

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 106 (1961)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE

LEHRERZEITUNG

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

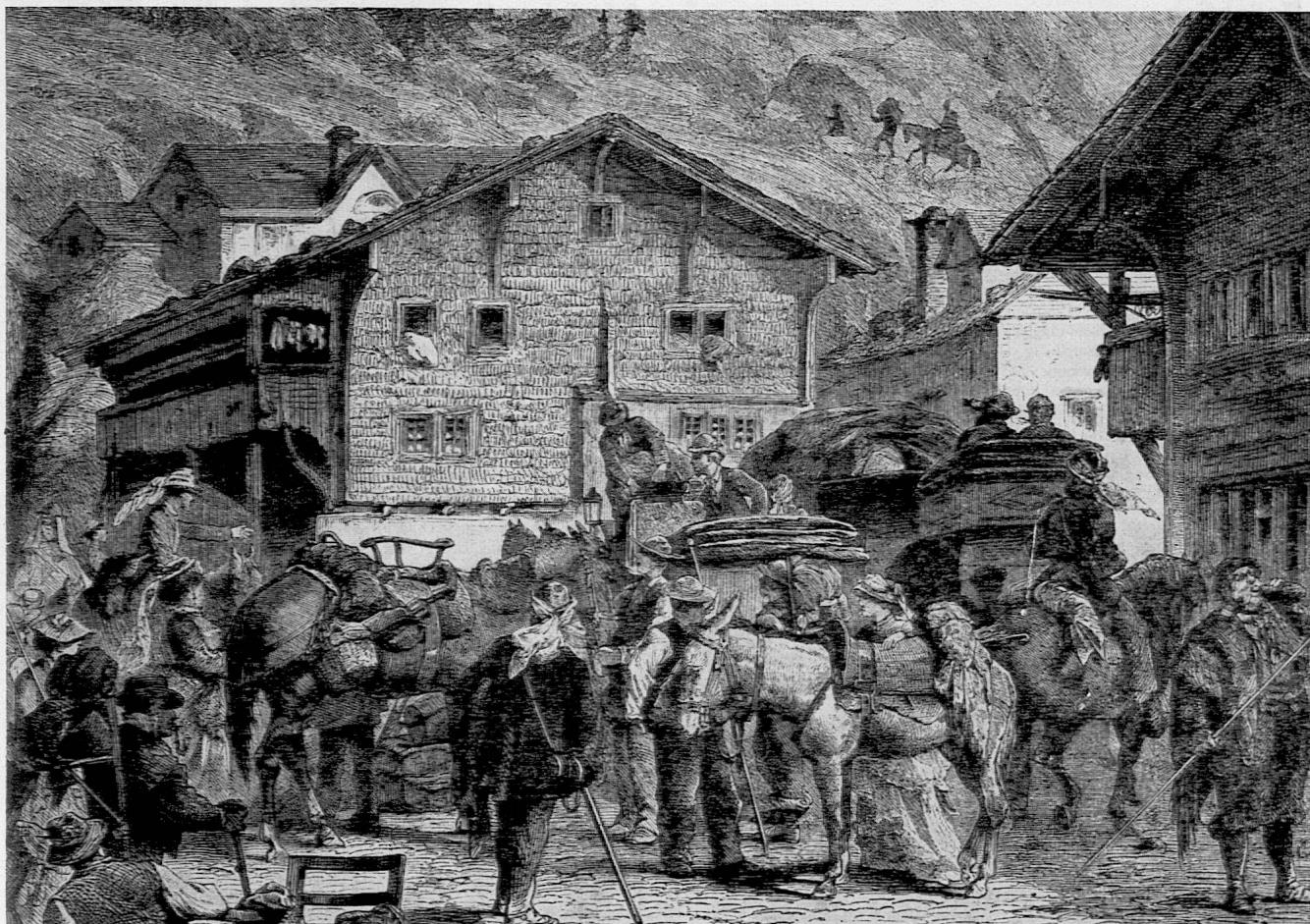
17

106. Jahrgang

Seiten 449 bis 492

Zürich, den 28. April 1961

Erscheint freitags



Vor der Post in Andermatt, zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts

So hat es im Gottharddorf ausgesehen vor der Eröffnung der Bahn und vermutlich nicht viel anders hundert Jahre zuvor, als Goethe hier durchreiste: hochbeladene, vier- bis sechsspännige Postkutschen, gesattelte Maultiere, Tragstühle, fremde Reisende zu Fuss und zu Pferd und ihre einheimischen Betreuer. Von einem Tragstuhl ist in der Ecke links unten grad noch die Lehne sichtbar sowie der Mann, der auf Kundschaft wartet für Reisen über den Oberalppass, dem Träger und Reiter auf holprigem Saumpfad im Hintergrund zustreben. Hier war Pferdewechsel, hier war Nachtrast der täglich aus jeder Richtung an kommenden reitenden Post Zürich-Como-Zürich. Wie heute die Alpenpostautos, fuhren vor 1882 von Andermatt aus die Postkutschen, und zwar über den Gotthard und nach Göschenen hinunter je drei Kurse wöchentlich. Sie beförderten jährlich bis zu 70 000 Reisende. Am 31. Mai 1882, am Tag vor der Eröffnung der Gotthardbahn, fuhr der letzte Postillon über den Berg, dann wurde es still hier oben.

Alfred Zollinger

Aus Band III des kürzlich erschienenen Bilderatlasses, «1815-1960», herausgegeben von einer Studiengruppe der Kommission für interkantonale Schulfragen des Schweizerischen Lehrervereins – Kofisch. Verlag H. R. Sauerländer, Aarau. Text siehe Seite 459 dieses Heftes.

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

Inhalt

106. Jahrgang Nr. 17 28. April 1961 Erscheint freitags

Die Gotthardroute
«D'Tyfelsbriggä»
Zum Tag des guten Willens
Augenblick
Studienreisen des SLV
Im «Schicksalsjahr» des neuen bündnerischen Schulgesetzes
Eine denkwürdige Leistung
Schulnachrichten aus den Kantonen Baselland, Graubünden, Schaffhausen, Thurgau, Zürich
SLV
Wandkarten für den Geographie-, Geschichts- und Religionsunterricht
Kurse
Beilage: Der Pädagogische Beobachter

Beilagen

Zeichnen und Gestalten (6mal jährlich)
Redaktor: Prof. H. Ess, Hadlaubstrasse 137, Zürich 6, Telefon 28 55 33
Das Jugendbuch (6mal jährlich)
Redaktor: Emil Brennwald, Mühlebachstr. 172, Zürich 8, Tel. 34 27 92
Pestalozzianum (6mal jährlich)
Redaktion: Hans Wymann, Beckenhofstrasse 31, Zürich 6, Tel. 28 04 28
Der Unterrichtsfilm (3mal jährlich)
Redaktor: R. Wehrli, Hauptstrasse 14, Bettingen BS, Tel. (061) 51 20 33
Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich (1- oder 2mal monatlich)
Redaktor: Hans Künzli, Ackersteinstrasse 93, Zürich 10/49, Tel. 42 52 26
Musikbeilage, in Verbindung mit der Schweiz. Vereinigung für Hausmusik (6mal jährlich)
Redaktoren: Willi Gohl, Schützenstrasse 13, Winterthur; Alfred Anderau, Greifenseestrasse 3, Zürich 50

Redaktion

Dr. Martin Simmen, Luzern; Dr. Willi Vogt, Zürich
Büro: Beckenhofstrasse 31, Postfach Zürich 35, Telefon (051) 28 08 95

Administration, Druck u. Inseratenverwaltung

Conzett & Huber, Druckerei und Verlag, Postfach Zürich 1, Morgartenstrasse 29, Telefon 25 17 90

Versammlungen

(Die Einsendungen müssen jeweils spätestens am Montagmorgen auf der Redaktion eintreffen.)

LEHRERVEREIN ZÜRICH

Lehrergesangverein. Dienstag, 2. Mai, 18.00 Uhr, Hohe Promenade. Probe und Sängerversammlung (Wahl des Werkes für das folgende Hauptkonzert). — Mittwoch, 24. Mai, 20.15 Uhr, Tonhalle, Grosser Saal: Konzert «Der Messias» von G. F. Händel. Karten zu Fr. 4.— bis 12.— im Vorverkauf bei W. Schärer, Karl-Spitteler-Strasse 69, Telefon 24 29 11.

Lehrerinnenturnverein. Dienstag, 2. Mai, 17.45 Uhr, Turnanlage Sihlhölzli, Halle A, Leitung: Hans Futter. Bewegungs- und Haltungs-schulung: Quartalsprogramme für die 2. und 3. Klasse.

Lehrerturnverein. Montag, 1. Mai, 18.30 Uhr, Turnanlage Sihlhölzli, Halle A, Leitung: Hans Futter. — Turnen im Gelände. Treffpunkt 18.00 Uhr, «Altes Klösterli», Allmend Fluntern.

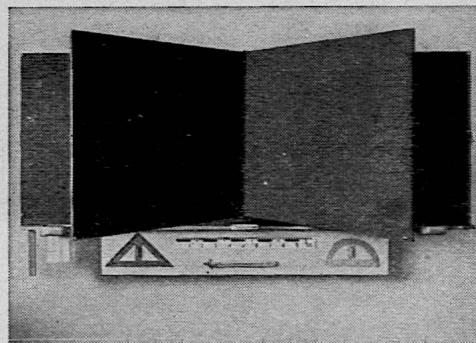
Lehrerturnverein Oerlikon und Umgebung. Freitag, 28. April, 17.30 Uhr, Turnhalle Liguster, Leitung: Max Berta. Körperschule Knaben 2./3. Stufe. Uebungen aus der neuen Turnschule. — Freitag, 5. Mai, 17.30 Uhr, Turnhalle Liguster, Leitung: Max Berta. Körperschule Mädchen 2./3. Stufe.

BEZIRK HORGEN. *Lehrerturnverein*. Freitag, 5. Mai, 17.30 Uhr, in Horgen. Springseil.

BÜLACH. *Lehrerturnverein*. Freitag, 5. Mai, 17.15 Uhr, Turnhalle Hohfurri, Bülach. Angewandtes Turnen im Gelände. Bitte um pünktliches Erscheinen.

HINWIL. *Lehrerturnverein*. Freitag, 5. Mai, 18.20 Uhr, in Rüti. Anlauftechnik für Hochsprung, Weitsprung und für Pferdsprünge.

PFÄFFIKON. *Lehrerturnverein*. Montag, 1. Mai, 17.30 Uhr, in Pfäffikon. Ergänzungstübung zur Einführung in die neue Turnschule 2. Stufe. Geräteübung; Spiel.



Schultische, Wandtafeln

liefert vorteilhaft und fachgemäß die Spezialfabrik

Hunziker Söhne, Schulmöbelfabrik AG, Thalwil

Tel. (051) 92 09 13 Gegründet 1876

Lassen Sie sich unverbindlich beraten



Auf dem **SABEL-Piano**

bereiten Sie mit der Wiedergabe der Werke begnadeter Komponisten sich selbst und Ihrer Familie sowie Ihren Schülern höchste musikalische Genüsse.

Verlangen Sie bitte Katalog und Preisliste!



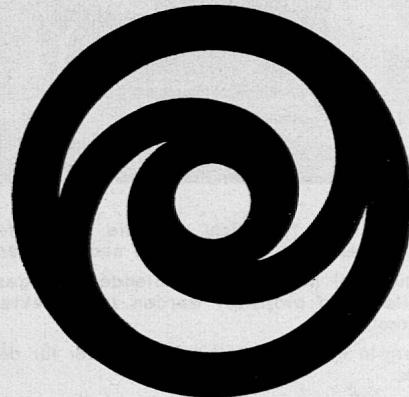
PIANOFABRIK AG RORSCHACH

Bei Kopfweh hilft

Mélabon

besonders wirksam und gut verträglich

Das Ziel Ihrer Schulreise



HYSPA 1961 Bern

18. Mai bis 17. Juli 1961

**Ausstellung Gesundheitspflege Turnen/Sport
Bahnbillette einfach für retour**

Besonders sehenswert

Verkehrserziehungsgarten	eine Stadt in Kleiformat
Kletterwand	Uebungsobjekt für grosse und kleine Alpinisten
Skigleithang	Trainingsgelegenheit für Skikanonen aller Kaliber
Ruderbecken	zum Erlernen des kunstgerechten Ruderns
Schulturnvorführungen	jeder Altersstufe durch Klassen aus allen Landesgegenden
Fahnenstrasse	mit mehreren Hundert Vereinsflaggen
Freizeitzentrum	mit vielen Bastelräumen
Halle	«Vergnügter Sport für alle»

Preise für Schulen

Ausstellungseintritt	pro Kind	Fr. 1.—
Fahrt mit	Kabinenbahn ab Bärengraben zur Ausstellung	
	einfach	Fr. —.80
	retour	Fr. 1.20
	Ausstellungsbahn	Fr. —.50
Verpflegung	für Hauptmahlzeiten in den Ausstellungsrestaurants	ab Fr. 2.50
Unterkunft in Bern	sehr vorteilhaft in Schulhäusern (Feldbetten pro Nacht)	ab Fr. 1.50
	und Touristenzimmer (Betten mit Leintüchern) . .	Fr. 4.—
Auskunft	über Unterkunft und Verpflegung erteilt: Quartierkomitee HYSPA, c/o Popularis Tours Waisenhausplatz 10, Bern, Telephon (031) 2 31 13	

Musikkunde in Beispielen

Eine Musikgeschichte auf Langspielplatten mit ausführlichen Beiblättern

Preis pro Langspielplatte (33 Touren) inkl. Beiblätter Fr. 24.—.

Aus dem Programm:

- 1 Die kontrapunktischen Formen — Formenlehre I
- 5 Die Entwicklung des Jazz I — Vom Spiritual zum Modern Jazz
- 6 Musik des Mittelalters und der Renaissance — Musikepochen I
- 8 Dreiteilige Liedform — Rondo — Formenlehre II
- 10 Instrumentenkunde
- 14 Musik des Früh- und Hochbarock — Musikepochen II
- 19 Die Entwicklung des Jazz II — Der Blues
- 20 Die Ballade — Solo-, Chor- und Instrumentalballade
- 26 Die Gattungen der menschlichen Stimme
- 27 Die Entwicklung der Kirchenmusik
Gregorianisch — Palestrina — Lassus — Praetorius — Schröter — Schütz — Bach — Mozart — Bruckner — Pepping

Verlangen Sie das ausführliche Gesamtverzeichnis



CANTATE

Bach-Studio

30 Langspielplatten mit Werken von Johann Sebastian Bach

Über das gesamte Produktionsprogramm sowie Subskriptionsbedingungen orientiert Sie der ausführliche Sonderprospekt «Bach-Studio», den wir Ihnen auf Wunsch gerne kostenlos zustellen.

Herausgeber, künstlerische Leitung und wissenschaftliche Beratung: Prof. Dr. W. Ehmann, Herford; Prof. Dr. D. Chr. Mahrenholz, Vorsitzender der neuen Bach-Gesellschaft; Prof. Dr. W. Neumann, Direktor des Bach-Archivs.

Bisher sind folgende Platten erschienen:

Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut (Kantate 93); Wer nur den lieben Gott lässt walten (Kantate 117). Wolf-Matthäus/Reicheit/Feyerabend/Hudemann CAN 1201 LP

Gott soll allein mein Herz haben (Kantate 169); Ich lasse dich nicht, du segnest mich denn (Kantate 157). Wolf-Matthäus/Rotzsch/Kunz CAN 1202 LP

Komm, Jesu, komm (Motette 229); Lobet den Herren, alle Heiden (Motette 230); Der Geist hilft unsrer Schwachheit auf (Motette 226); Fürchte dich nicht, ich bin bei dir (Motette 228) CAN 1203 LP

Sie werden aus Saba alle kommen (Kantate 65); Schauet doch und sehet (Kantate 46). Wolf-Matthäus/Jelden/Stämpfli CAN 1204 LP

Meine Seufzer, meine Tränen (Kantate 13); Wo gehest du hin (Kantate 166). Wendland/Wolf-Matthäus/Krebs/Kunz CAN 1205 LP

Singet dem Herrn ein neues Lied (Motette 225); Jesu, meine Freude (Motette 227) CAN 1206 LP

Einzelpreis (33 Touren, 30 cm) je Platte Fr. 29.—

Auswahlsubskription von 10 Platten (Subskription A) je Platte Fr. 24.—

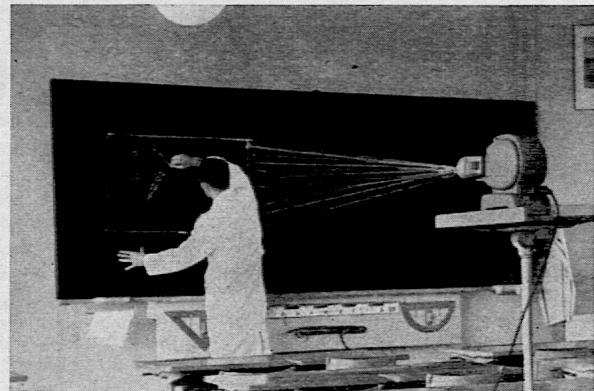
Gesamtsubskription von 30 Platten (Subskription B) je Platte Fr. 22.—

Zu beziehen durch jede gute Schallplattenhandlung sowie

Musikverlag zum Pelikan • Zürich 8/34

Bellerivestrasse 22 Tel. (051) 32 57 90

RODIA-Bilder für alle Stufen der Volksschule



RODIA-Bilder werden bei Tageslicht auf die Wandtafel projiziert und in wenigen Minuten mit Kreide nachgezogen. RODIA-Bilder können bei hellem, unabgedunkeltem Tageslicht auf eine helle Wand projiziert werden zum direkten Eintrag ins Schülerheft.

RODIA-Bilder liefern in kürzester Zeit Arbeitsblätter für die Hand des Schülers.

Beachten Sie den heutigen Beitrag im Textteil «Die Gotthardroute».

Verlangen Sie Prospekte vom

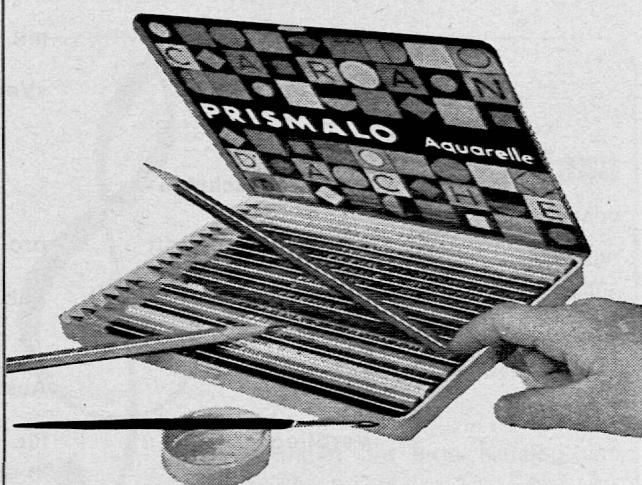


RODIA-VERLAG

Obermattenstrasse 2, Rümlang ZH
Telephon (051) 83 85 80

PRISMALO-Schulsortiment

mit 18 neu zusammengestellten Farben



gestattet unbeschränkte Mischungsmöglichkeiten

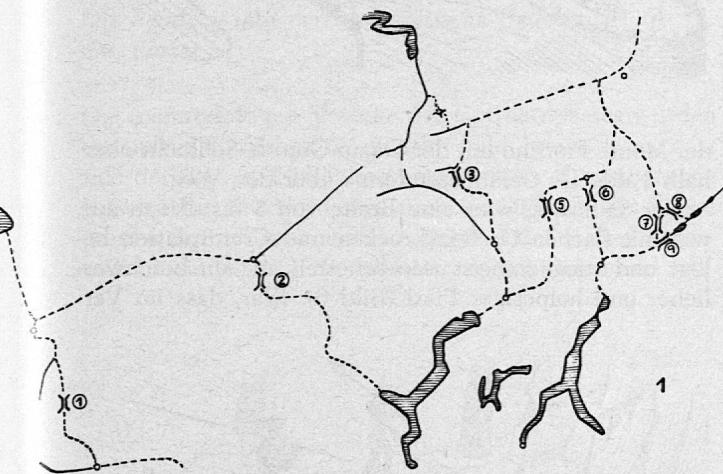
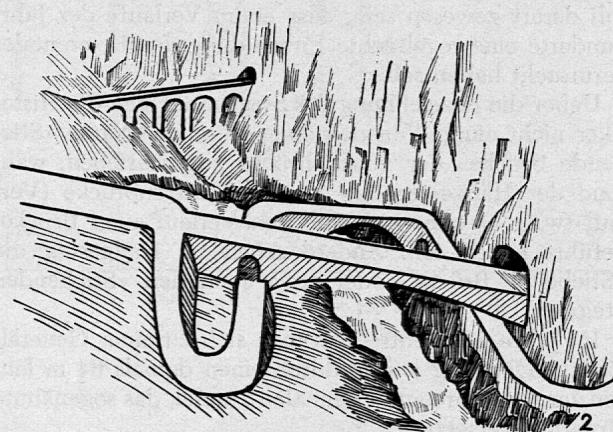
CARAN D'ACHE

die idealen Farbstifte
für die Gestaltung feingliedriger Motive!

Die Gotthardroute

Erschliessung und Ausbau der Gotthardroute¹

Nach den neuesten Erkenntnissen ist der Gotthardweg von den Römern nicht benützt worden. Der Grund dafür dürfte nicht in der Unüberwindbarkeit der Schöllenen gelegen haben; die Römer wären, verglichen an ihren sonstigen Leistungen im Bau von Brücken und Strassen, wohl in der Lage gewesen, Konstruktionen zu schaffen, die den Erfordernissen genügt hätten. Der bauliche Aufwand für einen Weg durch die Schöllenen und erst recht der Unterhalt eines solchen mag die Römer bewogen haben, die wegsameren Uebergänge ins Bündnerland und ins Wallis auszubauen (Bild 1).



Die These, dass die Gesamtkonzeption des römischen Vordringens nach Norden weniger auf eine Durchdringung des zentralen Alpenwalls als vielmehr auf eine Umklammerung desselben gerichtet war, erscheint ebenfalls bis zu einem gewissen Grad einleuchtend, wenn man die Konzentration der römischen Siedlungen in der Rhein- und Bodenseegegend und in der heutigen Westschweiz betrachtet. Während die Verbindung mit der Ostflanke in erster Linie über den Septimer bewerkstelligt wurde, war es der Grosse St. Bernhard, dem im Westen diese Aufgabe zufiel.

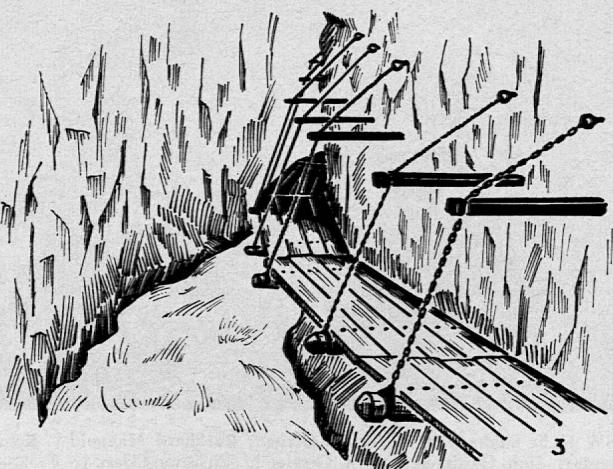
Auch im Frühmittelalter legte sich die Schöllenen als unerschlossener Riegel in den Gotthardweg. Es kann zwar angenommen werden, dass die Schlucht gelegentlich von gebirgsgewohnten Säumern im Westen und im Osten umgangen worden war. Dass aber zwischen Uri und dem Urserental kein nennenswerter Kontakt bestand, erhellt schon aus der Tatsache, dass die deutschsprachigen Bewohner des Urserentals aus dem Oberwallis zugewandert und bis ins Hochmittelalter hinein über den Oberalppass hinweg dem Kloster Disentis untertan waren.

Mit der Entwicklung der Städte und dem Aufblühen des Handels im Hochmittelalter konnte eine Verkehrshöhe über den Gotthard erwartet werden, die die Wegbarmachung der Schöllenen lohnend erscheinen liess. Der Zeitpunkt der Eröffnung der Schöllenen ist umstritten; während Karl Meyer denselben in die erste

Hälften des 12. Jahrhunderts verlegt, weisen andere Forschungen in den Beginn des 13. Jahrhunderts.

Die senkrechte Felswand am Fusse des Bätzberges auf dem linken Reussufer zwang die Bauleute zum Sprung über den in der Einzwängung der Schlucht tosenden und stiebenden Fluss (Bild 2). Es entstand jenes Bauwerk, das infolge seiner Kühnheit unsern Vorfahren gewissermassen als «unterirdisch» erschien; sie schrieben sein Entstehen der Mitwirkung des Teufels zu. Die alte Teufelsbrücke hat während sechs Jahrhunderten den Dienst versehen, bei einem einmaligen gründlichen Umbau 1595. Sie wurde erst 1830 durch eine unmittelbar neben ihr errichtete neue Brücke ersetzt. Die alte Brücke stürzte 1887 ein. 1955 wurde im Zuge des Ausbaues der Schöllenenstrasse die dritte Brücke geschlagen, höher und mit breiterer Fahrbahn (Bild 2).

Am Fusse des Kirchberges, wenig oberhalb der Teufelsbrücke, vor dem Ausgang ins Urserental, stellte sich den Bauleuten des Mittelalters ein weiteres Hindernis in den Weg. Die Schlucht, zu beiden Seiten von senkrechten Felswänden flankiert, bot keinerlei Bord oder Leiste, worauf der Weg hätte angelegt werden können. Man hängte ihn deshalb kurzerhand an die rechtsufrige Felswand. Leider existieren keine zuverlässigen Angaben darüber, wie der Steg genau ausgesehen hat. Noch vorhandene Spuren lassen darauf schliessen, dass eiserne Haken in den Felsen getrieben und die Gehplanken mittels Ketten oder Drähten daran aufgehängt wurden (Bild 3). Dieser Steg bildete das



¹ Die Lehrprobe über die Gotthardroute will gleichzeitig ein von einem Zürcher Lehrer entwickeltes neues Wandtafelbildverfahren, das RODIA-Bild, vorstellen. Siehe S. 458 dieses Heftes. Red.

ständige Sorgenkind der für den Unterhalt Verantwortlichen, wurde er doch von jedem Hochwasser ganz oder teilweise weggerissen. Der Bauholzbedarf für den Steg soll derart gewesen sein, dass er im Verlaufe der Jahrhunderte eine regelrechte Entwaldung des Urserentales verursacht haben soll.

Ueber die Bezeichnung des Steges sind sich die Historiker nicht einig: Von den einen wird der Name «Stiebende Brücke» der Teufelsbrücke zugeschrieben, während der Hängesteg den Namen Twärrenbrücke (Verlauf twärr = quer zum üblichen Verlauf einer Brücke) geführt haben soll. Andere sehen im Hängesteg die «Stiebende Brücke» oder etwa auch den «Stiebenden Steg».

Im Jahre 1707 entschloss man sich zu einer Generallösung: Der Steg wurde durch einen damals 64 m langen, herausgesprengten schmalen Tunnel, das sogenannte Umerloch, ersetzt.

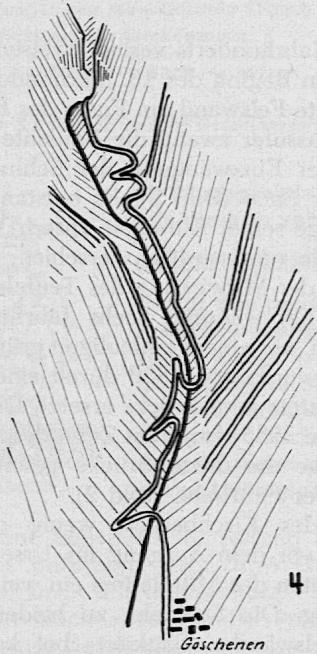


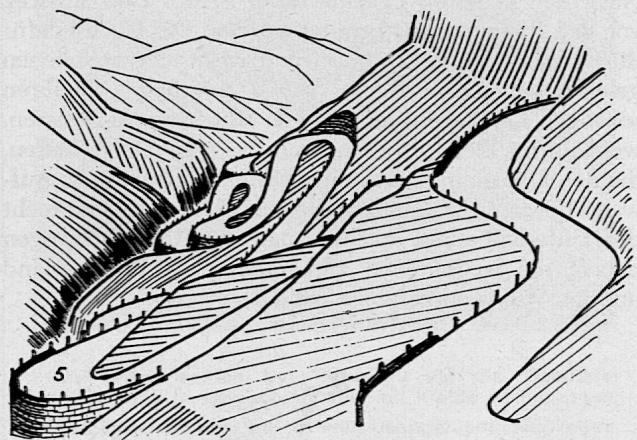
Bild 4 zeigt Flusslauf und heutige Strassenführung durch die Schöllenen und illustriert zugleich die Enge der Schlucht.

Die Schöllenen bildete wohl das schwierigste Hindernis auf dem Weg über den Gotthard, aber nicht das



SSW Nr.5: Söldnerzug in der Schöllenen; Burkhard Mangold †. Kommentar: Hch. Hardmeier, E. A. Gessler †, Christian Hatz †. Fr. 2.—.

einige. Es sei an die Tremola erinnert, deren Name andeutet, dass den Passfahrer beim Blick über die gefährlichen Hänge in die Tiefe leicht das Zittern ankam (Bild 5). In der Leventina legte sich schliesslich noch

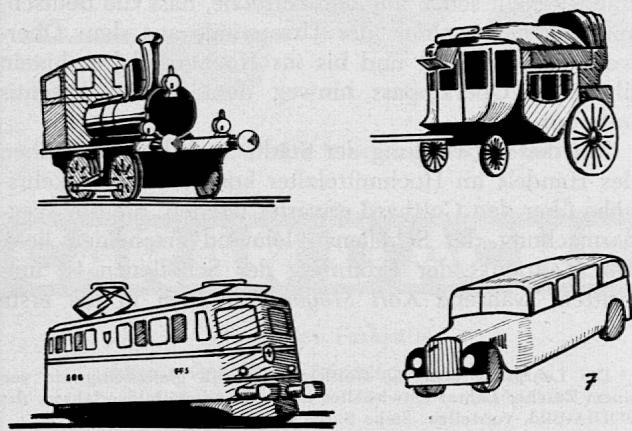


der Monte Piottino mit der Dazio-Grande-Schlucht oberhalb Faido als Geländehindernis über den Weg.

Der Saumweg wies eine Breite von 3 bis $4\frac{1}{2}$ m auf, war mit flachen Gesteinsbrocken und Granitplatten belegt und stieg zumeist ziemlich steil an, ein beschwerlicher und holperiger Pfad (Bild 6). Klar, dass im Ver-



laufe der Jahrhunderte Verbesserungen vorgenommen wurden; im grossen und ganzen jedoch blieb der Weg in seiner ursprünglichen Gestalt bestehen bis zum Jahre 1820, wo die interessierten Kantone endlich den Bau einer neuen Strasse von $5\frac{1}{2}$ m Breite in Angriff nahmen. Durch den Ausbau anderer Pässe war dem Gotthard

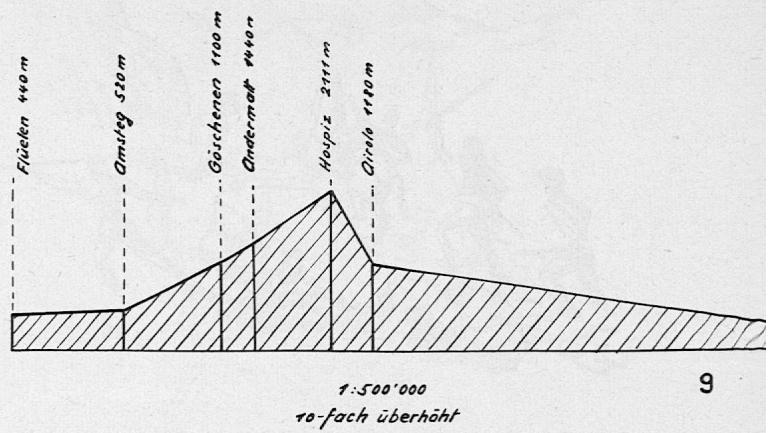


ernsthafte Konkurrenz erwachsen. 1830 war der Neubau vollendet, womit die Ära der berühmten Gotthardpostkutschen eingeleitet wurde (Bild 7). Die Erfindung des Autos erforderte neue Bauanstrengungen. In jüngster Zeit sind die vom Autotourismus an die Strasse gestellten Anforderungen kaum mehr zu bewältigen und Korrekturen oft schon vor ihrer Vollendung überholt.

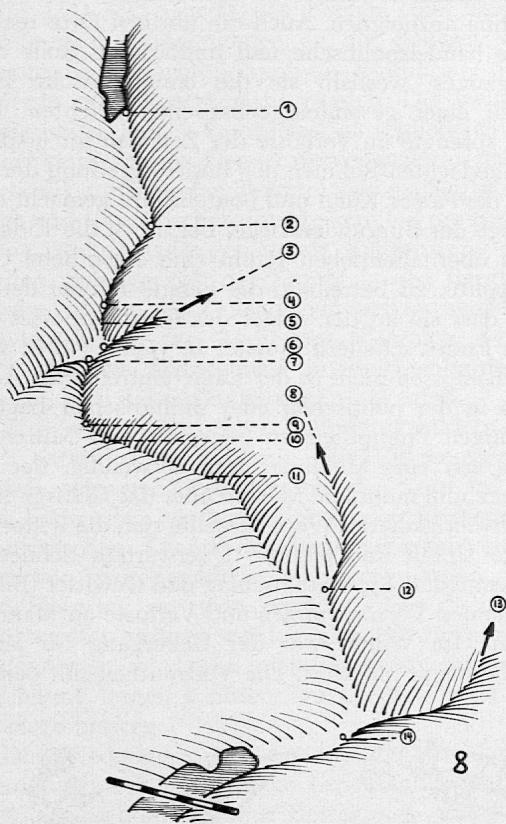
Hohe Alpenpässe weisen auf ihrem Kulminationspunkt vielfach einen Rastort auf, wo dem Passwanderer geistliche und leibliche Stärkung zugehalten wird, bevor er den Abstieg antreten muss. Hospiz und Kapelle auf der Passhöhe werden erstmals 1230 erwähnt, sollen aber laut gewissen Quellen schon ein Jahrhundert früher erbaut worden sein. Die Gebäude wurden etliche Male durch Brand zerstört oder umgebaut.

Die handels- und verkehrspolitische Bedeutung des Passes

Die mannigfaltigen Vorteile des Gotthardpasses wurden der mittelalterlichen Welt sehr bald bewusst, so dass sich der Pass in Kürze zum erstrangigen Alpenübergang entwickelte. Am Nord- wie auch am Südende des Passes greifen Seen (Urner- und Langensee) tief in den Alpenwall hinein (Bild 8). Sie bildeten einen billigen und rela-



9

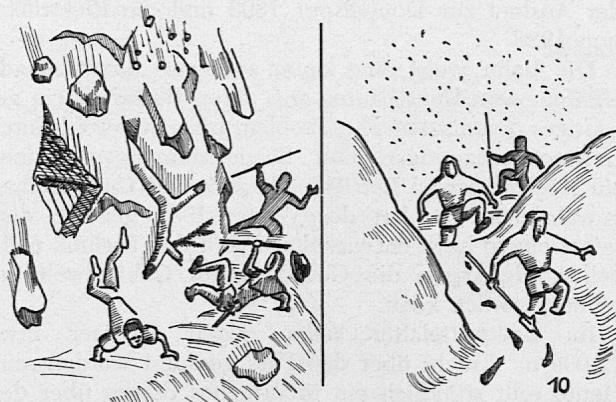


8

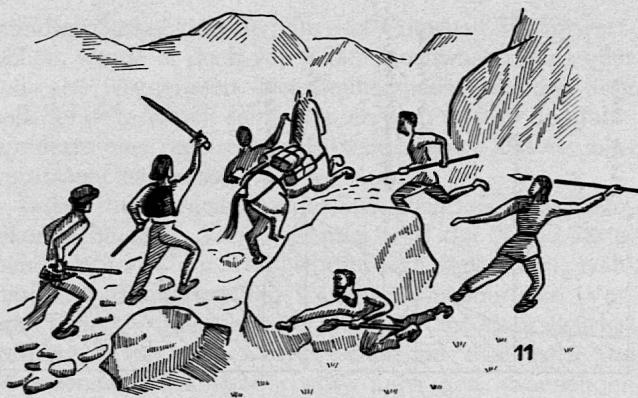
tiv mühelosen Transportweg und verkürzten die Anmarschroute zum Pass ganz bedeutend. Die Rolle der Seen als Transportweg ist erst mit dem Bau von Eisenbahnen dahingefallen. Während die Ueberquerung der Alpen an anderen Stellen zweimaligen An- und zweimaligen Abstieg bedingt, falls man nicht einen langen Umweg in Kauf nehmen will, wird der Gotthard in einfacher Auflage von Auf- und Abstieg bewältigt (Bild 9).

Die Eröffnung des Gotthardweges hob die Talleute von Uri aus ihrem bisherigen Hinterwäldlerdasein heraus. Sie kamen als Säumer, Viehhändler und Verkäufer von Milchprodukten (Bild 6) in Kontakt mit den volkreichen oberitalienischen Städten mit ihrer andersgearteten Kultur. Als Gastwirte, Verwalter von Susten, als Zwischenhändler und Handwerker kamen die zu Hause Gebliebenen ins Gespräch mit dem durchziehenden Volk der Kaufleute, Säumer, Soldaten und Pilger aus aller Herren Ländern. Daraus gewannen die Urner eine Erkenntnis- und Urteilsfähigkeit, die sie weit über den damaligen Bauernstand hinauswachsen liess. Nebst dem war der Pass für die Urner eine ansehnliche Einnahmequelle. Ihre neu gewonnenen, oben erwähnten Erwerbszweige und der Einzug von Zöllen brachten ihnen einen Wohlstand, der es ihnen ermöglichte, als erste in den Waldstätten 1231 Reichsunmittelbarkeit zu erlangen. Sie haben bei der Auslösung der von Graf Rudolf dem Alten (von Habsburg) über das Land Uri gehaltenen Pfandschaft massgebend mitgeholfen durch Beisteuern eines ansehnlichen Teils der Auslösungssumme, die der römische König Heinrich VII. aufbringen musste.

Neben den geschilderten Vorteilen schloss der Gang über den Gotthard auch zahlreiche Risiken ein. Der Pass ist einer der am meisten durch Schneefall und Lawinen gefährdeten (Bild 10). – Auch unsere Generation hat dies im Jahre 1951 in eindrücklicher und schmerzlicher Weise erfahren. – Die bereits geschilderten Gelände-hindernisse in der Schöllenen, im Val Tremola und in der Leventina erforderten bei der Passage einigen körperlichen Mut und waren nicht für zimperliche Leute geschaffen. Und wenn die Anstösser auch im allgemeinen



455



11

dafür besorgt waren, dass der Pass von Briganten sauber war, wurden die Saumkolonnen doch gelegentlich das Opfer von Raubüberfällen (Bild 11).

Die Gotthardbahn

Die Entwicklung der Eisenbahnen und die beinahe sprunghafte Verlagerung des Personen- und Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene fand ihren Niederschlag auch am Gotthardübergang. Dem Bahnbau (Eröffnung 1882) gingen leidenschaftliche Diskussionen voraus über die grundsätzliche Zweckmässigkeit der Verlegung einer Alpentraversierungsbahn in die Gotthardachse. Den Ausschlag dürften schliesslich strategische Erwägungen gegeben haben; die Gotthardlinie liegt auf weiteste Distanz auf Schweizer Boden. Ein Bundesrat hat 1878 in der Bundesversammlung folgendes bemerkt: «Es ist wirklich betrübend zu sehen, dass unsere Volksvertreter aus dem Kanton Tessin im Winter immer die Reise über Turin und den Mont-Cenis durch zwei Nachbarstaaten machen müssen... Uebersehen Sie nicht die strategischen Verhältnisse... Wenn wir es nötig finden, 12 bis 13 Millionen auszugeben für die Entwicklung unserer Wehrkraft, so sollten Sie auch den Schlussstein nicht vergessen, die Herstellung der nötigen Verbindungen, um in jedem Moment, in jedem gegebenen Fall die Wehrkraft dort, wo es nötig ist, verwenden zu können.»

Bau und Anlage der Gotthardbahn ist ein allen ziemlich geläufiges Thema, so dass hier auf eine genauere Darstellung verzichtet werden kann. Es seien lediglich als Kuriositäten aus der Planungszeit erwähnt, dass man u. a. erwog, mit Zahnrad- und Seilbahn die Steigungen zu überwinden, dass anfänglich allen Ernstes der Bau eines Lifts von Andermatt auf die Tunnelbasis hinunter geplant war und dass man sogar daran dachte, an Stelle von Schleifen Spitzkehren anzulegen.

Marksteine in der Geschichte der Gotthardbahn waren der Ausbau zur Doppelspur 1893 und die Elektrifikation 1920.

Die Bahn weist eine kaum anderswo anzutreffende Häufung von Kunstdämmen auf, deren Unterhalt ein gewaltiges organisatorisches Problem bildet. Obwohl durch Lawinenverbauungen und Schneeräumungsmaschinen ein Höchstmass an Betriebssicherheit und Unfallfreiheit gewährleistet ist, hat der Winter 1951 gezeigt, dass selbst ein so hoch entwickeltes Werk der Technik nicht vollständig gegen die Gewalten der Gebirgwelt geschützt werden kann.

Im Spätmittelalter sollen jeden Sommer etwa 12 000 m³ Fracht über den Pass gesäumt worden sein. Heute rollt stündlich ein Mehrfaches dessen über den

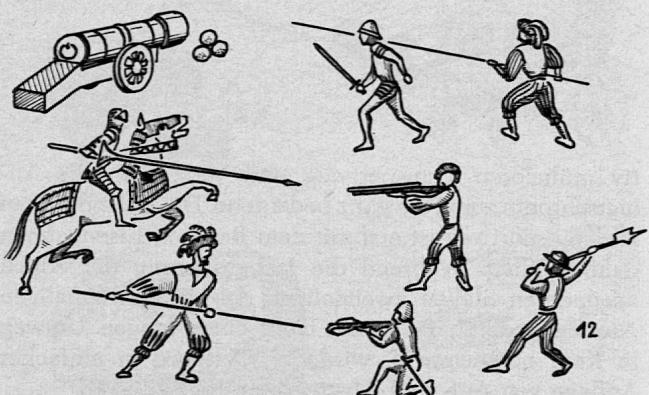
Schienenweg. 1881 haben 58 500 Postreisende den Pass befahren; heute transportiert die Bahn jährlich 4 bis 6 Millionen Fahrgäste. Zu Fuss wurde die Strecke Erstfeld-Biasca im Spätmittelalter in etwa 20 Stunden bewältigt, die Postkutsche benötigte im 19. Jahrhundert 12 Stunden, während heute die starken Gotthardlokomotiven (Bild 7) einen Zug in 1¹/₄ Stunden über diese Distanz ziehen.

Die strategische Bedeutung des Gotthardpasses im Verlaufe seiner Geschichte

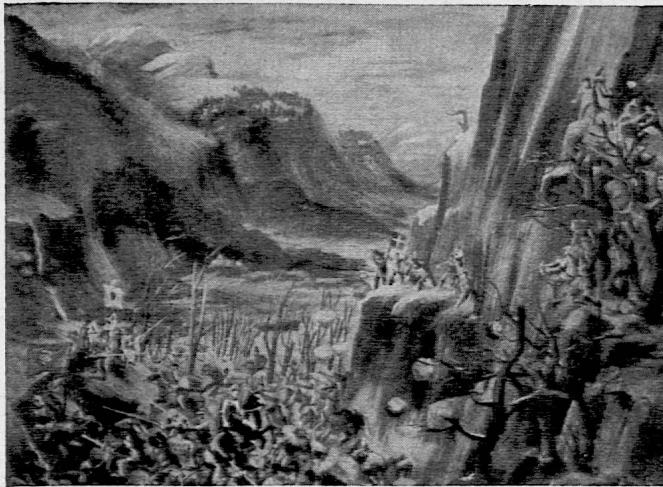
Die handels- und verkehrspolitische Wichtigkeit der Gotthardroute rückte zwangsläufig auch ihre strategische Bedeutung in den Vordergrund. Die Politik der Eidgenossenschaft und auch die Haltung der Nachbarn im Verkehr mit den Eidgenossen wurden im Verlaufe der Jahrhunderte bis in die Gegenwart hinein in nicht geringem Masse davon beeinflusst.

Schon bei der Gewährung der Reichsunmittelbarkeit an die Urner – obwohl in erster Linie auf Betreiben der letzteren verliehen – mag Heinrich VII. eine Gelegenheit gesehen haben, den habsburgischen Einfluss auf den wichtigen Pass zu schmälern.

Einen Pass besitzt wirtschaftspolitisch und strategisch nur, wer beide Rampen in seiner Gewalt hat. Diese Erkenntnis brachte die Waldstätte und Zürich 1331 dazu, den Gotthard bewaffnet zu übersteigen, um sich die Leventina anzueignen. Auch die übrigen Orte realisierten die handelspolitische und militärische Rolle dieses Ueberganges, weshalb sie die ennetbirgische Politik bald zu einer gesamteidgenössischen machten. Diese Politik sprengte im Verlaufe der Zeit den ihr ursprünglich zugesetzten Rahmen der Besitzergreifung der Südrampe des Passes. Kühn und beutelüstern gemacht durch die Siege der Burgunderkriege, begannen die Eidgenossen im oberitalienischen Raum eine eigentliche Grossmachtpolitik zu betreiben, die gerade infolge der Tatsache, dass sie an der Angel des Gotthardpasses hing, letzten Endes scheitern musste. In vielen Fällen waren die Eidgenossen nicht in der Lage, eintretenden Änderungen in der politischen oder militärischen Lage mit der nötigen Promptheit zu begegnen. Ihr Milizsystem machte erst eine Mobilmachung notwendig, der dann der lange und mühsame Marsch über das Gebirge folgte. Zur Schwierigkeit des Weges gesellte sich die witterungsmässige Unbill im Gebirge. Unerwartete Schneefälle, Lawinenniedergänge, Steinschlag und Gewitter (Bild 10) verursachten Verzögerungen und Verluste an Mann und Material. Im Winter war der Uebergang für längere Zeit überhaupt blockiert. Die Vertrautheit mit dem Ge-



12



SSW Nr. 58: Giornico, 1478; Aldo Patocchi, Lugano.

birge, die Härte im Ertragen von Strapazen sowie die ungestüme Tapferkeit im Kampf trugen den Eidgenossen trotzdem manchen Sieg ein, für den die taktischen Voraussetzungen nicht bestanden hatten. Doch erlitten sie im ennetbirgischen Raum auch die erste schwere Niederlage (Arbedo, 1422).

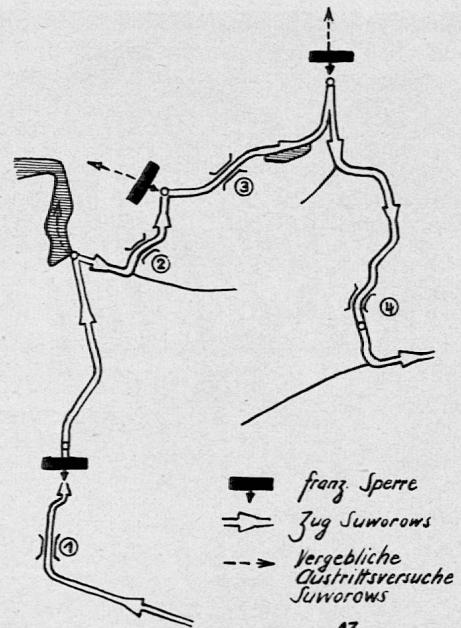
Das Gebirge im Rücken beeinflusste Bewaffnung und Kampftaktik der Eidgenossen in nachteiliger Weise (Bild 12). Als Arbedo das Fehlen einer langstieligen Waffe zum Herankommen an die Reiterei blosslegte, konnte dieser Nachteil durch die Einführung des langen Spiesses noch wettgemacht werden. Die weiteren Verbesserungen jedoch kamen fast ausschliesslich nur noch dem Feinde zugute. Der schwer gepanzerten und in grosser Zahl auftretenden Reiterei der mailändischen Herzöge und französischen Könige konnten die Eidgenossen keine zahlenmässig genügende Reitertruppe entgegenstellen. Solange sich der Kampf in den Bergtälern abspielte, bildete das Gelände ein wirkungsvolles Gegengewicht gegen die Berittenen (Giornico, 1478²). Als sich aber die Eidgenossen in die Lombardei hinaussiessen, kam der Gelände vorteil in Wegfall.

Eine weit gefährlichere Bedrohung bildete die rapid sich entwickelnde Artillerie. Die Eidgenossen, ausserstande, schweres Geschütz über den Gotthard zu schaffen, hatten dem verderbenbringenden Artilleriepark des französischen Königs bei Marignano nur eine kleine Zahl von Beutegeschützen entgegenzustellen.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Heere der Fürsten stets grösser wurden, eine Entwicklung, der die Eidgenossen wiederum nicht in genügendem Umfang Rechnung tragen konnten, am allerwenigsten über das Gebirge hinweg.

Die Niederlage und die furchtbaren Verluste bei Marignano gehen zu einem bedeutenden Teil auf das Konto Einschränkung der Bewegungs- und Transportmöglichkeiten über den Gotthardpass.

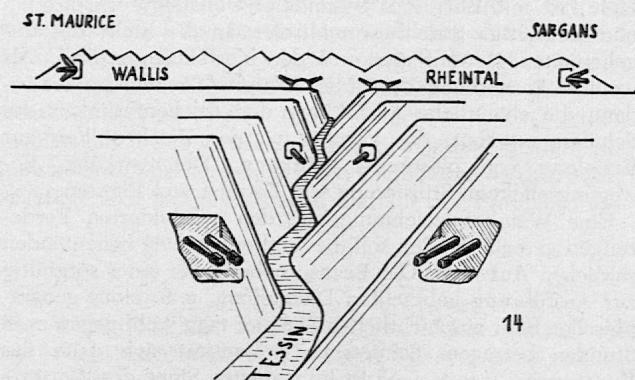
Bald nach Marignano verklang der Marschritt der grossen Heere und das Klirren der Waffen am Gotthard. Es waren wiederum wie zur Römerzeit die Bündnerpässe, die in den Brennpunkt des militärischen Ge-



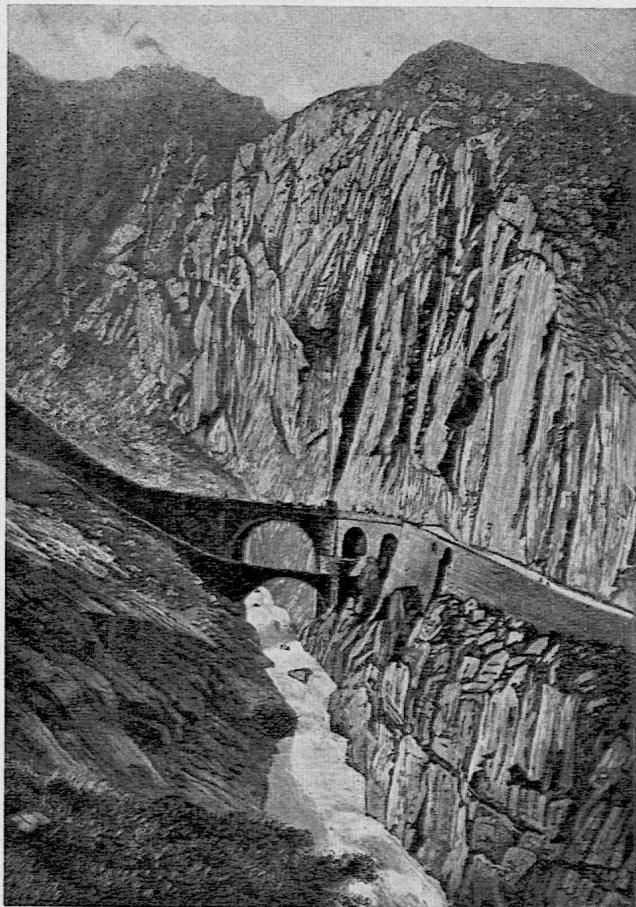
13

schehens rückten. Der Gotthardpass wurde militärisch erst im Gefolge der Französischen Revolution aus seiner 250jährigen Ruhe gerissen. Der russische General Suworow und mit ihm das ganze damalige Europa erhielten 1799 eine eindrückliche Lektion über die Chancen eines Einfalls in das schweizerische Mittelland über den Gotthard hinweg (Bild 13). Die Schöllenen konnte nur unter äusserstem Kräfteaufwand bezwungen werden, obwohl sie von einer zahlenmässig stark unterlegenen Truppe verteidigt wurde. In Flüelen aber erwies sich der dem Kaufmann zum Vorteil gereichende Urnersee als ein für den Militär unlösbares Problem. Der einzige im Verlaufe der Geschichte gemachte Versuch, über den Gotthard den Eingang in das schweizerische Mittelland zu erzwingen, scheiterte.

Abschliessend kann gesagt werden, dass das von den alten Eidgenossen angestrebte Ziel, die Gotthardsüdrampe fest in die Hand zu bekommen, trotz aller Rückschläge und Fahrlässigkeiten erreicht und der Besitz bis auf den heutigen Tag gehalten werden konnte. Dieser Besitz hat sich in der Folgezeit, vor allem in jüngster Vergangenheit, zum Segen für unser Land ausgewirkt. Dass in beiden Weltkriegen keine der kriegsführenden Mächte es unternahm, die Hand auf die wichtige Verkehrsader Gotthard zu legen, kann weitgehend dem Umstand zugeschrieben werden, dass die Schweizer Armee Nord- und Südabdachung beherrschte (heutiges Verteidigungsdispositiv: Bild 14).



² Es sei auf das Schulwandbild «Giornico» (Nr. 58 SSW) von Aldo Patocchi und auf den Kommentar von Dr. Fernando Zappa hingewiesen (Bestellung des Bildes und Kommentars bei E. Ingold & Cie., Herzenbuchsee; des Kommentars allein beim Schweizerischen Lehrerverein, Postfach Zürich 35 — Fr. 2.—).



Die Teufelsbrücke

Kupferstich

Wandtafelzeichnung in «Konservenform»

Das dem Gotthard-Thema zugrunde gelegte RODIA-Bildverfahren – weitere Lektionsgruppen sind in Arbeit – wird nachstehend im einzelnen erläutert:

Bekanntlich muss das Wandtafelbild verschiedene Aufgaben im Rahmen von Unterricht und Erziehung erfüllen. Es soll dem Lehrer zur Veranschaulichung und nachherigen Vertiefung seiner Lektion dienen. Der Eintrag ins Schülerheft sodann zielt einmal auf die Schaffung einer Art Nachschlagewerk oder Repetitorium ab, seine vordringlichere Bedeutung ist aber darin zu erblicken, dass beim Schüler durch die aktive Auseinandersetzung mit dem Bild die wesentlichen Assoziationen zum Lehrstoff gebildet werden, falls im Wandtafelbild die Akzente entsprechend gesetzt sind. Sauberkeit sowie überlegte und ansprechende Gruppierung der Bildelemente wirken beispielgebend auf die Schüler. Der Lehrer, der diesem Moment die gebührende Aufmerksamkeit schenkt, darf erleben, wie seine Schüler Wandtafel und Heft fast mit Ehrfurcht behandeln: Ueberlegte Disposition und sorgfältige Strichführung treten an die Stelle des ungehemmten Herumfegens mit den Korrekturutensilien. Als weitere Auswirkung der guten Wandtafelzeichnung sei sodann die eigentliche Ausbildung der Zeichenfertigkeit des Schülers erwähnt, die Vermittlung der Zeichenhilfen zur Erzielung von plastischer Wirkung, Tiefenwirkung, Bewegungseffekten, Stilisierung von Formen und Figuren.

Eine Wandtafelzeichnung, die den geschilderten Forderungen gerecht werden soll, bedingt einen ganz bedeutenden zeitlichen Aufwand. Die Beanspruchung bei einer sorgfältig zur Ausführung gebrachten Darstellung, z. B. eines geographischen oder geschichtlichen Themas, mag wohl gegen zwei Stunden betragen. Schliesslich präsentiert sich dann das Kunstwerk – was es auch ist im wahrsten Sinne des Wortes –

in seiner ganzen Pracht; es erfüllt seinen Schöpfer mit nicht geringer Genugtuung, erst recht, wenn die Schüler durch spontane Ausrufe der Bewunderung und mit sofort einsetzenden Kommentaren ihre Anerkennung bezeugen. Es ist erfreulich zu erleben, wie selbst heute, im Zeitalter von Film, Television und anderer ständig auf die Schüler einstürmender visueller Eindrücke, eine saubere und dem Kind verständliche Wandtafelzeichnung bei diesem Eingang findet.

Einige Tage oder sogar nur Stunden später wird das mühsam erschaffene Werk ausgewischt, vernichtet! Da hat sich schon mancher Kollege gefragt, ob es denn keine Möglichkeit gebe, die Wandtafelzeichnung zur späteren Wiederwendung gewissermassen zu konservieren. Es gibt da verschiedene Lösungen, die aber im Grunde genommen alle keine echten Lösungen sind, weil sie entweder beim Wiedergebrauch einen neuerlichen, wenig geringeren Arbeitsaufwand erheischen oder die Qualität des Bildes, möglicherweise die Wiedergabe im Schülerheft, beeinträchtigen. Eine dieser Scheinlösungen ist z. B. das Festhalten der Zeichnung auf grossflächigem Kraftpapier, die, ganz abgesehen von der schwierigeren und zeitraubenderen Art des Zeichnens, mit den Jahren eine Unmenge Platz beansprucht, der in Schulzimmern ohnehin nur spärlich zur Verfügung steht.

Stärken und Schwächen, Mängel und Begabung haften jedem Menschen an. So gibt es auch im Lehrstand Leute, die in einigen Fächern Hervorragendes leisten, in andern eingestandenermassen aber nur sehr mühsam zureckkommen. Bei manchem Kollegen humpelt das Pferd bei allem guten Willen mühsam auf drei gebrochenen Beinen über die Wandtafel, und der römische Soldat hätte mit seinem unterdimensionierten Helm wenig Chancen, einen gegnerischen Schwertstreich zu überleben, vorausgesetzt, dass der Gegner überhaupt Zugang findet zur Tafel und nicht durch fehlerhafte Disposition des Zeichners auf das danebenhängende Handtuch verwiesen wird.

Der bedeutende Zeitaufwand oder die mangelnde Begabung im Zeichnen veranlassen viele Kollegen, ganz einfach auf das Wandtafelbild zu verzichten, und sie berauben damit sich und ihre Schüler eines wertvollen methodischen und erzieherischen Mittels.

Die nach dem zum Patent angemeldeten Verfahren hergestellten RODIA-Lichtbilder können bei hellem Tageslicht, ohne jede Verdunkelung, mit jedem beliebigen Projektor auf die Wandtafel projiziert werden, wo der Lehrer innert weniger Minuten, d. h. in einem Bruchteil der bisher benötigten Zeit, durch Nachziehen der «Lichtlinien» mit weisser oder farbiger Kreide ein makelloses Wandtafelbild erstehen lässt.

Die Korrekturspuren von Schwamm und Tafellappen fallen dahin.

Das Bild gibt nur wesentliche Züge eines Themas wieder. Es ergänzt z. B. in der Geographie das Farbdia, indem es die bei der Landschaftsaufnahme anvisierten Charakteristika nochmals konzentriert herausstreckt.

Man könnte einwenden, dass das Nachziehen eines Lichtbildes den Lehrer zum blossen Kopisten werden lässt. Kopisten sind wir notgedrungenswise aber schon immer gewesen; haben wir doch mindestens die Elemente von irgendwoher holen müssen. Auch der begabteste Zeichner wird in den wenigsten Fällen in der Lage sein, z. B. eine Ritterrüstung aus dem Gedächtnis zu zeichnen.

Die eigene zeichnerische Gestaltungsfähigkeit des Lehrers wird jedoch durch die Verwendung der RODIA-Bilder gar nicht ausgeschaltet. Er hat, wo es ihm wünschbar erscheint, alle nur erdenklichen Abwandlungsmöglichkeiten:

- bloss ausschnittweise oder rahmenhafte Wiedergabe des Lichtbildes zwecks Vervollständigung nach eigenen Ideen;
- Umgruppierung von Bildelementen durch Variieren von Lichtrichtung, Abstand und Höhe des Projektors;
- Weglassung und Anfügung eigener Zusätze nach Ermessen;
- Vereinfachung der Linienführung.

Der Lehrer kann sich sogar den Zeitaufwand für das Nachziehen des Bildes ersparen, wenn er dasselbe auf eine

helle Wandfläche oder eine Leinwand projiziert, von wo es vom Schüler direkt ins Heft übertragen werden kann. Die Bilder sind so lichtstark, dass sie bei vollem, unabgedecktem Tageslicht auch vom zuhinterst sitzenden Schüler einwandfrei und ohne Ueberanstrengung der Augen in allen Details wahrgenommen werden können.

Wer die Schüler vervielfältigte Strichzeichnungen ins Heft kleben lässt, verwendet das RODIA-Bild für die Erstellung

der Matrize. Der Projektor wird in kurzem Abstand vor die Matrize gestellt, und auf der letzteren sind die Linien in kürzester Zeit maßstabgerecht nachgezogen. – Wer die Zeichnung während des Unterrichts vor den Augen der Schüler erstehen lassen will, nimmt zur bewährten Methode des Vorzeichnens mit Kohle Zuflucht.

Ernst Roman, Rümlang ZH



Denkmal zu Ehren der Opfer der Arbeit

Relief in Airolo von Vincenzo Vela

Vier Männer schaffen einen der 146 während des Baus des Gotthardtunnels tödlich verunglückten Italiener aus dem Tunnel. Ein herabstürzender Felsblock, ein entgleister Rollwagen, ein schlechtbefestigter Balken der Holzverstrebung hat ihn erschlagen, oder die Explosion einer angebohrten Patrone hat ihn zerrissen. Dumpf ergeben, ohne Klage trägt der von schwerer Arbeit gezeichnete Arbeiter zur linken den Kameraden; trotzig, den Kopf eingezogen wie ein sprungbereiter Panther, tut der Mann vorn seine traurige Pflicht. Trauer, stilles Leid und Ohnmacht dem Schicksal gegenüber spricht aus dem Mann mit der Kapuze, während von hinten einer mit der Grubenlampe den Toten anleuchtet, als könnte er es nicht fassen, dass wieder einer hat gehen müssen. – Vincenzo Vela, geboren 1822, der Tessiner Bildhauer, hat in diesem Relief den Toten des Tunnelbaus ein unvergleichliches Denkmal geschaffen. Es steht, in Bronze gegossen, beim Bahnhof Airolo, das Original in der Galleria nazionale d'arte moderna, Rom.

Alfred Zollinger

Die Bilderatlanter des SLV

Das Klischee stammt aus dem dritten, d. h. dem letzten Bande der «Geschichte in Bildern», herausgegeben im Auftrage der Kommission für interkantonale Schulfragen des Schweizerischen Lehrervereins von Heinrich Hardmeier, Dr. Adolf Schaer, Dr. Heinrich Meng und Alfred Zollinger.

Der letzte Band enthält 97 Illustrationen. Der Schulpreis beträgt Fr. 6.90. Diese bescheidene Ansetzung war auf Grund eines Beitrags der Pro Helvetia möglich. Die drei Bände: 1. Altertum und Mittelalter; 2. 1450–1815; und der oben genannte, sind im Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau, erschienen. Zu den ersten zwei gab es separate ausführliche Kommentare. Zum letzten sind die Bildbeschriebe dem Band beigefügt: Ein Beispiel nebenan und auf der Umschlagseite.

Auch das Bild der Titelseite dieses Heftes stammt aus dem oben angezeigten Bilderatlas, der den Untertitel «1815–1960» trägt.

«D'Tyfelsbriggä»

Ein gebürtiger Ursner sendet der SLZ einen heimatkundlichen Beitrag zu einem jede Primarschule berührenden Thema.

«D'Tyfelsbriggä» nennen die Göschenen die Teufelsbrücke in der einst als «allmächtig schröklich» bezeichneten Schöllenen. Obwohl ihre Felswände ebenso «senkelrecht» drohen wie in vergangenen Zeiten, bereiten sie wohl heutzutage kaum mehr so viel Angst und Entsetzen. Ihre Höhen und Tiefen sind sich gleichgeblieben, nur das Verhältnis des neuzeitlichen Reisenden zu ihnen hat sich anscheinend geändert. Geändert hat sich — vielleicht auch deswegen — die Strassenführung und die Anlage der neuen Teufelsbrücke.

So ganz anders ist nun Weg und Steg. Technisch ausgeklugelt konstruiert, dass darob jetzt noch Danioths gluhroter Teufel an der Schluchtwand entleibt und geschändet flackert und — was besonders bemerkenswert ist — dass mancher auswärtige Automobilist den einst furchterregenden Uebergang ahnungslos passiert und dann etwa in Andermatt nach der «gruseligen» Devils Bridge, der Teufelsbrücke, sich erkundigt. Gewiss hätte man diese tatsächliche Feststellung noch vor vier Jahren, als die aus dem Jahre 1830 stammende Brücke dem damals gewaltig anhebenden Verkehrsstrom noch standhaft und wasserstiebend diente, als Unwahrheit oder vielleicht als neuzeitliches Anhängsel an die alte Sage von der Teufelsbrücke aufgefassat. Zwar wurde auch schon behauptet, diese Sage sei ein aus dem Ausland übernommenes Märchen, das den Urnern besonders gut gefalle, weil darin vorkomme, wie ihre Schlaueit sogar die gottlose Heimücke des Teufels überlistet hätte. Andere meinen, die Sage sei wiederum auch nicht so alt, dass sie als «alte Volkssage» betrachtet werden könnte — und das Schlimmste, was wohl einer Urner Sage nachgesagt werden kann, ist, sie sei von einem Basler erfunden worden, und zwar genau im Jahre 1587. Dass dem aber nicht so ist, bestätigt der ehrenwerte Basler Kaufmann Ryff selbst, wenn er in seiner Reisebeschreibung berichtet: «... So haben die *landleut* Inferno die hell und die brucken el ponte d'Inferno, die hellbrucken oder des teuffels brucken, genannt.»

Aber selbst ein Carl Spitteler erläuterte in seinem 1897 erschienenen Buch «Der Gotthard», der Name Teufelsbrücke käme aus zweiter Hand und sei ein abgefärbter Name, abgefärbt vom Teufelsberg, an den sich die Brücke nordwärts stützt, und von den gegenüberliegenden Teufelstälern. Der *Felsteufel* sei so zum Brückenteufel geworden, und zum Namen sei ein «nüchternes, klapperdürres Legendlein ohne den mindesten poetischen Wert» hinzugefügt worden. Auch vermutet der Sänger des «Olympischen Frühlings», dass Führer, Träger, Säumer und Strahler dies «Teufelstücklein» ersonnen hätten zum Ergötzen und Unterhalten der fremden Reisenden, mit der Absicht, «splendifider entlöhnt zu werden». Sicher eine originelle Ansicht, der gegenüber aber eingewendet wird, es wäre dafür noch der Beweis zu erbringen und es fehle ihr an Stichhaltigkeit wie den andern ablehnenden Meinungen über Ursache und Zeitpunkt der Entstehung von Name und Sage der Teufelsbrücke.

Dass man auf der habsburgischen Kanzlei bei der Erwähnung der Brücke im Habsburger Urbar (1303—1308) auf des Teufels Name verzichtete, dürfte durchaus verständlich sein. Aber damit könnte nicht widerlegt werden, dass zum mindesten schon damals, wenn nicht zuvor, neben der amtlichen Bezeichnung — die «steibbana Bruog in der Schellena under Sant Andoni» (Ursner Urkunde von 1594) im Volksmund, zum Beispiel im Göschenen, nicht auch «d'Tyfelsbriggä» genannt wurde.

Zu diesen zwar keineswegs welterschütternden, aber in heimatkundlicher Freude geführten Diskussionen gehört auch die Meinungsverschiedenheit um den Vorrang der bis zum Jahre 1708 am Kilchberg (Urnerloch) nach Walser Wasserfuhrenart aufgehängten «Twärrenbrigg» vor dem «Stiebenden Steg», der Teufelsbrücke.

Trotz den verschiedenartigen Für und Wider ist die Sage von der Teufelsbrücke sicher schon seit Jahrhunderten zum Volksgut geworden, und der Name der Vorgängerin ging unbestritten wie ehemal auch im Jahre 1956 auf die Nachfolgerin über. In deren Schatten weckt vermutlich, heute wie einst, die alte ausgediente Brücke bei manchen Einheimischen und Fremden Erinnerungen an frühere Gänge und Fahrten — und auch Gedanken an Hinfälligkeit und Vergänglichkeit jedes menschlichen Werkes.

Vielelleicht sind es nicht nur der Teufelsbrücke «nomen et omen», die immer wieder von neuem zur Stellungnahme ihr gegenüber verlocken; vielleicht ragt sie schon längst über ihren Namen, ihre Bedeutung und ihr Schicksal hinaus, sowohl zum Symbol des Brückenschlags als auch zum Sinnbild der Ueberbrückung jeglicher Abgründe und Hindernisse des Lebensweges.

Der Beweggrund, der den Göschenen Edwin Muheim veranlasst haben möchte, die Sage über den Bau der Teufelsbrücke in der im wahrsten Sinne des Wortes ursprünglichen Volkssprache seines Heimatdorfes zu vermitteln, ist ersichtlich durch die kurze objektiv-historische Sinngebung und Deutung von Brücke, Pass und Wasserlauf im Gotthardraum am Anfang und Ende der Brückensage, die kürzlich unter dem Titel «d'Tyfelsbriggä» im Rascher-Verlag, Zürich, herausgekommen ist.

Seine eigenen mannigfaltigen Erlebnisse im Umkreis des dämonischen Brückenbaues stellt der Verfasser, der einstige Chefarzt des Urner Kantonsspitals, zugunsten einer durch das träfe Wort getragenen Wiedergabe der Geschichte vom Teufelswerk in der Schöllenen vollends zurück. Und dies nicht zum Nachteil der nur ein paar Seiten umfassenden Nacherzählung, deren Abschnitte durch schriftdeutsche Ankündigungen eingeleitet werden, die zugleich der im markigen Göschenen Dialekt geschriebenen Sage einen dramatischen Akzent verleihen. Ja, der Text drängt sich fast ungestüm zum Vorlesen oder zum Dialogisieren auf — und vermöchte gerade dem Nicht-Urner auch etwas von jener Durch- und Uebergangsstimmung wiederzugeben, die immerzu über Teufelswand und Kilchberg liegt.

Dem Inhalt geschickt angepasst ist die Gestaltung der bibliophilen Broschüre, die der junge Gerhard Rockel besorgte, der sich offensichtlich bemühte, in der kraftvoll linearen Ausstattung das Leitmotiv mittels einer Teufelsmaske spukhaft anzudeuten. *Myran Meyer*

Zum Tag des guten Willens

18. Mai 1961

Anregung zur Auswertung des auf diesen Tag erscheinenden Jugendschriftenheftes

Diese Arbeit soll zeigen, wie man dieses Heft als Arbeitsmaterial in der Schule verwenden kann. Sicher lohnt es sich, wenn wir eine Europawoche in der Schule durchführen. Denn nicht durch lange Worte, sondern durch Arbeit wollen wir mit der Klasse einen Beitrag zum «Tag des guten Willens» leisten. Unsere Schüler sollen deutlich sehen, dass die Nachbarländer der Schweiz die Spuren des Krieges noch hart spüren müssen.

Ausgangspunkt ist die Schweiz, die viele Probleme meisterhaft gelöst hat durch den starken Freiheitswillen, den Glauben, die Vernunft, den guten Willen und durch zähe Arbeit. Doch dürfen wir nicht ruhen, wenn unsere Nachbarn in tiefster Armut leben. Wir müssen lernen, in Kontinenten zu denken (Cecil Rhodes). Europa muss zur Nationalidee werden (Gasset). Wir müssen rasch einsehen, dass uns die Knechtschaft droht und dass unsere Kultur gefährdet ist. Wollen wir unsere Jugend frühzeitig aus dem Schlafwecken! Freiheit ist ein sittliches Gut. Sie kann nur erhalten bleiben, wo die Voraussetzung aller Sittlichkeit, nämlich das Bewusstsein der Verantwortung, vorhanden ist. Verantwortung bedeutet Selbstbeschränkung im Blick auf die Gemeinschaft, und sie bedeutet tätiges Wirken an der Gemeinschaft. Wie ist heute der Begriff Demokratie in Europa verschwommen! Demokratie kann aber nur gesund sein, wenn die politische Freiheit als Pflicht positiver Mitarbeit am Staat verstanden wird.

Unsere Neutralität darf nicht Verschließung sein. Sie fordert werktätige Hilfe, soweit solche dem unparteiischen Wesen der Neutralität entspricht. Der vom Genfer Dunant zündend in die Welt geworfene Gedanke der Hilfe für die Opfer des Krieges, ohne Rücksicht auf Partei, verwirklicht unter dem Symbol des Roten Kreuzes, ist eine positive Form des Neutralitätsgedankens, ebenso die *Schweizer Auslandshilfe*.

Wir Europäer müssen uns selber treu bleiben und, unbirrt durch fremdes Gedankengut, nach der Weisung H. Pestalozzis weiterarbeiten, statt an der Verstaatlichung des Menschen, an der Vermenschlichung des Staates.

*

Die Erarbeitung des Heftes habe ich in fünf Lektionen aufgeteilt:

1. Uebersicht über die Länder Europas. (Erste Arbeit «Zum Tag des guten Willens» soll sein, dass wir unsere Nachbarn kennenlernen wollen.)

2. Die Schweiz, ein Kleineuropa. (Die Schweiz hat durch fleissige Arbeit die grossen Schwierigkeiten gemeistert. Die Schweiz steht aber noch vor grossen Aufgaben, wenn wir einen Blick über unsere Landesgrenzen werfen.)

3. Wer Zahlen lesen kann, erfährt mehr! (Die Ernährung – ein Hauptproblem.)

4. Noch bluten die Kriegswunden in Europa. (Das Elend in europäischen Staaten.)

5. Wer hebt die Hand? Wer schleudert den Stein? (Besinnung auf das Gebot der Nächstenliebe.)

Die Heftseitenangabe bezieht sich immer auf das Heft zum Tag des guten Willens 1961.

1. LEKTION: ÜBERSICHT ÜBER DIE LÄNDER EUROPAS

Lektionsziel

Allgemeine Uebersicht über die Länder Europas:

- a) Vermittlung der Formen
- b) Ortskenntnis
- c) Bodenfläche und Einwohnerzahl

A. Vermittlung der Formen

1. Im Atlas: Wir reisen durch Europa von Land zu Land, zum Beispiel: Schweiz – Oesterreich – Deutschland – Belgien. Finnland ... Italien.

2. Schreibt auswendig solche Reisen auf! Kontrolliert nachher im Atlas (auch die Rechtschreibung)!

3. Stumme Karte Europas: zeigen – benennen; nennen – zeigen.

4. Die Hälfte der Schüler zeichnet an der Wandtafel einzelne Länder. Die andere Hälfte versucht, die Namen der Länder herauszufinden.

5. Schneidet alle Länder aus Papier für die Moltonwand! In Gruppen werden die Länder gelegt und die Namen und Formen so eingeprägt. Zum Beispiel: Ein Schüler legt Spanien, und die anderen Schüler sagen sofort: «Das stellt Spanien dar.»

Umkehrung: Legt Frankreich ... England.

Zusammenfassung: Legt Europa.

(Für solche Uebungen eignet sich die Moltonwand ausgezeichnet.)

6. Jedes Land hat etwas Besonderes in seiner Form. Italien hat die Form eines Stiefels. Griechenland gleicht einer gespreizten Hand. Finnland gleicht einem liegenden Löwenmännchen. Oesterreich ist langgezogen und wird im Osten breiter.

– Die Schüler suchen Formen.
– Notieren.
– Lesen der Angaben über die Länder, ohne die Namen zu nennen! Wer findet die Namen der Länder?

7. Prüfung: Auf Karten (im Postkartenformat) sind die Länder Europas in richtiger Form und gleichem Massstab gezeichnet. Jedes Blatt hat eine Nummer. Die unbenannten Blätter wandern durch die ganze Klasse. Jeder Schüler schreibt Nummer und Name des Landes auf.

8. Zeichnen: Zeichnet Europa vereinfacht (klare Strichführung)!

B. Ortskenntnis

9. Nennt die Nachbarn der Länder Europas (mit Atlas)!

Schweiz: Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Liechtenstein, Italien

Spanien: Portugal, Frankreich, Andorra

10. Welche Länder haben 1, 2, 5, 9 Landnachbarn? Erstelle eine Tabelle!

So viele Land-nachbarn

haben die Länder:

- | | |
|---|---|
| 1 | Portugal, Dänemark |
| 2 | Niederlande, Schweden, Albanien, Andorra |
| 3 | Spanien, Luxemburg, Russland, Norwegen, Finnland, Polen |
| 4 | Rumänien, Belgien, Italien, Griechenland, Bulgarien |
| 5 | Tschechoslowakei, Schweiz, Ungarn |
| 7 | Frankreich, Jugoslawien |
| 9 | Deutschland |

Wir geben den Schülern nur die Zahlenkolonne links.

11. Steckbriefe:

Wie heisst dieses Land?

- Man hört ganz selten von ihm. Es grenzt an zwei andere Länder und hat an der Westküste ein Meer. (Albanien.)
- Es ist winzig klein und hat zwei grosse Nachbarn. (Andorra.)
- Zwei Länder, grenzen an kein Meer (sind Binnenländer) und haben je fünf Nachbarn. (Ungarn und Tschechoslowakei.)
- Es ist sehr wenig gegliedert und erstreckt sich ziemlich genau in Nord-Süd-Richtung. (Portugal.)
- Es hat vier Nachbarn. Alle grenzen im Norden an dieses Land. (Griechenland.)

Erfindet selber solche Steckbriefe!

12. Jeder Schüler beschreibt ein Land steckbriefartig in drei klaren Sätzen. Dann machen wir die gleiche Uebung wie unter Punkt 7.

13. Welche *Meere* grenzen an die Länder:

Spanien, Portugal, Frankreich, England, Irland, Island, Norwegen?	Atlantischer Ozean
Spanien, Frankreich, Italien, Albanien, Jugoslawien, Griechenland, Türkei?	Mittelmeer
Grossbritannien, Belgien, Niederlande, Deutschland, Norwegen, Dänemark?	Nordsee
Dänemark, Deutschland, Polen, Russland, Finnland, Schweden?	Ostsee
Norwegen, Russland, Island?	Nördliches Eismeer
Russland, Rumänien, Bulgarien, Türkei?	Schwarzes Meer

14. Zeigt diese Länder und Meere an der stummen Karte!

15. Welche Länder sind Binnenländer? Ungarn, Schweiz, Tschechoslowakei, Oesterreich, Luxemburg, Liechtenstein, Andorra.

16. Es gibt Länder, die an 1, 2 oder 3 Meere grenzen. Sucht sie im Atlas und teilt es den anderen Schülern mit!

17. Nicht umsonst pflegen einzelne Länder die Schiffahrt besonders intensiv. Warum?

C. Bodenfläche und Einwohnerzahl

18. Schreibt die Länder Europas der Grösse nach auf (schätzen; Vergleich: Schweiz)!

19. Macht eine graphische Darstellung der Fläche und Einwohnerzahl aller Länder (Millimeterpapier)! Die neuesten Zahlen finden wir im neuen Lexikon.

Lösung:

Bodenfläche und Einwohnerzahl

Fläche km ²	Land	Einwohner	Skizze
41300	Schweiz	5210000	
30200	Griechenland	8000000	
	...		
	...		

20. Sprecht über die graphische Darstellung!

- Ein grosses Feld links bedeutet viele km², also ...
- Ein grosses Feld rechts bedeutet viele Einwohner, also ...
- Viele km², aber wenig Einwohner.
- Viele km² und viele Einwohner.
- Kleine Fläche und viele Einwohner.
- Kleine Fläche und wenig Einwohner.

Zum Beispiel: Schweden hat eine grosse Fläche, aber wenig Einwohner. Belgien hat eine kleine Fläche und sehr viele Einwohner. Spanien hat wenig Einwohner, aber eine grosse Bodenfläche. Die Schweiz hat eine kleine Bodenfläche und verhältnismässig viele Einwohner.

21. Berechnet die *Volksdichte* der Länder!

22. Begründet diese Zahlen (in Auswahlen) in Hinsicht auf Klima, Lage, Broterwerb, Siedlungsart, Geschichte!

23. Sucht im Atlas die Grenze zwischen Asien und Europa!

24. Die Hauptstädte der europäischen Länder:

- Uebungen an der stummen Karte.
- Klausur als Prüfung.

25. Welche Hauptstädte liegen an einem Fluss? Wien: Donau; Rom: Tiber; Paris: Seine usw.

26. Wir vergleichen Europa mit den anderen Erdteilen. An der Wandtafel steht folgende Statistik von 1950:

Erdteil	Gesamtfläche in Mill. km ²	Küstenlänge in km	Bevölkerung in Mill.
Europa	10,72	37 200	571,8
Asien	46,88	70 600	1288,6
Nordamerika	28,2	75 500	216,3
Südamerika	17,33	28 700	111,4
Afrika	30,44	30 500	198,0
Australien	10,20	19 500	12,9

Arbeitsaufgaben

1. Graphische Darstellung über Fläche und Bevölkerungszahlen.

2. Berechnet die Volksdichte der Erdteile!

3. Sucht in der Karte reichgegliederte Länder und Erdteile!

4. Vergleicht Europa mit Afrika! Was sagen die Zahlen?

D. Texterarbeitung

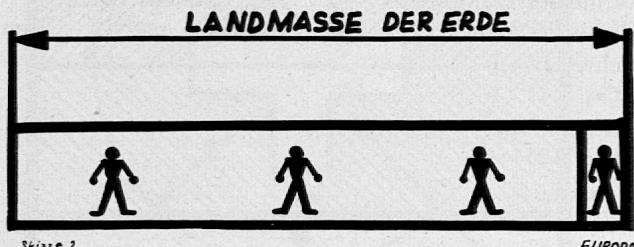
Heft Seite 7: *Unser Erdteil Europa*

Arbeitsaufgaben

1. Lesen und phonetische Uebungen. Unverstandene Wörter werden erklärt.

2. Erklärt den Namen Eurasien!

3. Stellt den Satz «Nur ein Fünfzehntel der Landmasse der Erde gehört zu Europa, auf der aber ein Viertel der Erdbevölkerung lebt» graphisch dar!



4. Zeichnet auf einer stummen Europakarte die sechs Grossräume ein! Die Bezeichnung der Grossräume findet ihr im Text.

5. Begründet die Einteilung Europas in sechs Grossräume!

6. Wieso ist Europa nicht mehr führender Erdteil? (Zwei Weltkriege haben Europa geschwächt. Heute ist es uneinig.)

7. Vorteile einer freien und friedlichen Einigung der Regierungen und Völker Europas?

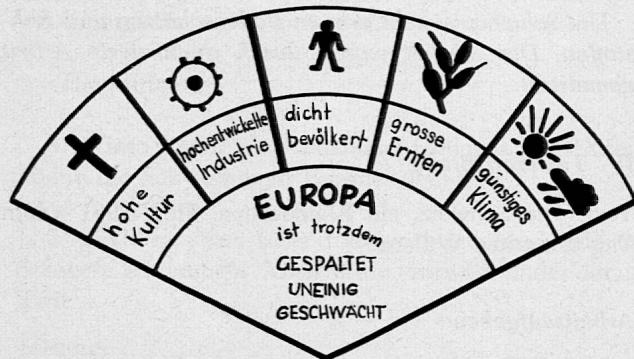
8. Wie steht Europa heute da?

9. Studiert jetzt die Karte auf Seite 8 des Heftes. Der Text Seite 9, «Europa hat sich gespaltet», gibt uns nähere Angaben.

10. Schreibt einen Aufsatz! Titel: «Einiges Europa?»

E. Zusammenfassung

Lernbild



ZukunftsAufgabe unserer Jugend
Einigung Europas

Skizze 3

2. DIE SCHWEIZ, EIN KLEINEUROPA

Feststellung

Die Schweiz, ein reiches Land trotz grosser unproduktiver Landfläche.

Einigkeit trotz Verschiedenheit.
Trotz Rohstoffmangel ein Industriestaat.

I. Problemstellung

Zahlentabelle an der Wandtafel:

	Ackerland	Wiesen und Weiden	Wald	Oedland
Ungarn	66 %	15 %	12 %	7 %
Schweiz	8 %	45 %	24 %	23 %
Oesterreich	23 %	28 %	37 %	12 %
Dänemark	73 %	11 %	8 %	8 %
Griechenland	16 %	37 %	12 %	35 %

Arbeitsaufgaben

1. Lesen der Tabelle: Wie gross ist die Waldfläche, das Ackerland, das Oedland in ... Ungarn, Dänemark ...? (Sprache mündlich.)

2. Schreibt eine neue Tabelle und setzt für die Prozentzahlen gemeine Brüche! (Rechnen.)

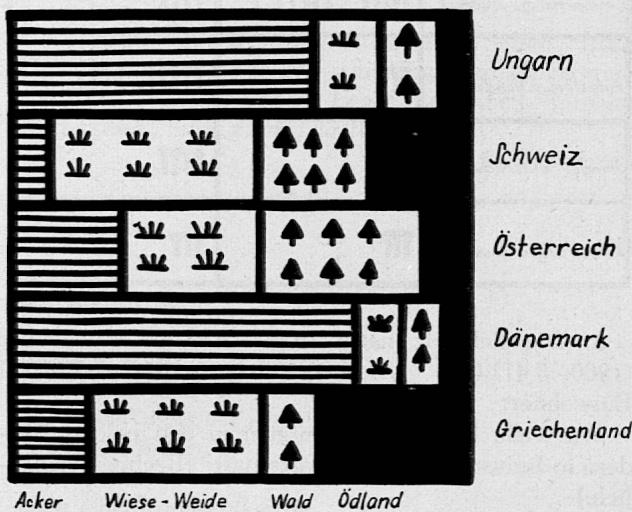
3. Sucht das Land mit der grössten Nutzfläche, kleinsten Waldfläche ...! (Tabelle lesen.)

4. Ordnet die Länder nach Grösse der Nutzfläche!

5. Bezeichnet die fünf Länder mit Farben auf einer stummen Europakarte (Westermanns Umrisse)! (Geographisches Wissen.)

6. Sucht das ärmste Land! (Denken.)

7. Stellt die Zahlen graphisch dar (Skizze 4)! (Skizzen lesen.)



Skizze 4

8. Schreibt in kurzen, klaren Sätzen, was uns die Zahlen sagen! (Sprache schriftlich.)

Zusammenfassung (Wesentliches von Unwesentlichem unterscheiden):

L.: Der unproduktive Boden in der Schweiz ist sehr gross. Die Schweiz ist aber ein reiches Land. Sucht Gründe!

S.: Schülertgespräch. Der Lehrer ergänzt und gibt Denkanreize. – Nicht jeder Boden, auf dem nichts Pflanzliches wächst, ist unproduktiv: *Seen* = Verkehrswege, *Fische* usw.; *Gletscher*: Kraftwerkswasser.

Merksatz: *Die Schweiz ist ein reiches Land, obschon es sehr viel unproduktiven Boden besitzt.*

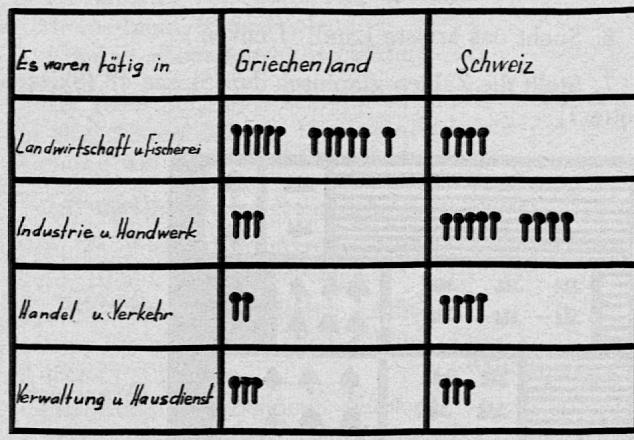
II. Problemstellung

L.: Die Schweiz ist ein reiches Land; Griechenland ist sehr arm. Folgende Zahlen geben uns nähere Auskunft:

Es waren tätig in	Griechenland	Schweiz
Landwirtschaft und Fischerei	54 %	21 %
Industrie und Handwerk	16 %	45 %
Handel und Verkehr	12 %	19 %
Verwaltung und Hausdienst	18 %	15 %

Arbeitsaufgaben

1. Tabelle lesen! (Uebung wie Tabelle 1.)
2. Rahmt die höchsten Zahlen von Griechenland und der Schweiz ein!
3. Was sagen uns die eingerahmten Zahlen über die beiden Länder aus? Griechenland = Agrarstaat; Schweiz = Industriestaat.
4. Stellt die Tabelle graphisch dar! 5 % = eine Figur.



5. Die Schweiz hatte 1950 4 630 000 Einwohner (1960: 5 411 000). Griechenland hatte 1947 7 780 000 Einwohner.

Wie viele Menschen arbeiteten in den beiden Ländern in Industrie und Landwirtschaft? (Rechnen schriftlich.)

Auf eine klare Darstellung achten!

Griechenland:

100 % = 7 780 000 Einwohner

$$54 \% = \frac{7 780 000 \cdot 54}{100} = \dots \text{Menschen}$$

in der Landwirtschaft

6. Wer kann jetzt auf den ersten Merksatz eine genauere Erklärung geben?

7. Wir wollen die Erkenntnis in einem neuen Merksatz zusammenfassen! Schülergespräch!

Industrie (auch Handel, Verkehr, Banken und Versicherungen) hat das nach Griechenland unwirtlichste Gebiet unseres Kontinents, die Schweiz, zum reichsten werden lassen.

III. Problemstellung

L.: Grundlage für eine gesunde Industrie sind die Bodenschätze und die Rohstoffe. Wir wollen im Atlas die Voraussetzungen für die Industrie studieren. Wie steht es mit der Schweiz?

An der Wandtafel ist folgende Tabelle vorbereitet:

Name des Landesteiles (Industriekarten)	Bodenschätze reich	mittel	arm
Schweiz Atlas S. 11			
Mitteleuropa Atlas S. 25			
Frankreich Atlas S. 31			
Italien Atlas S. 35			
Donau- und Balkanländer Atlas S. 39			
Ostseeländer Atlas S. 41			
Britische Inseln Atlas S. 43			
Iberische Halbinsel Atlas S. 44			

Arbeitsaufgaben

1. Studiert die Bergbau- und Industriekarten, die in der Tabelle aufgeführt sind! Das Resultat in der Tabelle eintragen!
2. Vergleicht die Länder! – In Deutschland gibt es reiche Kohlen- und Eisenvorräte ... In England ...
3. Vergleicht die Schweiz mit andern Ländern!
4. Festhalten und zusammenfassen in einem Merksatz!

Die Schweiz ist sehr arm an Bodenschätzen und Rohstoffen. Der Ausfall wurde durch qualifizierte Arbeit gemeistert.

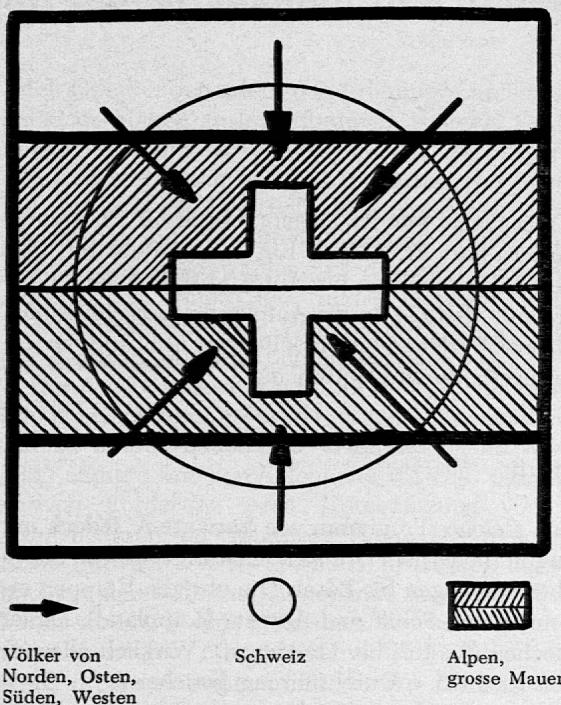
IV. Texterarbeitung

Text: Die Schweiz, ein Kleineuropa. Heft 1961 «Zum Tag des guten Willens»

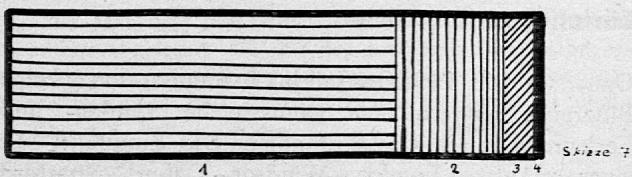
Arbeitsaufgaben

1. Still durchlesen!
2. Stellt eine Liste zusammen mit all den Wörtern, die ihr nicht versteht!
3. Der Lehrer erklärt die schwierigen Wörter. Anschliessend diktiert der Lehrer die schweren Wörter, und die Schüler suchen die Erklärung selber. (Kontrolle der Aufmerksamkeit.)
4. Laut lesen! Der Lehrer notiert die phonetisch schwierigen Wörter und stellt eine Ausspracheübung zusammen.
5. Stellt in einer einfachen Skizze den Grund der Viersprachigkeit der Schweiz dar!

Skizze 6



6. Stellt die gegebenen Zahlen über die Sprachen graphisch dar!



1 Deutsch, 2 Französisch, 3 Italienisch, 4 Romanisch

7. Sucht Bilder von typischen Charakterköpfen:

- a) Tessiner
- b) Bündner
- c) Appenzeller
- ...
- (Hausaufgabe)

8. Wieso findet Graf Nikolaus Coudenhove, Europa könne die Schweiz zum Beispiel nehmen?

9. Stellt in einer Liste fünf wichtige Merkmale der Schweiz zusammen! Auch diese Antwort findet ihr im Text.

Lösung:

- a) Vier verschiedene Sprachen
- b) Durch die geographische Lage Anziehungspunkt für kriegsführende Staaten (wichtige Nord-Süd-Verbindung)
- c) Rohstoffmangel
- d) Binnenlage
- e) Keine Kolonien

V. Zusammenfassung

Der Lehrer stellt all die Probleme der Schweiz in einem Lernbild zusammen. Das Lernbild muss als Mehrdarbietung vor den Augen der Schüler entstehen.

Sprachen	Religionen	N-S-Verbindung	Rohstoffe	Binnenlage
vier verschiedene Sprachen	zwei Religionen	Anziehungspunkt für kriegsführende Staaten	Rohstoffmangel	Die Schweiz liegt nicht am Meer
				Skizze 8

VI. Verarbeitung durch den Schüler

Schreibt einen Aufsatz! Titel: «Wie kann sich ein unterentwickeltes Land helfen?»

Aufbau: Einleitung – Die Schweiz als Beispiel: Binnenlage – geographische Lage – Rohstoffe und Bodenschätze.

Ausführung: Das Geld muss richtig verwendet werden. – Das Volk muss gut geschult werden (Verwaltung / Industrie). – Gesunde Industrie aufbauen. – Das Verkehrsnetz ausbauen. – Landwirtschaftsmaschinen anwenden, damit Menschenkraft frei wird für die Industrie.

Zusammenfassung: Der Mensch muss entschlossen gegen zerstörende Naturgewalten kämpfen. Wir sind verpflichtet, den unterentwickelten Ländern zu zeigen, wie man diesen Kampf aufnimmt, und ihnen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Diese Lektion soll zeigen, wie man einen Text aus dem Heft «Zum Tag des guten Willens» bearbeiten und auswerten kann.

Es muss eine Kräfteschulung sein: Sehen, Hören, Überlegen, Wesentliches von Unwesentlichem unterscheiden, Schlüsse ziehen, Lesen, Schreiben, Sprechen, Kartenlesen, Skizzieren, Darstellen.

P. Bischof, Urdorf

Die Lektionen 3, 4 und 5 folgen in kommenden Heften.

Augenblick

*Im April war's — er schwang
die Hacke, grub alte Erde um —,
als es ihn plötzlich erreichte,
der Bauer in ihm
sich bückte
nach einer Handvoll Erde,
und er wusste,
was Leben ist —*

*Wer ihn sah,
konnte glauben,
er grabe nach Wurzeln,
einer versprengten Kartoffel
vom Vorjahr,
ahnte nicht Gott,
der im Krähenflug war,
in der leichten Bewegung
des Windes,
im Raupenkokon, das er
zutage förderte,
ahnte da nicht
die Pause der Zeit.*

Heinrich Wiesner



Studienreisen

Sommer 1961

Haben Sie Ihre Ferienpläne für den Sommer schon bereinigt? Die Sommerreisen des SLV sind zum Teil bis auf wenige Plätze ausverkauft. Wie die drei Frühjahrsreisen, die alle Teilnehmer wiederum begeistert haben, werden auch die für unsere Kolleginnen und Kollegen und ihre nicht unserm Beruf angehörenden Bekannten und Freunde organisierten Reisen allen Teilnehmern reichen Genuss bringen. Wir empfehlen darum eine baldige Anmeldung. Es sollen folgende Reisen durchgeführt werden:

Ferienbeginn Anfang Juli:

Sowohl die beiden Sommerreisen nach den Ländern der Mitternachtssonne (Variante A und Variante B) als auch die Reise nach Grossbritannien gestalten den Teilnehmern, deren Ferien schon Anfang Juli beginnen, sich uns erst in den betreffenden Ländern anzuschliessen bzw. am Schluss noch länger in diesen Ländern zu bleiben. Dadurch ist es möglich, *schon zu Ferienbeginn* individuell nach dem Norden oder nach London zu reisen, unter Abzug der von uns nicht bezogenen Leistungen an den Pauschalkosten.

1. Länder der Mitternachtssonne, Nordkap

Variante A mit eigenen Autos und für Mitfahrer
Eine Wiederholung dieser Reise im Jahre 1962 ist nicht vorgesehen.

Kurze Routenbeschreibung: Schweiz – Esbjerg – Oslo – Bergen – Geiranger – Alesund – Trondheim (mit Privatautos). Bodø – Lofoten – Tromsö – Hammerfest – Nordkap – Hammerfest (Schiff 1. Klasse). Hammerfest – Narvik – Fauske (Bus). Fauske – Trondheim (Bahn 1. Klasse). Trondheim – Rättvik – Stockholm – Kopenhagen – Schweiz (eigenes Auto).

Die Merkmale dieser Reise sind:

a) Besuch der schönsten Fjorde Norwegens. Aufenthalte in Oslo, Bergen, Trondheim, Lappland, Stockholm, Kopenhagen. Sieben Tage nördlich des Polarkreises in der Sommer-Mitternachtssonne.

b) *Kein Kolonnenfahren* mit den Autos, sondern tagsüber individuelles Fahren.

c) Auch als Autofahrer eine *richtige Ferienreise ohne Ermüdung* (kurze Fahrtetappen mit Ruhezeit auf den Fähren; grosse Distanzen und Stadtrundfahrten ohne Autos; gesicherte Unterkunft in besten Hotels und ausgezeichnete Führung).

d) *Mitfahrer* gleiche Rechte wie Autofahrer.

e) Trotz Dauer von 28 Tagen (16. Juli bis 12. August) Reisekosten nur Fr. 1170.– für den Autohalter plus Fr. 160.– Fähregebühren pro Auto; Mitfahrer Fr. 1170.– plus Fr. 350.– Beitrag an die Autokosten. Anschlussmöglichkeit bzw. Verlängerungsmöglichkeit in Skandinavien, da Transitreise durch Deutschland.

Variante B

Praktisch gleiches Programm wie Variante A, jedoch mit Rückflug in modernem Druckkabinenflugzeug von Lappland über Norwegen bis Basel. Die übrigen Etappen erfolgen mit Bahn, Schiff und Autocar (Lappland). Dauer drei Wochen (22. Juli bis 11. August). Wirklich alles inbegriffen Fr. 1485.– Durchführung gesichert.

2. England-Schottland mit Swissair-Flug Zürich-London-Zürich

Dauer volle 21 Tage (18. Juli bis 8. August), somit keine Blitzreise, sondern eine genussreiche Studien- und Ferienreise durch Grossbritannien. Die Rundfahrt mit eigenem Autocar London – Windsor – Oxford – Stratford on Avon – Industriebezirk Mittelenglands – Liverpool – Glasgow – Schottland – Inverness – Edinburgh – York – London unter kundiger, deutschsprechender Führung und mit bester Unterkunft ermöglicht ausgezeichnete Einblicke in die Kontraste und Besonderheiten dieser Insel, ihrer Bewohner und deren Lebensweise. Kosten Fr. 1290.–, alles inbegriffen. *Anschlussmöglichkeit ab London* bzw. *Verlängerungsmöglichkeit. Kosten von London bis London* (ohne Flug Zürich–London–Zürich) Fr. 1080.– (20 Tage). Anmeldeschluss: 15. Mai.

3. Klassische Städte Italiens mit Meerfahrt Neapel-Genua

Je zwei oder drei freie Tage in Florenz, Rom und Neapel; je eine geführte Tour in diesen Städten (mit Besteigung des Vesuvs). Fahrt auf Luxusdampfer «Cristoforo Colombo» Neapel–Cannes–Genua. Unterkunft in besten und zentralgelegenen Hotels. Pauschalpreis Fr. 625.– Reisedatum: 21. Juli bis 4. August.

Allgemeines: An allen Reisen ist *jedermann teilnahmeberechtigt*, also auch Freunde und Bekannte. Verlangen Sie das *Detailprogramm* beim Sekretariat des SLV, Beckenhofstrasse 31, Zürich 6, oder bei Kollege Hans Kägi, Waserstrasse 85, Zürich 7/53, wo auch zusätzliche Auskunft eingeholt werden kann und Anmeldungen entgegengenommen werden.

H. K.

Im Schicksalsjahr des neuen bündnerischen Schulgesetzes

Auch Graubünden erlebt den Frühling: Lärchen grünen, Krokusse blühen an feuchtbraunen Hängen. Doch nicht nur Schnee und Eis schmelzen, auch alte Sorgen tauen auf, und alsgemach regt sich das politische Leben und mit ihm das schulpolitische im besonderen. Am ersten Maisonntag sind in 39 Wahlkreisen an der «Bsatzig» 112 Grossräte zu wählen. In der zu Ende gehenden Amtsperiode amtete ein rundes Dutzend ehemaliger oder aktiver Lehrer als Volksvertreter, in der Mehrzahl der konservativen Fraktion angehörend.

Der neue Grosse Rat wird im Mai als wichtigstes Geschäft in zweiter Lesung das Schulgesetz abstimungsreif zu formen haben. Die erste Lesung im November 1960 endigte mit der Ablehnung (61 : 30) einer konservativen Forderung nach Unterstützung von Privatschulen durch die öffentliche Hand. Der regierungsrätliche Entwurf wollte einem Kulturkampf ausweichen und anerkannte bisher bestehende konfessionelle Schulen in sechs Gemeinden; diskussionslos akzeptierte auch der Grosse Rat diese Ritzung der Bundesverfassung, wohl in der Annahme, mit diesem Entgegenkommen die Konservativen zu befriedigen. Die Auseinandersetzung liess sich aber nicht umgehen, und die Konservativen gaben nach der Niederlage eine Erklärung zu Protokoll:

«Die Mehrheit des Grossen Rates hat unseren Zusatzantrag abgelehnt. Da wir das hier verlangte Entgegenkommen an die Privatschulen und damit an unsere weltanschaulichen und staatspolitischen Postulate als unabdingbare Voraussetzung für unsere Zustimmung zum neuen Schulgesetz betrachten müssen, können wir bedauerlicherweise dem neuen Schulgesetz nicht zustimmen.»

Leise wagte man zu hoffen, dass die bedeutenden und die Gemeinden teilweise entlastenden Neuerungen im neuen Schulgesetz auch konservativerseits gewürdigt würden. Im Verlaufe der letzten Wochen mehrten sich aber die Anzeichen im «Bündner Tagblatt» zu einer versteiften Haltung – eine Erscheinung, die auch in Schul- und Stipendienfragen im benachbarten Kanton St. Gallen deutlich festzustellen ist. «Catholicus Minor» – vermutlich ein Ordensgeistlicher – schloss eine Mahnpredigt an die Mitglieder des Katholischen Schulvereins mit den Worten:

«Denken wir an unsere Väter, die zu jener denkwürdigen Landsgemeinde nach Ilanz marschierten, um gegen den liberalen Geist in den Schulbüchern zu protestieren.»

Und das Echo blieb nicht aus. An der Generalversammlung des *Katholischen Schulvereins Graubünden* wurde in Anwesenheit des Bischofs und des Weihbischofs von Chur, des Abtes von Disentis, zahlreicher Geistlicher, des Präsidenten des Katholischen Schulvereins der Schweiz, von Lehrern und Schulinspektoren die Marschroute festgelegt. Nationalrat Dr. E. Tenchio äusserte sich über das Thema «*Die Stellung unserer Schule im Naturrecht und im Verfassungsrecht*». Nach Zitaten von USA-Präsident Kennedy (der zwar öffentliche Mittel an Konfessionsschulen verweigert; siehe SLZ 15/16, S. 417), aus der Charta der Menschenrechte der UNO und vom bekannten liberalen spanischen Kulturphilosophen Salvador de Madariaga bot der Redner einen «tour d'horizon» über die schulpolitische Lage in unseren Nachbarländern und in England, wobei er ab-

schliessend feststellte, dass überall die Idee der Elternrechte in Schulsachen zum Teil schon verwirklicht oder im Vormarsch begriffen ist.

Für uns aber besonders aufschlussreich ist die Stellungnahme zum Schulartikel der Schweizerischen Bundesverfassung:

«Schon hinsichtlich der Auslegung dieses Artikels beständen bei den bedeutendsten liberalen Kommentatoren (Fleiner und Burckhardt) Differenzen. Lampert aber sei überzeugt, dass der Bundesverfassung voll Genüge geleistet sei, wenn jeder Schüler eine Schule besuchen könne, die der Grundanschauung seines Elternhauses entspräche. Hiezu brauche es keine öffentliche Einheitsschule, sondern zwei getrennte konfessionelle Schulen erfüllten diese Voraussetzungen der Bundesverfassung ebenfalls.»

Nun sei aber dieser freiheitliche Standpunkt des Freiburger Professors nicht durchgedrungen, und die konstante Praxis des Bundesrates spreche der konfessionellen Schule das Charakteristikum der öffentlichen Schule ab. *Deshalb sei heute unsere Position auf Bundesebene schmal und es brauche entweder eine Revision der Bundesverfassung oder die Änderung der bundesrechtlichen Praxis, was aber für die nächste Zeit kaum wahrscheinlich sei.*»

Diese Aussserungen in der Berichterstattung des «Bündner Tagblattes» werden ergänzt durch ein Geständnis, für das wir außerordentlich dankbar sein müssen, und wir wissen nun auch, warum die «Privatschulen» mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden sollen:

«Bei allem Festhalten an unserer prinzipiellen Einstellung können wir bei Revision des bündnerischen Schulgesetzes nicht einen Kampf ausfechten, der auf Bundesebene steht.»

Die Bundesverfassung schützt also – selbst nach Ansicht katholischer Schulmänner – unsere Auffassung und die neutrale Staatsschule, wie sie auch in der Verfassung des Kantons Graubünden verankert ist. Es ist bedauerlich, dass unsere konservativen Mitbündner mit ihrer ultimativen Forderung nach Unterstützung von Privatschulen durch die Öffentlichkeit nicht nur ein dem Sinn der Verfassung des Bundes und des Kantons widersprechendes Ziel erstrebten, sondern bewusst auch die Annahme des sorgfältig vorbereiteten neuen Schulgesetzes – es sollte eine in vielen Belangen gebrechlich gewordene Schulordnung von 1858 (!) ersetzen – schwer gefährden.

Wir hätten uns in der SLZ gerne anderen Problemen zugewendet, wenn wir nicht wüssten, dass hinter der versteiften Haltung eindeutig erkennbare Kräfte am Werke sind, die auf nationalem und internationalem Boden an den gesunden Grundsätzen liberaler Schulpolitik zu rütteln sich anschicken. Gerade in Graubünden ist es doch so, dass in Gebieten mit konfessionell einheitlicher Bevölkerung unsere Schulen der Kirche zugetan sind, und in den Mischgebieten – es sind meist grössere Zentren – ist es am wenigsten die Gemeinschaftsschule, die das kirchliche Leben der einzelnen Konfession gefährdet. Am Arbeitsplatz, in der Freizeit, im Wohnblock, überall haben wir gelernt, uns zu vertragen. Hat das Trennende in der Schule Platz? Und schliesslich muss es auch einmal klar und deutlich gesagt werden: In den wenigen – glücklicherweise – kleineren Gemeinden gehören die konfessionell getrennten Schulen zu den Sorgenkindern des Schulinspektors, und sie schaffen

vielen Eltern schwere Unannehmlichkeiten. Warum die folgenschwere Kampfansage?

Mitte April schliessen unsere Winterschulen in den Tälern ihr Schuljahr ab, und Schulreisen sind an der Tagesordnung. Im Herbst, sofern sich rechtzeitig ein Lehrer gewinnen lässt, wird um Mitte Oktober herum das neue Schuljahr begonnen. Bis heute haben wir in den Tageszeitungen rund fünfzig Inserate gezählt, in denen Lehrkräfte gesucht werden. Wir stehen vor einer weiteren Verschärfung des Lehrermangels auf allen Stufen. Am schwersten betroffen werden jene abgelegenen Gemeinden, die an sich schon benachteiligt sind, und die Landeskundarschulen. Ernste Folgen für den Bergkanton vermögen auch die günstigsten Ergebnisse im Fremdenverkehr im Ferienland Graubünden und der wirtschaftliche Aufschwung im Churer Rheintal nicht zu verhindern.

Kr.

*
Dem Wunsche des Bündner Korrespondenten folgend, fügen wir zu dem im Herbst 1960 vom Grossen Rat des Kantons Graubünden in *erster Lesung* angenommenen «Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden» einige allgemeine Gesichtspunkte schulrechtlicher Natur bei. Ihnen gehe die Feststellung voraus, dass das in erster Lesung angenommene Gesetzeswerk in seinen sachlichen Bestimmungen durchaus geeignet erscheint, dem bündnerischen Schulwesen – soweit dies die Verhältnisse gestatten – eine sehr gute rechtliche Unterlage zu geben. Es wäre daher unverantwortlich, die Ersetzung einer über hundert Jahre alten, sachlich längst überholten Verordnung zu gefährden, indem durch extreme, rechtlich bedenkliche Forderungen die Annahme des Gesetzes in Frage gestellt wird. Die Initiativen des «Katholischen Schulvereins» sind um so weniger angemessen, als das vorliegende Gesetz schon konfessionellen Tendenzen, um des Friedens willen, entgegenkommt, obschon sie, genauer besehen, bundesverfassungsmässigen Vorschriften widersprechen. Das ist im vorangehenden Bericht schon angedeutet worden.

Dabei ist zuzugeben, dass das Schulideal der katholischen Kirche nicht mit jenem übereinstimmt, das sich seit der Renaissance, der Reformation und der Entwicklung des modernen Staatsrechts ergeben hat. Die *neue* Einstellung kann nicht kürzer und treffender umschrieben werden als durch einen Satz aus einem Wiener Hofdekret vom 13. Oktober 1770, erlassen von der (katholischen) Kaiserin Maria Theresia, die das Schulwesen als «*Politicum*» – als Staatssache – bezeichnet.

Seither besteht der Schulstreit. Er zeichnete sich schon im frühen Mittelalter gelegentlich ab, d. h. immer dann, wenn die kirchliche Schule sich irgendwie von der staatlichen Kompetenz bedrängt empfand. Das allerneueste Ereignis dieser Art führte z. B. zu einer sehr entschiedenen Stellungnahme des Präsidenten der USA in einer Botschaft an den Kongress vom Februar 1961. Kennedy ist bekanntlich katholischer Konfession; er hat aber von jeher eindeutig das klare Staatsschulrecht verteidigt¹.

Entschiedenen Anspruch auf die Schule und damit auf ihre konsequent konfessionelle Form erhebt – im Gegensatz zum staatlichen Anspruch auf diese Institution – das «Gesetzbuch der lateinischen Kirche», wie in der offiziellen Uebersetzung der Codex juris canonici – CJC – heisst. Josef Marschall schreibt dazu in seiner streng wissenschaftlich gefassten Abhandlung über

«Schule und Konfession; das Prinzip der Konfessionslosigkeit der öffentlichen Schulen in der Bundesverfassung»² auf Seite 75:

«Die „unfehlbare“ Lehrgewalt der katholischen Kirche umfasst im öffentlichen Schulwesen (Volks-, Mittel- und Hochschule) die Leitung (durch die Bischöfe) und die Ueberwachung (Aufsicht) nicht nur hinsichtlich Erteilung des Religionsunterrichts, sondern auch mit Bezug auf andere Lehrgegenstände und Einrichtungen, die mit der Religion oder der Moral in Beziehung stehen (z. B. Anstellung der Lehrer, Wahl der Lehrbücher), selbst die physische Erziehung (Can. 1382). Insbesondere hält sich die katholische Kirche für verpflichtet, durch ihre Bischöfe und Pfarrer alles vom Unterricht fernzuhalten, was die Reinheit des Glaubens oder der Sitten verletzt (Verbot falscher Wissenschaft – Naturwissenschaften usw.; vgl. Can. 1381, § 2). Im Lehr- und Erziehungsberuf der katholischen Kirche ist letzten Endes ihr Schulprogramm begründet, das gebieterisch nach der konfessionellen Schule ruft; ist diese doch für den Katholiken ausdrückliches Gebot seiner Kirche (Can. 336, Par. 2, 1332 und 1374).

Speziell ist auch nach der vom Papste Leo XIII. erlassenen Canisius-Enzyklika (vom 1. August 1897) an dem katholischen Schulideal für alle Schularten (vorzüglich bei der Volksschule, aber auch bis hinauf zu den Hochschulen) festzuhalten.»

Marschall zitiert in diesem Zusammenhang Prof. J. Beck, seinerzeit in Freiburg i. Ue., der in der «Schweizer Schule» den folgenden Anspruch erhoben hat³:

«Weil die Schule Erziehungsanstalt, weil die Erziehung ohne Religion unmöglich ist, weil die Religion ihrem Wesen nach konfessionell ist, deshalb fordern wir die konfessionelle Schule.»

Lorenz Rogger (in seiner Schrift «Von einem grossen Unbekannten»⁴) zeigte im Anschluss daran den Weg für jene Fälle, da eine genügende Zahl von Erziehungsberechtigten eine konfessionelle Schule verlangt: Diese sollen der gleichen finanziellen Unterstützungen teilhaftig werden wie jene Bürger, die staatliche, neutrale Schulen benützen.

Dass aber die Forderung nach konfessionellen Schulen nicht ein *unbedingtes* Gebot, sondern nur als sehr erwünschtes Ziel gilt, ergibt sich aus Can. 1374, der zwar mit einer kategorischen Weisung so beginnt:

«Katholische Kinder dürfen akatholische Schulen, religionslose Schulen oder Simultanschulen nicht besuchen.»

Der Befehl wird aber im zweiten Abschnitt *abgeschwächt*, indem den Ortsordinarien – in der Schweiz den zuständigen Bischöfen – die Entscheidung zusteht, «ob wegen besonderer Umstände der Besuch dieser Schulen geduldet werden kann». Unter der Bedingung peinlich genauer Respektierung der konfessionellen Gewissensfreiheit katholischer Kinder, also einer wahrhaft neutralen Führung dieser Schulen, wurde schon mehrfach von hohen kirchlichen Stellen bezeugt, dass neutrale Schulen gerechtfertigt sein können².

Der Umstand, dass der Staat in der Regel praktisch stärker ist als die Kirche – besonders in einem paritätischen Land – bedingt zwar keine grundsätzliche Aen-

¹ SLZ 15/16, 1961, 106. Jg., S. 415 ff.

² 276 S.; Verlag Paul Haupt, Bern. — Siehe auch SLZ, Heft 17/1960, S. 461 ff.

³ «Vom katholischen Schulprogramm»; Jg. 5, S. 171.

⁴ Hitzkirch, 1921.

derung des sozusagen transzendenten Rechtsanspruches für die Konfession, wohl aber eine *pragmatische* Anpassung an die Verhältnisse. So schreibt z. B. der Herausgeber des CJC, dass die Kirche zwar ihr Recht «kraft ihrer göttlichen Sendung habe», bemerkt aber resigniert dazu:

«Wegen der ganzen Einstellung der staatlichen Gewalt kann aber die Kirche von diesen Rechten oft keinen Gebrauch machen.»

Hier kommt die Zwiespältigkeit der tatsächlichen Situation sehr deutlich zur Geltung. Der katholische Jurist *Benedikt Weissenrieder* gibt dazu unerbittlich konsequenter konfessionellen Politikern in seinem Buche «*Die Schulhoheit*»⁵ folgenden guten Rat:

«Gerade die besten und tiefsten Einsichten sind nie ganz ohne Gefahr. Im Interesse einer ganzheitlichen und objektiven Lösung der Schulverfassungsfrage muss darauf hingewiesen werden, dass aus Idealen leicht Utopien werden, wenn man sie rücksichtlos zu verwirklichen sucht.

Man kann in der Applikation eines Ideals nie über den Zusammenhang mit historischen Realitäten hinwegsehen. In Verfassungsfragen und in allen Fragen des Rechts geht es um Fragen des realen und konkreten Lebens und sind Verhältnisse *hic et nunc* (hier und nun) zu berücksichtigen!

Eine extreme Betonung von Weltanschauungsstandpunkten im Schulwesen, die nicht echt und tief religiös sind, könnte tatsächlich dermassen dezentralisierend wirken, dass ohne Gegengewichte die Gefahr einer Sprengung des nationalen Rahmens, des politischen Zusammenwirkens möglich wäre, denn es handelte sich da um zu ernste Dinge, worüber man sich stritte.»

Aus dem Bisherigen ergibt sich – und mehr liesse sich dazu belegend beifügen –, dass auch im so straffen Rechtsgebäude der katholischen Kirche Kompromisse möglich sind. Ohne Kompromisse ist ein friedliches, ein einigermassen gewaltloses Zusammenleben überhaupt nicht möglich – indes die meist so überschätzte *absolute Konsequenz des Denkens und Tuns* leicht und meist eine abgründige Angelegenheit wird.

In einem paritätischen Staat gilt das um so mehr, als auf dem hier zu behandelnden Schulgebiet seitens der Protestantischen eine Einstellung besteht, die der Freiburger Staatsrechtslehrer *Ulrich Lampert* – von seiner Sicht aus – als eine «verkehrte Auffassung» bezeichnete. Die Rechtsordnung der protestantischen Kirchen ist – soweit sie überhaupt als solche Bindungen mit dem Staat eingeht, die über das Vereinsrecht hinausweisen – weltlicher, sogar staatsrechtlicher Art. Damit bleibt die Schule protestantischerseits in der Regel unbestrittene Staatsdomäne. Nach Prof. *Emil Brunner*, dem protestantischen Zürcher Theologen, «ruft die Evangelisch-reformierte Kirche den Staat herbei, um ihren mehr oder weniger aus dem Wesen der Kirche als Kultanstalt oder Kultgemeinde fliessenden Ordnungen Rechtskraft zu geben. Materiell also, seiner inhaltlichen Eigenart nach, ist das protestantische Kirchrecht kirchlich; formal aber, seiner Rechtsnatur nach, ist es rein weltlich-staatlich.»

⁵ «*Die Schulhoheit; Grundlagen und Ausgestaltungsformen des staatlichen Schulrechts*»; Bd. 7 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, 310 S.; Freiburger Universitätsverlag (Schweiz).

Womit in protestantischer Sicht der Staat aber ja nicht moralisch überschätzt wird; sprechen ihm doch (ganz abgesehen von Luther) sehr prominente Protestanten, so z. B. Hilty, Karl Barth, Ernst Staehelin, die Christlichkeit weitgehend ab, es sei sogar unsere Eidgenossenschaft «denkbar ferne von dem, was man einen ‚christlichen‘ Staat nennen könnte», schreibt der Letztgenannte. Dass der Staat die Freiheit im Glauben bewahrt, ist seine wesentlichste Aufgabe auf religiösem Gebiet. Dem Protestant ist diese Freiheit des Geistes, nicht die Betonung der Konfession Hauptsache, urteilt Marschall.

Von Bundes wegen geschieht das durch die Art. 27 und 49, die den Glauben schützen, zugleich aber jeden staatlichen Glaubenszwang ablehnen und die Bekenntnisse rechtlich der privaten Sphäre zuweisen. Es geht deshalb bürgerrechtlich gar nicht an, in einem Schulgesetz glaubensmässige Forderungen aufzustellen. Sie haben keine Rechtsverbindlichkeit, weil der Staat als konfessionslose Gemeinschaft nicht in der Lage ist, zu definieren, was z. B. die «christlichen Grundsätze» sind, die im Zweckparagraphen des «Schulgesetzes» erwähnt werden.

Klar wäre nur, wenn es hiesse: nach «katholischen Grundsätzen», womit das Christliche eindeutig einzbezogen wäre. Doch besteht nun einmal diese allgemeine Basis seit der Reformation nicht mehr.

Gewiss hat der (katholische) Jurist *Oskar Bauhofer* recht, wenn er feststellt:

«Die schweizerische Eidgenossenschaft ist geschichtlich betrachtet das Werk und die Heimat christlicher Menschen ... sie ist in ihrem Werden und Wachsen zutiefst verwurzelt in dem christlichen Erdreich einer ganzen Epoche, und das Gesetz ihrer geschichtlichen Gestalt ist in entscheidender Weise von dieser Tat sache her bestimmt⁶.»

Sobald es aber um die einzelne Einstellung in Glaubenslehre und Glaubenshaltung geht, treten sehr grosse Differenzen zutage. Es sei – nur als Beispiel – eine Stelle aus dem schon erwähnten Buche von Weissenrieder zitiert, das, genau besehen, weite Bereiche protestantischer Christen aus der Christenheit ausschliesst – sofern diese geneigt wären, dieses Urteil anzunehmen! Es heisst da auf den Seiten 160 und 161 – sich deckend mit Aussagen, die auch auf protestantischer Seite schon zu vernehmen waren – was folgt:

«Eine Konfession, welche die Gottheit Christi in Frage stellt, kann nicht mehr eine christliche Kirche bilden, denn sie entbehrt der wesentlichen Grundlagen des christlichen Glaubens überhaupt.»

Mit ähnlicher Ausschliesslichkeit wird im «Schulstreit» immer wieder versucht, die Anhänger der neutralen Schule, obschon diese den Religionsunterricht bejahen und ihn soweit möglich und nach dem Willen der Inhaber der elterlichen Gewalt in den Schulplan einfügen⁷, sozusagen zu einer weltanschaulich einheitlichen weltlichen «Konfession» auszudeuten.

Fraglos kann die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch religiöse oder religionsfeindliche Aeusserungen – also in jedem Unterricht – beeinträchtigt werden – wie Burckhardt im Kommentar zur BV⁸ feststellt –, nicht

⁶ «Eidgenossenschaft — Selbstbehauptung und Bewährung»; Einsiedeln, 1939.

⁷ Nach Burckhardts Kommentar zur BV (3. Auflage, 1931) kann der Lehrauftrag für den Religionsunterricht nur vom Staat als Schulträger und nicht von der Kirche her erfolgen. (S. 202.)

⁸ 3. Auflage von 1931.

aber durch die *Neutralität als solche*; dies ganz abgesehen davon, dass die Wirkungen positiver wie negativer und sittlich moralischer Einwirkungen auf Schüler nicht eindeutig nach den Absichten der Lehrenden verlaufen. Die Vertreter der strengen Konfessionalität der Schulen neigen aus theoretischen Ueberlegungen und vom Werte dessen überzeugt, was sie als Beispiel und Lehre den Schülern vermitteln wollen, leicht dazu, zu vergessen, dass der Schüler selbst es schliesslich ist, der verarbeitet, was er gelehrt wurde. Jede Erziehung ist letzten Endes *Selbsterziehung*. Was «gesät» wird, gelangt nicht nur auf verschiedenes «Erdreich», sondern wird auch in verschiedenster Weise umgeformt. Man hat z. B. schon vor zwei Jahrhunderten bemerkt, dass die entschiedensten «Aufklärer» aus den Schulen der Jesuiten und Pietisten hervorgegangen sind.

In den schulpolitischen Kritiken gegen die öffentlichen Volksschulen vernimmt man immer wieder den Vorwurf, dass sie die *Elternrechte* beeinträchtigen. Tatsächlich sind es ja nicht die «Eltern» als solche, die im Schulstreit auftreten. Diese bilden als Ganzes nie eine einheitliche, geschlossene Organisation, sondern sind so vielfältig wie die Bürgerschaft überhaupt. Den Begriff Elternrecht verwendet man, schreibt Joseph Dolch in seinem Werk «Elternrecht VII» (Langensalza 1928, zitiert und sehr gelobt von Weissenrieder), weil «hinter den Eltern stehende geistige, wirtschaftliche und politische Mächte und Wertgemeinschaften ihren Einfluss auf das Bildungswesen geltend machen möchten».

Neuerdings wird von den Anhängern der konfessionellen Schule der Spanier Salvador de Madariaga gerne als Schützenhilfe beigezogen, der in seinem Buche «Von der Angst zur Freiheit»⁹ einen extremen Schulliberalismus mit geradezu grotesken Argumenten und Vorschlägen vertritt, noch genauer: eine vollendete Schulanarchie. Es verlohnt sich nicht, darauf einzugehen, denn der Autor hat nach dem Text dieses wohl schwächsten Kapitels seines Buches offenbar vom Volksschulwesen und seiner Organisation keine Ahnung.

Zugegeben ist allerdings, dass – wie Fleiner ausführt¹⁰ – die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 die *Freiheitsrechte in umfassender Weise gewährleisten*, hingegen die Unterrichtsfreiheit durch Einführung des Unterrichtzwanges und damit die Elternrechte grundsätzlich einschränken. Fleiner umschrieb die damaligen und heute geltenden Absichten über die obligatorische Volksschulung so:

«Des Bundes Bestreben ist auf die Ausbildung einer nationalen einheitlichen Staatsgesinnung und auf das Zurückdrängen des Trennenden aus dem öffentlichen Leben gerichtet. Die öffentliche Schule ist die Schule für jedermann, für die Kinder der Armen und der Reichen, für Reformierte, Katholiken und Konfessionslose. Ihr gegenüber vertritt die Privatschule ein separatistisches Element. Der Bund hat keinen Anlass, es zu begünstigen.»

In diesem Zusammenhang ist auch der problematische Artikel 80 des Bündner «Schulgesetzes» zu betrachten. Er wäre besser gar nicht ins Gesetz aufgenommen worden. Sein Text – er lautet: «*Die bereits als öffentlich anerkannten konfessionellen Schulen sind den öffentlichen Schulen gleichgestellt*» – ist ein Widerspruch in sich selbst; denn deklarierte konfessionelle Schulen sind nicht öffent-

liche Schulen – d. h. soweit die Konfessionalität sich nicht einfach aus der einheitlichen Bevölkerungslage zwanglos ergibt.

Zurzeit handelt es sich um die katholischen Schulen von Ilanz und Chur (Hofschule), sodann um jene einiger Ortschaften des Kreises der Fünfdörfer: Trimmis, Zizers, Mastrils (Untervaz ist noch pendent) und endlich die beiden Schulen im «Borgo» in Poschiavo. Diese Fälle wären als *Pendenz* zu behandeln und in einer Uebergangsbestimmung unterzubringen, wobei eine Bestandesgarantie zur Beruhigung derjenigen, für die sie ein wertvolles Gut bedeuten, sicher in politisch-pragmatischer Weise zu finden wäre.

Ausgesprochene Ausnahmebestimmungen für Relikte einer früher geltenden Rechtslage gehören jedoch nicht in die grundlegenden Texte eines neuen Schulgesetzes, das sich nach der kantonalen und der Bundesverfassung zu richten hat.

Im Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung von W. Burckhardt, Bern¹¹, wird auf bundesrätliche Entscheide hingewiesen – zum Teil haben sie auch die beiden Räte beschäftigt –, *in denen auf die Unzulässigkeit von zugleich staatlich-öffentlichen und konfessionellen Schulen hingewiesen wurde*, so St. Gallen betreffende Rekurse von 1874, 1880, 1888; auch einer, der Brusio anging, ist aufgeführt. Durch frühere Bundesentscheide werden die heutigen Tendenzen, das Schulwesen vermehrt zu konfessionalisieren, negativ präjudiziert. Daher auch die sicher wohlerwogenen Bedenken konservativer Juristen gegen die Absicht, das neue Schulgesetz auf Bundesebene verlegen zu wollen.

*

Die zunehmende Vermischung der Bevölkerung zwingt dazu, sich auch in den Schulen früher homogener Gebiete damit abzufinden, dass gewisse Verzichte auf einheitliche Beeinflussung unvermeidlich werden, wo Menschen verschiedener Gesinnungen zusammenarbeiten müssen, und nicht nur ihrer zwei, sondern eine Vielheit, wie sie die Freiheit gebiert. Dennoch geht, im ganzen gesehen, das Zusammenleben recht gut und ohne nachweisbare Einbussen an echten erzieherischen Wirkungen vor sich. Den Vertretern der Bekenntnisse bleiben neben ihrem eigenen Religionsunterricht in den Schulen viele weitere Möglichkeiten, in ihrem Sinne zu wirken. Dies alles unbeschadet der Tatsache, dass kollektive Bekenntnisse in Anbetracht der Verschiedenheit der menschlichen Seelen und Schicksale problematische, in den Reaktionen unsichere «Einheiten» bilden. Verlass ist in geistigen Angelegenheiten, und dazu gehören Glaube und Gewissen, immer nur auf die Einzelnen, so auch auf die einzelnen Schüler, die das Erbe ihrer Lehrer übernehmen.

Wozu der Eifer und Streit um kollektive Besonderungen, wo doch schliesslich alle im selben Schiffe fahren bei Sonnenschein und Sturm?

Gewährt der Staat den Katholiken die Finanzierung eigener Schulen, ist den Protestanten das gleiche Recht zuzubilligen, sogar einzelnen Gruppen besonderer Richtungen. Die öffentliche neutrale Schule muss dabei für alle jene, die sie verlangen, weiter fortbestehen. Schwer übersehbar vermehren Aufspaltungen die gesetzgeberischen und administrativen Schwierigkeiten, auch solche der Lehrpläne, der Lehrmittel und der Disziplin. Eltern, die mit ihren Kindern Schwierigkeiten haben, werden die verschiedenen Schulen gegeneinander aus-

⁹ Scherz, Bern, 1959.

¹⁰ Fritz Fleiner, Zürich, «Bundesstaatsrecht», S. 515 ff.

¹¹ 1. Auflage, S. 228, Bern, 1914.

spielen. Dass Trennungen für die Lehrerschaft standespolitisch katastrophale Folgen haben müssen, sei nur beiläufig erwähnt.

Schliesslich geht es in der Schule praktisch nicht in erster Linie um konfessionelle Angelegenheiten. Von der Fülle dessen aus gesehen, was heute Lehr- und Lernaufgabe ist, nimmt dieses Gebiet den Zeitaufwand eines der vielen «Fächer» ein, vielfach sogar den eines Nebenfaches. Die grosse Vorbereitungsaufgabe, die der Schule gestellt ist, damit der künftige Erwachsene als Mensch und Bürger nicht versage und für die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, für das soziale und politische Leben den notwendigen oder doch wünschbaren guten Schulsack mitbringe, darf nicht von einem einzigen Sehwinkel her beleuchtet (oder überschattet) werden. Schule und Schulgesetze sind ein weites Feld. Sie können nur sinnvoll wirken, wenn das Mass für die *Proportionen* beachtet wird. Dazu gehört u. a. Sinn für die nüchternen Wirklichkeiten des Alltags, dem sogar in der Bibel sehr viel mehr Zeit als dem Sonntag zugewiesen ist. Sn

Eine denkwürdige Leistung

Ende März 1961 trat in Rüschlikon ZH der 66jährige Primarlehrer *Karl Schreiber* von seinem Amte zurück. In der Vollkraft seines Lebens – 1947 – unheilbar erblindet, hat er noch fünf Schülerjahrgänge durch die drei Klassen der Mittelstufe geführt. Einmalig und fast unglaublich klingt diese Meldung. Dass der Unterrichtserfolg gewahrt blieb, hatte indessen seine Gründe: Dem Verlust des Augenlichts stand ein Gewinn an innerer Schau, an Sammlung und Verfeinerung gegenüber, und die aussergewöhnliche sprachliche Darstellungskraft des Lehrers vermochte die Lücken der äusseren Anschauung wettzumachen. Der Unbeteiligte kann freilich kaum ermessen, welche Willensanstrengung hinter dieser Leistung stand, die ohne die tägliche Begleitung und die tätige Mithilfe der Lehrergattin (Korrekturen) nicht denkbar gewesen wäre. Auch die erzieherische Wirkung des Lehrers litt keinen Schaden – im Gegenteil. Der Schüler, der Tag für Tag miterlebt, wie ein Mensch zu einem schweren Schicksal unverbittert ja sagt und es, getragen von treuer Hilfe, mit Beharrlichkeit und Heiterkeit meistert, der muss daran selber erstarken und wachsen. Die wortlos geforderte Rücksichtnahme auf den erblindeten Lehrer (wer antworten wollte, stand auf und nannte seinen Namen) mag die innere Reifung der Schüler mehr gefördert haben als die besten Lektionen in Sittenlehre und Lebenskunde.

Bei der Abschiedsfeier, wo ihm Dank und Anerkennung in reichem Masse zuteil wurden, konnte Karl Schreiber von sich sagen: «Ich habe mich jeden Abend auf den morgigen Unterricht gefreut. In der Schule vergass ich meine Blindheit, ich sah meine Schüler und die Dinge, von denen wir sprachen. Meine Schüler begegneten mir immer taktvoll; kein einziger hat die Situation ausgenützt, um mir einen Streich zu spielen» – eine Feststellung, die der «heutigen Jugend» zur Ehre gereicht und ihre Anschwärzer zur Vorsicht mahnen sollte.

Den Schulbehörden, die diesen «Eingliederungsversuch» innerhalb der Volksschule gebilligt haben, gebührt auch an dieser Stelle Dank für ihre Aufgeschlossenheit. P. W.

Schulnachrichten aus den Kantonen

Baselland

Aus den Verhandlungen des Vorstandes des Lehrervereins Baselland vom 29. März 1961

1. In den Lehrerverein Baselland werden aufgenommen: Heinz Widmer, Heimlehrer, Fraurüti, Langenbruck; Lucie Brüderlin, Primarlehrerin, Birsfelden; Donatus Strub, Primarlehrer, Münchenstein, und Erhard Senn, Primarlehrer, Sissach.

2. Der Präsident begrüßt das neue Vorstandsmitglied Margrit Schaub, Primarlehrerin, Binningen.

3. Der Vorstand ist erfreut über die Resolution der Konferenz der Schulpflegepräsidenten auf baldige Verwirklichung der geplanten Maturitätsschulen und des Lehrerseminars im Kanton Baselland.

Mit Befremden stellt der Vorstand zugleich fest, dass sich der Sekretär des Lehrerseminars Baselstadt massgeblich an einer politischen Störaktion gegen die wohl ausgewogenen und allen Teilen unseres Kantons Rechnung tragenden Pläne unseres Erziehungsdirektors beteiligt hat. Nachdem das neue Gesetz ein Verständigungswerk zwischen allen Parteien des Kantons (auch der wiedervereinigungsfreudlichen!) darstellt, ist eine solche Tätigkeit des Sekretärs der baselstädtischen Lehrerbildungsanstalt entschieden zurückzuweisen.

4. An der Primarlehrerkonferenz vom 22. März in Birsfelden wurde den auf diesen Frühling altershalber zurücktretenden Kolleginnen und Kollegen erstmals eine öffentliche Ehrung im Kreise der gesamten Lehrerschaft zuteil. Dabei erhielten sie die schöne Glasscheibe von Kunstmaler Düblin als übliches Geschenk des Staates für die geleisteten Dienste. Der Vorstand begrüßt die Neuerung und hofft, dass diese in den kommenden Jahren fortgesetzt werde.

5. An einer Konferenz der Primarschulrektoren mit Herrn Dr. Lejeune, Erziehungsdirektor, wurde über die Möglichkeit einer zeitlichen Entlastung der Rektoren diskutiert. Es wurde beschlossen, mit einem Fragebogen die verschiedenartigen Verhältnisse an den Primarschulen mit Rektoraten zu erheben und auf Grund der Antworten Lösungsvorschläge auszuarbeiten.

6. Der Präsident berichtet dem Vorstand über verschiedene Geschäfte des Zentralvorstandes des Schweizerischen Lehrervereins.

7. Dr. O. Rebmann hat die Antwort des Vorstandes des Lehrervereins an die Verwaltungskommission der Beamtenversicherungskasse zum neuen Statutenentwurf abgefasst. Der Vorstand stimmt der Zusammenfassung unserer letzten Begehren, wie sie an der Jahresversammlung gutgeheissen wurden, zu.

8. Dem Präsidenten der Schweizerischen Lehrerkrankenkasse wird zuhanden der Krankenkassenkommission das Begehr der Sektion Baselland unterbreitet, die Kassenstatuten seien im § 28, 8 so zu erweitern, dass nicht nur «Röntgenaufnahmen und Elektrokardiogramme», sondern auch andere Untersuchungsmethoden von der Kasse anerkannt werden sollen. Die moderne Medizin ist nicht mehr in allen Fällen nur auf die beiden genannten Untersuchungsmethoden angewiesen.

9. Die diesjährige Jubiläumsfeier soll Samstag, den 13. Mai, 16.00 Uhr, in Pratteln stattfinden.

10. Die Präsidentenkonferenz 1961 wird einberufen werden, wenn entsprechende Geschäfte dies erfordern.

11. Die «Schweizerische Lehrerzeitung», unser obligatorisches Vereinsorgan, ist in ihrer Preisgestaltung wie jede andere Zeitschrift auf die Einnahmen aus den Inseraten angewiesen. In unserem Interesse liegt es also, ihr Inserenten zuzuführen. Alle Kolleginnen und Kollegen werden ersucht, erstens bei Einkäufen die inserierenden Firmen unter Bezugnahme auf die Inserate in der Lehrerzeitung zu berücksichtigen und zweitens dem Vorstand des Lehrervereins Baselland Adressen von Firmen zu nennen, die als Inserenten in Frage kommen könnten. Ein Inseratenakquisiteur wird sich dann um die betreffenden Inserate bemühen. *E. M.*

Graubünden

Vor Jahresfrist haben die Stimmbürger der rätischen Kapitale einen Kredit für ein zu erststellendes «Montalin-Schulhaus» (unweit des Quaderschulhauses) mit über 2000 gegen rund 1600 Stimmen abgelehnt. Christlich-soziale Kreise waren am negativen Ergebnis nicht ganz unschuldig. In mühsamer Kleinarbeit ist inzwischen aus zahlreichen Entwürfen von Architekt Brosi (einem Bündner in Zürich) eine ansprechende und rund 100 000 Franken billigere Lösung entstanden; 18 Klassenzimmer mit entsprechenden Nebenräumen, Singsaal und eine Doppelturnhalle sollen der grossen Schulraumnot in einer ersten Etappe steuern. Am vergangenen Sonntag war nun der Souverän gnädiger: Mit 2585 Ja gegen nur 797 Nein wurde ein unglücklicher Entscheid korrigiert; gleichzeitig wurden mit 2731 gegen 661 Stimmen Kredite für zwei Doppelkindergärten bewilligt.

Der neue Stadtpräsident Dr. Georg Sprecher – er verdiente sein erstes Brot auch in der Schulstube – wird weitere Schulprobleme in Chur umsichtig und zielfestig zu fördern wissen. *Kr.*

Schaffhausen

Abwanderung der Kantonsschullehrer

Im Schuljahr 1960/61 werden mindestens 4 oder 5 Hauptlehrer der Kantonsschule, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, die Schule verlassen, um in Nachbarkantonen ihre Tätigkeit fortzusetzen. Zu diesen Lehrern gehört auch der Leiter der Seminarabteilung, Dr. M. Müller, welcher im Frühjahr 1962 die Nachfolge von Dir. Schohaus in Kreuzlingen übernehmen wird. Das Bild wird noch düsterer, wenn man in Betracht zieht, dass in den letzten zwei Jahren bereits zwei Hauptlehrer die Schule verlassen haben, um im Kanton Zürich zu wirken. In allen diesen Fällen sind die Lehrer in den Kanton Zürich übergiesiedelt, der mit wesentlich grösseren Besoldungen und besseren Arbeitsbedingungen aufwarten kann. Schaffhausen hat sich zum eigentlichen Wartsaal für junge Gymnasiallehrer entwickelt. Diese Abwanderung mahnt zum Aufsehen, da dieser Lehrerwechsel für die Schüler der Kantonsschule sehr nachteilige Folgen hat. Bei den Behörden scheint man den Ernst der Lage erkannt zu haben; die nachteiligen Auswirkungen werden die Eltern und die künftigen Schaffhauser Studenten zu spüren bekommen. Eine leichte Anpassung der Besoldungen steht in Aussicht, dafür ist der Kantonsrat zuständig. Für die Regelung der Pflichtstunden sind Erziehungsrat und Regierungsrat kompetent, ebenso für die Bezahlung der Ueberstunden. Diese

bedenkliche Entwicklung ist deshalb auffällig, weil bis zum Jahre 1959 kaum alle 15 Jahre ein Hauptlehrer unserer Kantonsschule den Rücken gekehrt hat. *hg. m.*

Thurgau

Mutationen

Dr. Willi Schohaus hat auf Ende des beginnenden Schuljahres altershalber den Rücktritt als Direktor des Lehrerseminars Kreuzlingen erklärt. Der Regierungsrat hat zu seinem Nachfolger (wie wir schon in Nr. 15/16 berichtet haben – Red.) auf Antrag der Seminaraufsichtskommission Dr. Marcel Müller-Wieland berufen. Der Gewählte wird bereits ab Frühjahr 1961 einige Stunden in Psychologie und Pädagogik in Kreuzlingen unterrichten, um dann mit Beginn des Schuljahres 1962/63 die Leitung unseres Seminars zu übernehmen. Das Amt des Seminardirektors ist zweifellos eines der wichtigsten, das unser Kanton zu vergeben hat. Von der Persönlichkeit des Seminarleiters hängt Wesentliches für die Lehrerbildung und damit für die thurgauische Schule ab. Wir werden zu gegebener Zeit auf den Direktionswechsel am Seminar Kreuzlingen zurückkommen.

Auf Ende des vergangenen Schuljahres hat Methodik- und Uebungslehrer Fritz Heuer nach 29jähriger Tätigkeit seinen Rücktritt genommen. Der Regierungsrat hat zu seinem Nachfolger Alfred Hungerbühler gewählt, der bis anhin an der Unterstufe der Uebungsschule unterrichtete. Der Gewählte wird zugleich auch die Leitung des lehrpraktischen Dienstes übernehmen. Es ist vorgesehen, die Lehrstelle an der Unterstufe der Uebungsschule durch eine Lehrkraft zu besetzen, die in Zukunft auch Mitglied des Seminarkonvents wäre. Es ist der Wunsch der Aufsichtskommission, diesen Lehrer-auftrag einer Lehrerin zu übergeben. Diese Auffassung lässt sich mit der Feststellung begründen, dass einerseits die Abteilungen an der Unterstufe unserer Primarschulen zu einem grossen Teil von weiblichen Lehrkräften betreut werden und weil das Seminar heute von einer aussergewöhnlich grossen Zahl von Mädchen besucht wird.

Seminarlehrer Dr. Ernst Bachmann hat schon vor längerer Zeit den Rücktritt als Lehrer für Mathematik erklärt. Trotz wiederholten Ausschreibungen haben sich für diese Lehrstelle keine oder ungeeignete Kandidaten gemeldet. Es zeugt von grossem Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Seminar, dass sich der 72jährige Dr. Bachmann, der sich bei der Schülerschaft und vor allem bei den Ehemaligen einer grossen Wertschätzung erfreut, nochmals bereit erklärt, im neuen Schuljahr ein etwas reduziertes Lehrpensum zu übernehmen. *ei.*

Zürich

Eine wohlverdiente Ehrung

Am 10. Februar 1961 hat die Bürgerversammlung der Berggemeinde Hirzel (ob Horgen) der Primarlehrerin Hanna Graf das *Ehrenbürgerrecht* verliehen aus Dankbarkeit für die während 42 Jahren an der Dorfschule geleisteten vorzüglichen Dienste, aber auch weil sich Fräulein Graf «mit allen ihr zur Verfügung stehenden Kräften in selbstloser, unermüdlicher und unauffälliger Weise ganz in den Dienst an den Schwachen, Kranken, Alten und vergessenen Einwohnern der Gemeinde» gestellt hat.

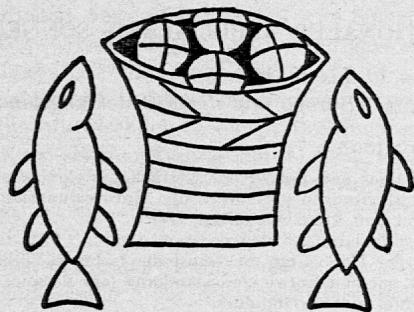
Die zürcherische Lehrerschaft freut sich über die Ehrung dieser verdienten Kollegin und über die Dankbezeugung der Gemeinde. *ger.*

SCHWEIZERISCHER LEHRERVEREIN

Sekretariat: Beckenhofstr. 31, Zürich, Telephon 280895

Schweizerische Lehrerkrankenkasse, Telephon 261105

Postadresse: Postfach Zürich 35



Voranzeige unseres Verlages

Hans Witzig

«Zeichnen zur biblischen Geschichte»

Hilfslehrmittel für den Lehrer, 96 S.

Dieses neue Buch entspricht in Form und Umfang unseren beiden vielbenützten Bänden: Witzig, «Das Zeichnen in den Geschichtsstunden». Es erscheint zu Beginn des neuen Schuljahres. Sie dienen unserm Bestreben, dem Lehrer geeignete Hilfsmittel für seinen Unterricht in die Hand zu geben, wenn Sie auch Ihre Kollegen auf diese Neuerscheinung aufmerksam machen. Sie ist zu bestellen beim Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins, Postfach Zürich 35.

Th. Richner, Präsident

Stiftung Kur- und Wanderstationen

Der Reiseführer «Schweiz», 13. Auflage, 316 Seiten, Preis Fr. 3.20 plus Porto, stellt ein handliches, für die Vorbereitung von Schulreisen und Ferienwanderungen geeignetes Büchlein dar. Es enthält, nach Regionen und Reiserouten geordnet, empfehlenswerte Gaststätten der ganzen Schweiz, daneben Angaben über Sehenswürdigkeiten und Fusswanderungen. Ein Uebersichtskärtchen und ein ausführliches Ortsregister erleichtern das Auffinden der gesuchten Ortschaften.

Der Reiseführer «Ausland», 12. Auflage, 92 Seiten, wird zum reduzierten Preis von Fr. 1.- plus Porto abgegeben. Mit den Nachträgen bis 1961 zusammen bietet er eine Adressensammlung erprobter Hotels mittlerer Preislage in den meisten europäischen Ländern.

Nach einem Beschluss der Stiftungskommission wird der Reiseführer «Ausland» nicht mehr neu aufgelegt. Als Ersatz dafür soll ein Verzeichnis «Hotels und Zeltplätze im Ausland» unserm Schweizer Reiseführer beigelegt und in jährlichen Nachträgen herausgegeben werden. Bereits ist schon eine schöne Anzahl roter Karten für diesen Katalog eingegangen, wofür den Kolleginnen und Kollegen herzlich gedankt sei. Wer in den kommenden Sommerferien das Ausland bereist und empfehlenswerte Hotels und Zeltplätze kennlernt, ist gebeten, dies auf der allen Mitgliedern zugestellten Geschäftsantwortkarte zu vermerken und der unterzeichneten Geschäftsstelle zu schicken. Frankopostkarten können jederzeit bezogen werden. Je grösser die Zahl der Mitarbei-

ter ist, um so mehr kann das Adressenmaterial, das vorläufig noch in einer Kartothek verwahrt ist, Kolleginnen und Kollegen für die Reiseberatung dientbar gemacht werden.

Wer bis zur Publikation des Verzeichnisses Auskunft über günstige Hotels oder Zeltplätze im Ausland wünscht, frage die Geschäftsstelle Heerbrugg (Telephon 071 / 7 23 44) an.

Das *Ferienhausverzeichnis* ist vergriffen und wird vorläufig nicht neu aufgelegt. Wer eine Ferienwohnung sucht, wende sich an die Ferienwohnungsvermittlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Baarerstrasse 46, Zug.

Für die Geschäftsstelle Heerbrugg:
Louis Kessely

Schulfunksendungen

April/Mai 1961

Erstes Datum: Jeweils *Morgensendung* (10.20—10.50 Uhr)

Zweites Datum: Wiederholungen am *Nachmittag* (14.30—15.00 Uhr)

28. April/3. Mai: *Beethovens Egmont-Ouvertüre*. Edwin Peter, Bern, erläutert das berühmte Werk, das in einer einsätzigen Sonatenform die Dramatik des Trauerspiels «Egmont» enthält: die brutale Gewalt, die flehende Klage, den schicksalsschweren Schwertstreich, die nahende Vergeltung und die Fanfare der Freiheit. Auf musikalischem Weg wird den Schülern die außerordentliche Bedeutung des Freiheitsgedankens nahegebracht. Vom 7. Schuljahr an.

2. Mai/8. Mai: *Brutpflege im Tierreich*. Dr. Alcid Gerber, Basel, gibt in die packenden und interessanten Probleme der tierischen Brutpflege Einblick. Die biologischen Tatsachen werden in Form einer Hörfolge mit einer Rahmenhandlung geboten, welche auch die Frage der Entwicklung des menschlichen Kindes in offener und sauberer Weise berührt. Vom 6. Schuljahr an.

4. Mai/12. Mai: *Raben und Krähen in Dichtung und Musik*. Jürg Amstein, Zürich, deckt beziehungsreiche Zusammenhänge zwischen den Rabenvögeln und der Kulturgeschichte auf. Die Sendung zeigt, wie der Volksmund und die wissenschaftliche Forschung die Psychologie der «Schwarzrölle» erklären. Literarische und musikalische Erzeugnisse, die von Raben und Krähen handeln, wechseln in bunter Folge. Vom 5. Schuljahr an.

Wandkarten für den Geographie-, Geschichts- und Religionsunterricht

Eine Berichtigung

Aus Kreisen des Lehrmittelvertriebs wird uns geschrieben: «Der in der letzten Nummer 15/16 der SLZ unter dem Titel „Wandkarten für den Geographie-, Geschichts- und Religionsunterricht“ erschienene Artikel der Firma Kümmerly & Frey, Bern, enthält eine Diskriminierung der Dierke- und Haack-Karte, die sachlich in keiner Weise gerechtfertigt ist. Die Firma Kümmerly & Frey hat inzwischen diese Diskriminierung als unzutreffend anerkennen müssen. Eine eingehendere Stellungnahme wird folgen.» *

Die beanstandete Mitteilung hatten wir im Sinne einer Presse-Information durch eine Firma unter dem Titel «Administrative Mitteilungen» an den Schluss des redaktionellen Teiles plaziert und als Einsendung gekennzeichnet. Infolge eines Betriebsunfalls – verspäteter Posteingang eines von uns rechtzeitig aufgegebenen Briefes mit unseren Korrekturen – wurden unsere Anordnungen nur z. T. erfüllt. Den als Diskriminierung empfundenen Passus hatten wir zu streichen unterlassen, weil wir der irrtümlichen Meinung waren, es handle sich um nicht mehr erscheinende Kartenausgaben. Red.

Kurse und Vortagsveranstaltungen

INSTITUT FÜR ERZIEHUNGS- UND UNTERRICHTSFRAGEN · BASLER SCHULAUSSTELLUNG

Mittwoch, 3. Mai 1961:

«Muttenz, seine Wehrkirche und seine Rebberge»

Aus Muttenz' Vergangenheit – romanisch-gotische Kirche, umgeben von einer Wehranlage aus dem 14./15. Jahrhundert – Reb- und Weinbau in der Umgebung von Muttenz.

Besammlung: 14.40 Uhr, Tramhaltestelle Muttenz (Basel, Barfüsserplatz, ab 14.14 Uhr). Rückkehr etwa 18 Uhr.

Mittwoch, 17. Mai 1961:

«Die drei Burgen auf dem Wartenberg»

Drei guterhaltene mittelalterliche Burgenanlagen verschiedenen Alters, erbaut auf der Stelle einer prähistorischen Höhensiedlung.

Besammlung: 14.20 Uhr, Station Muttenz-Rothausweg (erster Halt nach Muttenz) (Basel, Barfüsserplatz, ab 13.56 Uhr, Tram Nr. 14.) Rückkehr etwa 18 Uhr.

Eine Anmeldung für die Exkursion ist nicht notwendig. Motorisierte Teilnehmer sind gebeten, sich rechtzeitig den Führungen anzuschliessen. Die Führungen finden bei jeder Witterung statt.

GUTES DEUTSCH – AUCH IM ALLTAG

Unter diesem Titel wird Radio Basel in den Monaten Mai und Juni 15 Kurzsendungen bringen. Diese werden auch mancherlei Anregungen für den Schulunterricht enthalten und dem Lehrer einen hübschen Maßstab für das sprachliche Können der eigenen Schüler bieten. Ältere Schüler können überdies beauftragt werden, die Sendungen abzuhören und der Klasse Bericht zu erstatten. Sendezeiten: Dienstag und Donnerstag, 20.00–20.15 Uhr, zweites Programm (UKW und Telephonrundspruch).

pw

GRAPHOLOGISCHE ARBEITSTAGUNG

Die Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Graphologie veranstaltet am 6. Mai, vormittags von 9.00 bis 12.00 Uhr, ihre diesjährige Arbeitstagung im Auditorium II der ETH in Zürich. Das Tagungsthema lautet: «Der Mensch in seinen Rollen – eine wissenschaftliche Analyse zur Beurteilung und Führung von Menschen». Herr Dr. W. H. Müller, Hochschuldozent, Berlin, wird in zwei Vorträgen die psychologischen Probleme und Zusammenhänge und dann die graphologische Erfassung der «Rolle» eingehend behandeln.

In der anschliessenden Diskussion sprechen die Herren Prof. Dr. Hans Biäsch, Prof. Dr. Herbert Binswanger, Prof. Dr. Eugen Böhler und Dir. H. B. Gamper von der Schweizerischen Volksbank in Bern.

Anmeldungen nimmt das Sekretariat (J. Weiss, In der Ey 71, Zürich 9/47), Telefon (051) 52 26 72, entgegen.

LEBENS- UND VERHALTENSWEISE UNSERER ZOLLIBEWOHNER

217. Veranstaltung des Basler Instituts für Erziehungs- und Unterrichtsfragen.

Leitung: PD Dr. R. Schenkel und Direktor Dr. Ernst M. Lang.

Sechs Mittwochnachmittage, 14.00–16.00 Uhr (3., 10., 17., 24., 31. Mai; 7. Juni).

Da im Jahre 1960 nicht alle Interessenten berücksichtigt werden konnten, wird der Kurs wiederholt. Es werden Lehrkräfte aller Schulstufen aufgenommen, doch ist die Teilnehmerzahl auf 30 beschränkt. Ein Kursgeld wird nicht erhoben. Wir empfehlen die Lösung eines Zolli-Lehrerabonne-

ments oder die Mitnahme des Ausweises der «Stiftung Kur- und Wanderstationen» des Schweizerischen Lehrervereins. Wer Dr. Schenkels ebenso fundierte wie lebendig gestaltete Zolliführungen kennt, wird zweifellos nicht säumen, sich umgehend anzumelden.

Die *schriftliche* Anmeldung an den Leiter des Instituts soll folgende Angaben enthalten: Name, Adresse, Schuleinstalt, Schulhaus, Privattelephon.

W. P. Mosimann, Leiter des Instituts, Lindenhofstrasse 40, Basel.

INTERNATIONALER ARBEITSKREIS SONNENBERG

Tagung vom 10. bis 19. Mai 1961

Rahmenthema: «Europa und die Entwicklungsländer»

Aus dem Programm:

«Ursachen, Verlauf und Folgen der westlichen Kolonisation»
«Europas Verpflichtungen gegenüber den Entwicklungsländern»
«Gegen Hunger und Krankheit in der Welt»
«Entwicklungsprojekte der Unesco»
«Das Werben der UdSSR um die Gunst der farbigen Völker»
«Partnerschaft mit den Entwicklungsländern» (am Beispiel Ghana)
«Menschenrechte und Rassenpolitik»

Tagung für junge Lehrer und Erzieher

vom 20. bis 29. Mai 1961

Rahmenthema: *Entwicklungsländer und Schule*»

Aus dem Programm:

«Die Verpflichtungen der freien Welt gegenüber den Entwicklungsländern»
«Gegen Hunger und Krankheit in der Welt»
«Demokratie in Südostasien»
«Die Apartheidspolitik in Südafrika»
«Rassenvorurteile in psychologischer Sicht»
«Erfahrungen aus der Behandlung von Entwicklungsländern im Schulunterricht»
«Didaktische Probleme der Behandlung von Entwicklungsländern im Unterricht»

Tagungsbeitrag je DM 55.–, einschliesslich Unterkunft und Verpflegung; dieser Beitrag ist für in der Ausbildung befindliche Teilnehmer auf DM 40.– ermässigt.

Anmeldungen für die Tagung werden möglichst umgehend erbeten an die Geschäftsstelle, Braunschweig, Bruchtorwall 5, Telefon 2 61 97.

«LICHT- UND SCHATTENSEITEN DES SPORTS»

Die *Schweizerische Gesellschaft für Sportmedizin* (Prof. G. Schönholzer, Magglingen) und die *Schweizerische Gesellschaft für Präventivmedizin* laden zu einem Symposium anlässlich der HYSPA nach Bern ein. Die Zusammenkunft mit einer Vortragsreihe zum Thema des Titels findet am 7. Juni 1961 ab 10.15 Uhr in der Aula der Universität Bern statt, und zwar am 7. Juni auch für Lehrer und leitende Persönlichkeiten der Turn- und Sportbewegung. (Der 8. Juni ist für Mediziner und Naturwissenschaftler bestimmt. Die Gesellschaft schweizerischer Schulärzte nimmt am Symposium auch teil.)

**

INTERNATIONALE LEHRERTAGUNG IN SCHWEDEN

An einer internationalen Lehrertagung in einer Heimvolkshochschule in der Nähe von Göteborg (Schweden), die vom 20. bis 26. Juli 1961 dauert, sind drei Plätze für Schweizer Kolleginnen oder Kollegen reserviert. Kosten: 100 schwedische Kronen. Auf Wunsch werden die Teilnehmer auch vor oder nach der Tagung zu einem Aufenthalt im Heim eines schwedischen Kollegen oder einer Kollegin eingeladen. Es handelt sich wohl um eine besonders günstige Gelegenheit, Land und Leute Schwedens kennenzulernen und Einblick in nordische Schulverhältnisse zu erhalten. Weitere Auskunft vermittelt die Redaktion der «Schweizerischen Lehrerzeitung».

V.

WOHER KOMMT DER MENSCH?

Diese Frage hat heute eine unausweichliche Dringlichkeit erlangt. Die Entwicklung in Wissenschaft und Technik stellt uns vor letzte Entscheidungen. Die Bedrohung unserer Existenz und derjenigen der ganzen Menschheit lässt uns einer beängstigenden Verantwortung bewusst werden, der wir uns nicht mehr entziehen können. In dieser Situation des heutigen Menschen hat die Frage nach dem Ursprung des Menschen (und damit nach dem Sinn und der Bestimmung des Menschseins überhaupt) mehr denn je entscheidende Bedeutung erhalten. Sie zu beantworten – im Sinne einer gültigen und wegweisenden Sicht – ist unserer Zeit als vordringlichste Aufgabe gestellt.

Im Gespräch mit all denen, die in dieser Frage unterwegs sind, will nun die kirchlich-theologische Schulung für Laien» in ihrem Kurs «Woher kommt der Mensch?» eine Lösung dieser Aufgabe suchen. Dabei sollen die Aussagen der Bibel (Schöpfungsbericht) und die Erkenntnisse moderner Naturwissenschaft gleicherweise ernst genommen und gehört werden. Es sollen in diesem Gespräch die naturwissenschaftliche und die theologische Sicht der Frage dargestellt und verarbeitet werden. Dabei wird es sich nicht um das dogmatische Streitgespräch von gestern, sondern um ein gemeinsames Fragen und Suchen handeln.

Dieser Kurs soll einmal Information zu der Fragestellung vermitteln. Zudem soll in der Form des Gesprächs anhand von ausgewählten biblischen sowie klassischen und modernen Texten und Dokumenten in der Art eines Seminars eine klärende Sicht gewonnen werden. Es wird von den Kursteilnehmern eine aufgeschlossene und kritische Mitarbeit erwartet.

Die Einzelthemen dieses Kurses bringen Teilaufgaben der Frage zur Darstellung, wie: Das Selbstverständnis des modernen Menschen - Der heutige Stand der naturwissenschaftlichen Abstammungsforschung - Der biblische Schöpfungsbericht in kritischer Sicht - Schicksal und Freiheit des Menschen (Vererbungslehre) - Konfrontation der theologischen und der naturwissenschaftlichen Sicht vom Ursprung des Menschen - Schöpfungsglaube und moderner Mensch (Ist der biblische Schöpfungsbericht überholt?).

Diese Kurse finden als erstes Semester der Laienschulung, unter Leitung von regionalen Arbeitsteams von Theologen und Naturwissenschaftern, gleichzeitig in Zürich, Basel, St. Gallen, Biel, Baden, Glarus und Liestal statt.

Die näheren Angaben über die Durchführung der Kurse erfolgen in der Tagespresse.

Als Lehrer und Erzieher sehen wir uns auch beruflich in eine besondere Verantwortung angesichts dieser Frage hineingestellt. Es ist deshalb zu erwarten, dass gerade auch aus Lehrerkreisen dieser Möglichkeit einer sachlichen Information und einer verantwortungsbewussten Klärung ein lebhafte Interesse entgegengebracht wird. Diese Schulungsarbeit bietet zudem eine Möglichkeit der Weiterbildung, die nicht nur Vermehrung des Schulwissens, sondern Bildung im eigentlichen und gültigsten Sinne bedeutet. S. M.

Das Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder der Pro Juventute

sucht

Leiter und Leiterinnen

Hilfsleiter und Hilfsleiterinnen

für eine Ferienkolonie in Davos (Von-Sprecher-Haus)

4 Wochen, ab 8. August. Vorzeitige Ablösung möglich für einzelne Gruppen. Orte noch unbestimmt

4 Wochen oder kürzer, in der Zeit vom 1. Juli bis Anfang September

Französisch und einige Kenntnisse im Italienischen erwünscht. Die Leiter müssen sich nicht um die Küche kümmern, besorgen aber mit den Kindern die kleinen Hausarbeiten.

Tagesentschädigung und Reisevergütung. Unfallversicherung für Reise und Aufenthalt.

Anmeldung: *Pro Juventute*, Seefeldstrasse 8, Zürich 8, Telephon (051) 32 72 44. Siehe auch diesbezügliches Inserat im Inseratenteil.

Schriftleitung: Dr. Martin Simmen, Luzern, Dr. Willi Vogt, Zürich. Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6. Postfach Zürich 35 Tel. 28 08 95 - Administration: Morgartenstr. 29, Zürich 4, Postfach Zürich 1, Telephon 25 17 90, Postcheckkonto VIII 1351



Schaffhauser Watte, jetzt mit Silva-Punkten!

Zürich Institut Minerva

Handelsschule
Arztgehilfenschule

Vorbereitung:

Maturität ETH

Ferienkurs für italienische Sprache und Literatur

an der Kantonalen Handelsschule Bellinzona
vom 17. Juli bis 5. August 1961.

Auskünfte und Programme durch die Direktion.

Bezugspreise:

Für Mitglieder des SLV

{ jährlich Fr. 17.—
halbjährlich Fr. 9.—

Schweiz

Fr. 21.—
Fr. 11.—

Ausland

Fr. 26.—
Fr. 14.—

Für Nichtmitglieder

{ jährlich Fr. 21.—
halbjährlich Fr. 11.—

Insertionspreise:

Nach Seitenteilen, zum Beispiel:

1/4 Seite Fr. 114.—, 1/2 Seite Fr. 58.—, 1/4 Seite Fr. 30.—

Bei Wiederholungen Rabatt

Insertionsschluss: Freitag, eine Woche vor Erscheinen.

Inseratenannahme:

Conzett & Huber, Postfach Zürich 1, Tel. (051) 25 17 90

Bestellung und Adressänderungen der Redaktion der SLZ, Postfach Zürich 35, mitteilen. Postcheck der Administration VIII 1351

Ferien und Ausflüge



Bern

Schulreise
nach
BERN
Essen im



Ferienheim der Stadt Burgdorf Waldegg Beatenberg

(eröffnet 1959)

Komfortabel eingerichtet. An schönster Aussichtslage, 1300 m ü. M. Bestens geeignet für Landwochen und Klassenlager. Schulzimmer vorhanden. Noch frei in den Monaten Mai, Juni, September, November und Dezember. Anfragen an Hch. Schweizer, Lehrer, Pestalozzistrasse 47, Burgdorf, Telephon (034) 2 17 86.

Westschweiz



Besuchen Sie das malerische Städtchen

MURten

Für eine schöne Schulreise

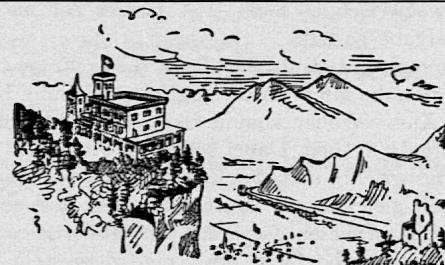
Eine schöne Schulreise?

Dann:

Jura—Ste-Croix—Chasseron
Musikdosenausstellung

Tadellose Organisation durch:
Yverdon—Ste-Croix-Bahn, Yverdon, Telephon (024) 2 22 15

Ostschweiz



Seilbahn Ragaz-Wartenstein

Die Aussicht von Wartenstein auf Bad-Ragaz, Sargans und die Bündner Herrschaft ist genussreich und instruktiv und wird jedem Kind in lebendiger Erinnerung bleiben.

Hotel Wartenstein

Der schöne Ausflugspunkt im St.-Galler Oberland. Den Schulen und Vereinen empfohlen auf dem Rückweg von der Tamina-Schlucht. Gutes und reichliches Essen.
Neue Direktion: W. Trösch-Gafner

Bahnhofbuffet Sargans

empfiehlt sich der Lehrerschaft bestens. Vorzügliche und preiswerte Küche Sitzungszimmer. Telephon (085) 8 03 27



W. Müller-Vogt, Küchenchef

Für Schulreisen — Vereine — Gesellschaften
Verlangen Sie Menu-Vorschläge Tel. (053) 5 32 88

Schaffhausen Restaurant Schweizerhof Gartenrestaurant

Säle für Schulen, Hochzeiten und Gesellschaften. Gutsbürgige Küche. W. Rehmann-Salzmann, Tel. (053) 5 29 00

Wallis

Luftseilbahn Leukerbad-Gemmapass

1410 m bis 2322 m über Meer

Mit der neuerrichteten Luftseilbahn gelangen Sie in acht Minuten auf die Passhöhe. Spezialbillette für Schulen und Gesellschaften. Prospekte zur Verfügung. Tel. (027) 5 42 01

Sporthotel Wildstrubel, Gemmapasshöhe 2322 m

Telephon (027) 5 42 01

Der Gemmapass ist ab Juni gangbar. — Spezialpreise für Schulen und Gesellschaften. Prospekte und Preislisten zur Verfügung.

Familie de Villa

Zentralschweiz

SCHULREISEN

nach dem althistorischen Städtchen

Zug

am herrlichen Zugersee sind lohnend und billig!
Prospekte durch das Offizielle Verkehrsbüro Zug,
Telephon (042) 4 00 78

Mit einem
Ausflug von Zug nach dem

Zugerberg

und von hier durch Wald und über Feld an den

Ägerisee

nach den Luftkurorten und dem Kinderparadies
Unterägeri und Oberägeri

oder

aus der Zürichseegegend via SOB
Gottschalkenberg, Menzingen

oder

Morgartendenkmal-Aegerisee
kann

der Besuch der bekannten, wundervollen Tropfsteinhöhlen
Höllgrotten

bei Baar verbunden werden; beliebter Schulausflug
(Haltestelle Tobelbrücke ZVB)



1600 m ü.M. Ausgangspunkt
für lohnende

Klewenalp Bergtouren

ob Beckenried

**das Ziel
Ihrer nächsten
Schulreise**

Auskunft Tel. (041) 84 52 64

und ein
beliebtes

Ausflugziel

für Schüler-
wanderungen

Berghaus Tannalp Melchsee-Frutt

Telephon (041) 85 51 42 1982 m über Meer

Das Haus für Ihren Schulausflug, Jugendherberge. Route:
Stöckalp — Melchsee-Frutt — Tannalp — Jochpass — Engel-
berg. Prächtige Lage. Mittelpunkt der Jochpassroute mit
grösster Rundsicht, Haus mit fliessend Wasser. Billige
Preise. Verlangen Sie Offerte. Leitung: N. Glattfelder

PILATUS 2132 m.

Der erlebnisreiche Schulausflug zu mässigen Taxen.
Ab etwa Mitte April herrliche Rundfahrt mit Zahn-
radbahn und Luftseilbahn.

Vorzügl. Verpflegung und Unterkunft im Kulm-Hotel.
Auskunft: Pilatus-Bahn, Luzern, Tel. (041) 3 00 66.

Tessin

Ihr nächster Schulausflug auf den Monte Generoso Vetta 1704 m

Bitte Preislisten und Prospekte verlangen

Frühzeitige Anmeldung erwünscht

Hotels Monte Generoso Vetta Telephon (091) 8 77 22

Ihr Klassenlager 1961

im Erlebacherhus, Valbella-Lenzerheide
1600 m



Ferienhaus der Gemeinde Erlenbach ZH. Volle Pension für Schüler (6 bis 16 Jahre), Sommer Fr. 7.50. 2er- und 4er-Zimmer, 50 Betten, Duschen, Bastelwerkstatt, grosser Aufenthaltsraum. Anfragen an Max Rüegg, Sekundarlehrer, Berglistrasse 5, Erlenbach ZH, Telephon (051) 90 45 42.

Zu vermieten

Ferienheim auf Beatenberg

ab 1. Juni 1961. Guter Zugang, ruhige, sonnige Lage.
20—25 Betten, mässiger Preis. Grosser Garten und Spiel-
platz. — Auskunft erteilen Gebr. Gafner, Susegg, Beaten-
berg. Telephon (036) 3 01 86.

17 Vorschläge für Flugpauschalreisen

bis ins letzte Detail erstklassig organisiert und ausgeführt,
mit freier Wahl der Fluggesellschaft und des Reisetages,
finden Sie in unserem Pauschalreisenheft für Einzelrei-
sende, das wir Ihnen auf Wunsch gerne kostenlos zu-
senden.

City Reisebüro, Bahnhofstrasse 23, Zug, Tel. (042) 4 44 22



KLEPPER- ZELTE

sind formschön, praktisch und qualitativ hervorragend.
Tausendfach haben sie sich bewährt. Werden auch Sie
stolzer Besitzer eines KLEPPER-Zeltes.

Prospekte durch Generalvertretung:

W. STAEDELMANN & CO., ZÜRICH 5
Zollstrasse 42 (beim Hauptbahnhof), Telephon (051) 44 95 14

Pianohaus

Jecklin

Pfauen, Zürich 1, Tel. 051/2416 73

Aus unserer Occasionsliste
Burger & Jacobi,
schwarz, 130 cm hoch 1490.-
Lipp & Sohn,
Nussbaum, 132 cm hoch 1680.-
Burger & Jacobi,
Nussbaum, 125 cm hoch 1685.-
Sabel,
Nussbaum, 132 cm hoch 1825.-
C. Bechstein,
schwarz, 127 cm hoch 1885.-

Occasionsklaviere erster
Weltmarken kaufen Sie nur
wirklich günstig im
Vertrauenshaus. Wir führen stets
eine Anzahl sorgfältig
revidierter Pianos, für die wir
eine mehrjährige Garantie
übernehmen. Barzahlung mit
Skonto oder Teilzahlung
nach Ihren Vorschlägen. Ver-
langen Sie unsere Occasionsliste.



Gymnasium Burgdorf

Auf den 1. Oktober 1961 wird wegen Pensionierung

1 Lehrstelle für Mathematik

frei. Nur patentierte Gymnasiallehrer wollen sich
bis 15. Mai melden.

Das Rektorat

Die Gemeinde Valendas GR sucht auf Beginn des Schul-
jahres 1961/62 (Mitte Oktober) für die Oberstufe (4., 5. und
6. Klasse) eine(n) tüchtige(n)

Lehrer(in)

20—22 Schüler.

Schuldauer 26 Wochen, neuzeitliches Schulhaus, Gehalt
nach kantonalem Gesetz. Anmeldungen sind erbeten bis
25. April an den Schulrat Valendas.

Quelle famille à la cam-
pagne ou dans petite ville
au bord du lac accueille-
rait pour le mois de juillet
1961

garçon de 14 ans

fils de médecin, désirant
perfectionner son français.
Ecrire sous chiffre B 5194 Q
à Publicitas S. A., Bâle.

Médecin cherche pour le
mois de juillet 1961 famille
à la campagne ou dans
petite ville au bord du lac,
qui accueillerait comme
pensionnaire

sa fille de 15 ans

qui désire perfectionner
son français.
Ecrire sous chiffre C 5195 Q
à Publicitas S. A., Bâle.

Junge Primarlehrerin mit
Schweizer Diplom sucht

Aushilfsstelle

für Anfang Mai bis Mitte
September 1961. Annemarie
Spescha, Lehrerin, Ilanz GR,
Telephon (086) 7 12 56.

du

Im Maiheft:

Meister borgen bei
Meistern

Einzelnummer Fr. 4.—

Offene Lehrstelle

An der Gesamtschule St. Margrethenberg, Pfäfers SG, ist
die Lehrstelle

auf Herbst 1961 neu zu besetzen. Schöne Wohnung im
neuen Schulhaus steht zur Verfügung. Besoldung nach
sanktgallischen Lehrergehaltsgesetz und Ortszulage.

Anmeldungen sind bis 10. Mai zu richten an: Ant. Schürpf,
Schulratspräsident, Pfäfers SG.

Die Gemeinde Trin sucht für die Oberschule (6. und 7. Kl.)
einen

Primarlehrer

Schuldauer: 30 Wochen.

Schulbeginn: Frühjahr evtl. Herbst.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise
bis 15. Mai a. c. an den Schulrat Trin zu richten.

C. Amiet,
bunte Maserkälber
auch WINSTON S. CHURCHILL

malen mit SAX-Künstler-Öllarben
Gratiomuster, Preisliste durch

sax

SAX-FARBEN AG, LACK- UND FARBFABRIK URDORF/ZH Tel. 051/988411

Wir suchen auf den 1. Juni 1962

Verwalter-Ehepaar

für unser neues Ferienhaus auf der Lenzerheide. Das Haus wird während der Schulferien — zur Hauptsache im Sommer und Winter — von Kolonien (Schüler im 3.—9. Schuljahr) besetzt. Die übrige Zeit steht es der Bevölkerung von Zollikon zur Verfügung und wird als Pension betrieben.

Die Bewerber müssen in der Lage sein, das Ferienhaus betrieblich und kaufmännisch (Einkauf, Betriebsrechnung usw.) zu verwalten und für Kolonien und Gäste eine gute Küche zu führen. Verständnis für Kinder und der Wunsch, dem Hause zur Zufriedenheit der Gäste vorzustehen, setzen wir als selbstverständlich voraus.

Wir offerieren:

Barlohn nach Uebereinkunft, freie Kost, moderne 3-Zimmer-Wohnung.

Handgeschriebene Offerte ist erbeten an die Schulpflege Zollikon.

Schweizerische alpine Mittelschule Davos

Wir suchen auf den 23. Oktober 1961 einen diplomierten
Handelslehrer

für den Fachunterricht an unserer Handelsdiplomabteilung (vom BIGA anerkannt). Kein Unterricht in den Schreibfächern.

Auskünfte über Arbeitsbedingungen, Gehalt, Altersversicherung erteilt das Rektorat, an das bis Ende April 1961 die Bewerbungen zu richten sind.

Die Gemeinden St. Peter-Pagig suchen auf Mitte Oktober 1961 für die Oberschule einen tüchtigen

Lehrer

Anmeldungen mit den nötigen Unterlagen bis 15. Mai 1961 an den

Schulrat St. Peter GR

Fahnen

jeder Art und Grösse
Katalog verlangen

Hutmacher-Schalch AG
Fahnenfabrik
Bern Tel. (031) 2 24 11

Basellandschaftliche Ferienversorgung

Für unsere Kolonien im Baselbiel, welche vom 1. bis 22. Juli 1961 dauern, suchen wir noch einige tüchtige Leiter und Leiterinnen. Anmeldungen sind zu richten an Herrn G. Gyssler, Hausvater, Schillingsrain, Liestal.

Kantonsschule Zürcher Oberland, Wetzikon

An der Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon sind auf den 16. April 1962

1 Lehrstelle für Deutsch (evtl. in Verbindung mit einem anderen Fach)

1 Lehrstelle für Zeichnen

1 Lehrstelle (evtl. 2 halbe Lehrstellen) für Stenographie und Maschinenschreiben

zu besetzen.

Die Bewerber(innen) für die Lehrstellen für Deutsch und Zeichnen müssen Inhaber des zürcherischen oder eines anderen gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder ausreichende Ausweise über wissenschaftliche Befähigung und Lehrtätigkeit auf der Mittelschulstufe bringen. Für die Lehrstelle für Stenographie und Maschinenschreiben kommen Bewerber(innen) in Betracht, die das Stenographielehrerdiplom und das Diplom für Maschinenschreiblehrer besitzen.

Vor der Anmeldung ist beim Rektorat schriftlich Auskunft über die einzureichenden Ausweise und über die Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Ersuchen erfolgen.

Die Anmeldungen sind bis 15. Juni 1961 dem Rektorat der Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon einzureichen.



Bequemer und billiger
auf dem Seeweg nach

Griechenland

mit Tss «ACHILLEUS» oder «AGAMEMNON»

Für Lehrer 20% Sonder-Ermässigung
Für Schulen Extra-Rabatte

Auskünfte und Reservationen bei

Goth & Co. AG, Zürich

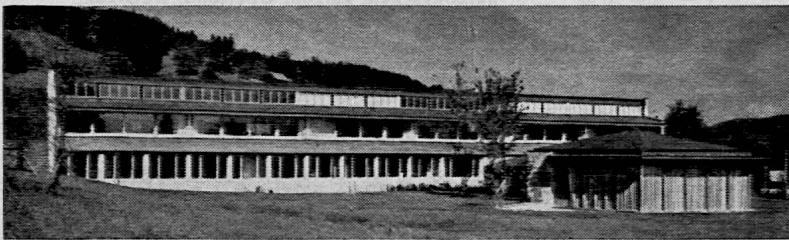
Tel. (051) 25 89 26
Genferstrasse 8

Basel, Genf, St. Gallen,
Biel, La Chaux-de-Fonds,
Chiasso



OLYMPIC CRUISES

S/A



Schulgemeinde Hergiswil am See

7 km (Autobahn) ab Bahnhof Luzern

OFFENE LEHRSTELLEN

im Mattschulhaus:

SEKUNDARLEHRER

Neueröffnung einer dritten Lehrstelle, sprachlich-historischer Richtung. Fächeraustausch möglich.
Stellenantritt: 20. August 1961 oder nach Uebereinkunft.

PRIMARLEHRER(IN)

5. Klasse. Stellenantritt: 5. Juni 1961 oder nach Uebereinkunft.

im Dorforschulhaus:

PRIMARLEHRER(IN)

3. Klasse. Stellenantritt: 2. Juni 1961 oder nach Uebereinkunft.

Besoldungen nach kantonalem Reglement (zurzeit in Revision) plus Ortszulage.

Anmeldungen unter Beilage von Zeugnissen und Ausweisen an den Präsidenten des Schularates,
F. Stirnimann, Landhaus am Feldbach, Hergiswil am See, Telephon (041) 75 15 15.

Aargauisches Lehrerseminar Wettingen

Auf Beginn des Wintersemesters 1961/62 ist eine Stelle als

Konviktvorsteher

und

Hauptlehrer

zu besetzen. Die Bewerber sollten Freude an der erzieherischen Aufgabe und die Befähigung haben, ein grösseres Konvikt zu leiten und dem Personal der Hauswirtschaft (Sekretärin, Hausbeamtin, Hauswart, Gärtner) vorzustehen. Sie hätten ferner in einem oder zwei Hauptfächern ein Lehrpensum, das höchstens ein halbes Pflichtpensum umfassen würde, zu übernehmen. An den Pflichten des Konviktleiters sollte auch die Gattin teilhaben; ihr wäre vor allem die Krankenpflege anzutrauen.

Besoldung: Fr. 18 900.— bis Fr. 22 800.— zuzüglich 10 % Teuerungszulage; besondere Entschädigung für die Mithilfe der Gattin des Konviktvorstehers.

Schriftliche Anmeldungen mit den Ausweisen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und den übrigen gemäss Anmeldeformular notwendigen Dokumenten sind bis zum **13. Mai 1961** an die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau in Aarau zu richten. Anmeldeformulare sind von der Direktion des Lehrerseminars in Wettingen zu beziehen; diese erteilt auch nähere Auskunft über die zu besetzende Stelle.

Aarau, den 18. April 1961

Erziehungsdirektion

Primarschule Zollikon

An der Primarschule Zollikon sind auf das Frühjahr 1962 (evtl. Herbst 1961)

2 Lehrstellen an der Mittelstufe

zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt für verheiratete Primärlehrer Fr. 2180.— bis Fr. 4360.— und für ledige Lehrkräfte Fr. 1780.— bis Fr. 3960.—. Ferner werden Kinderzulagen von Fr. 240.— pro Jahr für jedes Kind bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr ausgerichtet. Das Besoldungsmaximum wird im elften Dienstjahr erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse der Gemeinde Zollikon ist obligatorisch. Lehrerwohnungen zu angemessenen Mietzinsen können zur Verfügung gestellt werden.

Das vorgeschriebene Anmeldeformular, das auch über die der Bewerbung beizulegenden Ausweise Auskunft gibt, ist bei der Schulpflege Zollikon zu beziehen. Die Anmeldungen sind bis 15. Juni 1961 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn H. Wittwer, Höhestrasse 19, Zollikon, zu richten.

Zollikon, den 20. April 1961

Die Schulpflege



ORMIG

für den
neuzeitlichen Schulunterricht

Lebendiges Anschauungsmaterial, wie Plänen, Skizzen, Zeichnungen, ist heute unentbehrlich im modernen Unterricht.

Der **ORMIG-Umdrucker** vervielfältigt in ein paar Augenblicken 30, 50 oder mehr Kopien, ein- oder mehrfarbig, in einem Arbeitsgang. Zeichnungen werden mit gewöhnlichem Bleistift ausgeführt.

Modelle für Schulen ab Fr. 250.—. Sämtliche Zubehör für Umdruckmaschinen. Verlangen Sie Prospekte oder Vorführung.

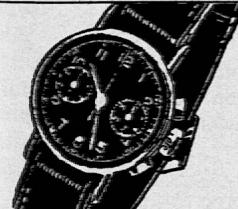
Generalvertretung: **Hans Hüppi, Zürich**, Militärstr. 76, Telephon (051) 25 52 13.

Beron
Fixatif
wasserhell
durch alle Papeterien erhältlich.
BRINER + CO. ST. GALLEN


**Cembali
Spinette
Clavichorde
Portative**
O. Rindlisbacher
Dubsstrasse 26 Zürich 3

Zuverlässige, erfolgreiche
Ehevermittlung
durch **Frau G. M. Burgunder**,
a. Lehrerin, Postfach 17,
Langenthal

Bei Kauf oder Reparaturen von
Uhren, Bijouterien
wendet man sich am besten an das
Uhren- und Bijouteriegeschäft
Rentsch & Co. Zürich
Weinbergstrasse 1/3 beim Zentral
Ueblicher Lehrerrabatt



Kern Reisszeug- Neuheiten

Formschöne, praktische Metalletuis für die meisten hartverchromten Präzisionsreisszeuge. Handreissfedern mit Hartmetallspitzen, praktisch abnutzungsfrei auch auf Kunststoff-Folien.

Kern & Co. AG Aarau



Erhältlich in
Papeterien

Cellux
FÜR BUCHHÜLLEN

Feldmühle AG, Rorschach Abt. Cellux Tel. (071) 4 23 33

Offene Lehrstelle

An der **Bezirksschule Zofingen** wird die Stelle

eines Hauptlehrers

für Deutsch, Französisch und Geschichte oder eine andere Fächerverbindung sprachlich-historischer Richtung zur Neubesetzung ausgeschrieben. Amtsantritt auf Beginn des Wintersemesters 1961/62.

Besoldung: die gesetzliche. Ortszulage Fr. 1000.— bis Fr. 1500.—, erreichbar in fünf Aufbesserungen nach je zwei Dienstjahren. Verheiratete Lehrer erhalten sofort die volle Ortszulage von Fr. 1500.—. Beitritt zur städtischen Lehrerpensionskasse obligatorisch.

Den Anmeldungen sind beizulegen: die vollständigen Studienausweise (es werden mindestens 6 Semester akademische Studien verlangt), Ausweise über bestandene Prüfungen und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit. Von Bewerbern, die nicht bereits eine aargauische Wahlfähigkeit besitzen, wird ein Arztzeugnis verlangt, wofür das Formular von der Erziehungsdirektion zu beziehen ist.

Vollständige Anmeldungen sind bis zum 6. Mai 1961 der Schulpflege Zofingen einzureichen.

Aarau, den 20. April 1961

Erziehungsdirektion

Das Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder sucht

Leiter und Leiterinnen

Hilfsleiter und Hilfsleiterinnen

für eine Ferienkolonie in Davos (Von-Sprecher-Haus)

4 Wochen, ab 8. August. Vorzeitige Ablösung möglich

für einzelne Gruppen. Orte noch unbestimmt

4 Wochen oder kürzer, in der Zeit vom 1. Juli bis Anfang September

Französisch und einige Kenntnisse im Italienischen erwünscht. Die Leiter müssen sich nicht um die Küche kümmern, besorgen aber mit den Kindern die kleinen Hausarbeiten.

Tagesentschädigung und Reisevergütung. Unfallversicherung für Reise und Aufenthalt.

Anmeldung: PRO JUVENTUTE, Seefeldstrasse 8, Zürich 8, Telephon (071) 32 72 44

Offene Lehrstelle

An der **Bezirksschule Bremgarten AG** wird die Stelle

eines Hauptlehrers

für **Mathematik, Geographie und Biologie**

zur Neubesetzung ausgeschrieben. Amtsantritt auf Beginn des Wintersemesters 1961/62.

Besoldung: die gesetzliche. Ortszulage.

Den Anmeldungen sind beizulegen: die vollständigen Studienausweise (es werden mindestens 6 Semester akademische Studien verlangt), Ausweise über bestandene Prüfungen und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit. Von Bewerbern, die nicht bereits eine aargauische Wahlfähigkeit besitzen, wird ein Arztzeugnis verlangt, wofür das Formular von der Erziehungsdirektion zu beziehen ist.

Vollständige Anmeldungen sind bis zum 6. Mai 1961 der Schulpflege Bremgarten AG einzureichen.

Aarau, den 20. April 1961

Erziehungsdirektion

Gemeinde Muttenz

Zufolge Wegzugs des bisherigen Stelleninhabers ist auf den 5. August 1961

eine Stelle

an der Hilfsschule Oberklasse neu zu besetzen.
Neueingerichtete Hobelwerkstatt.

Besoldung: Fr. 10 900.— bis Fr. 15 500.— plus 7 % Teuerungs-zulage. Ortszulage, ledig Fr. 975.—; verheiratet Fr. 1300.—. Kinderzulage.

Auswärtige Dienstjahre kommen in Anrechnung.

Bewerber, die sich über heilpädagogische Erfahrung ausweisen können oder sich aneignen, möchten sich bis zum 25. Mai 1961 an die Realschulpflege Muttenz wenden.

Der Anmeldung ist beizulegen: Ausweise über Bildungs-gang, Arztzeugnis und Photo.

Realschulpflege Muttenz
Präsident: J. Waldburger

Offene Lehrstelle

An der **Bezirksschule Aarau** wird die Stelle

eines Hauptlehrers

für **Deutsch, Französisch, Geschichte**

zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Besoldung: die gesetzliche. Ortszulage Fr. 1500.—. Beitritt zur städtischen Pensionskasse obligatorisch.

Den Anmeldungen sind beizulegen: die vollständigen Studienausweise (es werden mindestens 6 Semester akademische Studien verlangt), Ausweise über bestandene Prüfungen und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit. Von Bewerbern, die nicht bereits eine aargauische Wahlfähigkeit besitzen, wird ein Arztzeugnis verlangt, wofür das Formular von der Erziehungsdirektion zu beziehen ist.

Vollständige Anmeldungen sind bis zum 6. Mai 1961 der Schulpflege Aarau einzureichen.

Aarau, den 20. April 1961

Erziehungsdirektion

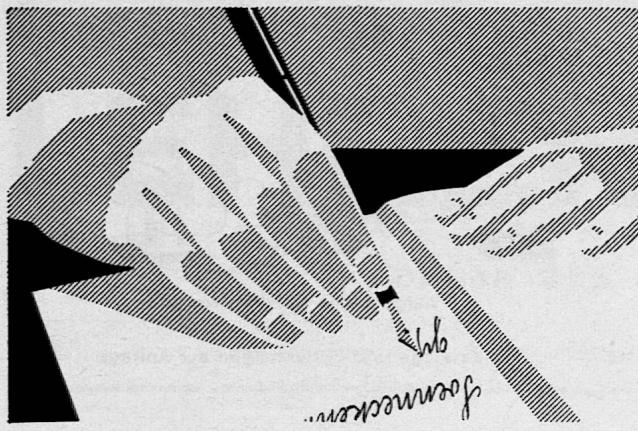
An der Schweizerschule in Alexandrien ist die Stelle einer

Primarlehrerin für die Unterstufe

neu zu besetzen. Unterrichtssprache ist Französisch. Als Bewerberinnen kommen in Frage deutschsprachige Lehrkräfte mit sehr guten Französischkenntnissen oder welche Lehrerinnen, die einige Kenntnisse in der deutschen Sprache besitzen.

Nähtere Auskünfte (nur auf schriftliche Anfragen) erteilt das **Sekretariat des Hilfkomitees für Auslandschweizer Schulen, Alpenstrasse 26, Bern**. Telefonische Anfragen werden nicht beantwortet.

Anmeldungen sind baldmöglichst einzureichen unter Angabe von Referenzen und Beilage von Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Abschrift von Lehrausweis und Photo.



Lehrer und Schüler

sind begeistert von der SOENNECKEN-Schülerfüllfeder. Man spürt es, wenn man sie in der Hand hält: Sie ist etwas Ganzes in jedem Detail Durchkonstruiertes. Die SOENNECKEN-Schülerfüllfeder ist kein Luxus-Schreibgerät, – diesem aber in Qualität und Zuverlässigkeit ebenbürtig, – und im Preis den Bedürfnissen breitesten Kreise angepasst.



SOENNECKEN

mit der echten Goldfeder

5 Jahre Garantie

Fr. 15.50 und 20.—

Lustbetonter Unterricht mit neuzeitlichen Hilfsmitteln

für den Rechenunterricht
für den Leseunterricht
für den Schulgesang
speziell der Unterstufe

Melton-Hilfsmittel für alle Stufen

Verlangen Sie den Gratiskatalog



Franz Schubiger
Winterthur



Seit 1885 Erfolg mit Altörfer-Samen

Unsere geprüften, frischen und hochkeimfähigen Samen bilden eine sichere Grundlage für den Erfolg in Ihrem Schülergarten.

Gratis erhalten Sie unseren Hauptkatalog 1961, sowie eine Samen-Kollektion für Anschauungsunterricht.



Altörfer

Altörfer Samen AG
Zürich, Tel. 051/52 22 22

Geschäftsbriefe, Geschäftsaufsätze

von M. Wohlwend und E. Oberhänsli

Formularmappe, beliebig zusammenstellbar,
für Gewerbe- und Fortbildungsschulen
Partienpreis Fr. 3.50

LANDOLT-ARBENZ & CO. AG ZÜRICH Bahnhofstrasse 65
Preisliste 480 zu Diensten



Dein Zelt - mach es selbst

Die Freude ist viel größer, der Preis niedriger, die Herstellung einfach.
Wählen Sie Ihre Lieblingsfarbe.

Zelt zugeschnitten und zusammengeheftet, fixiert zum Nähen. Inbegriffen: Zeltbau-Anleitung, Boden aus Plastikleder, Stäbe, Hähinge, Schnüre. Keine Nachnahme, zahlbar nach 14 Tagen oder nach günstigem Zahlungsplan.

Vierer-Zelt nur Fr. 173.-

Das meistverkaufte Zelt 1960, sturmsicher, einfache Konstruktion, 1000-fach erprobt

Atlantica nur Fr. 398.-

Neu für 1961 - modernstes Zelt. Großes Terrassenvordach, herrlicher Wohnraum - außerordentliche Stabilität - rasche Aufstellbarkeit, Platz für 3-4 Pers. und viele andere höchst moderne und praktische Typen.

Auch Anfertigung nach Ihren Ideen.
Änderungen und Reparaturen prompt.

GRATIS-GUTSCHEIN

Weberei Sonderegger, Textil AG.
Heiden/AR. Telefon (071) 9 14 16

Schicken Sie mir sofort gratis und unverbindlich Prospekte, Zeltbauanleitung und Stoffmuster. Kein Vertreterbesuch, Adresse **▼** deutlich schreiben. In offenem Kuvert (5 Rp.)

Lehrer- und Schüler-Physikapparate

Elektrizitäts-, Wärme-,
Mechanik-, Akustik-,
Optik- und Atomlehre

Experimentierische
Gasabzugskapellen
Stromlieferungsgeräte

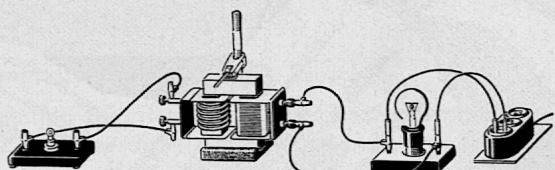
Die bewährten Fabrikate:

Phywe — Metallarbeitereschule Winterthur — Neva usw.

durch das führende Fachhaus

LEHRMITTEL AG BASEL

Grenzacherstrasse 110, Telephon (061) 32 14 53



Aufgebauter Netztransformator

Kataloge und Vorführungen auf Anfrage



Immer mehr Lehrkräfte

gelangen zur Überzeugung, dass der gute Füllhalter seine Existenzberechtigung auch in der Schulstube hat.

Natürlich ist es wichtig, dass der Schüler über ein robustes, technisch einwandfreies Schreibgerät verfügt. Die Feder soll elastisch sein und dem Druck der Kinderhand willig folgen.

Der Pelikan 120 mit seiner bewährten Kolbenpumpe mit Differentialgetriebe, den neuartigen Ausgleichskammern, die ein Klecksen zuverlässig verhindern, und seiner schulgerechten Feder wird diesen Anforderungen in hohem Masse gerecht.

Preis Fr. 12.50

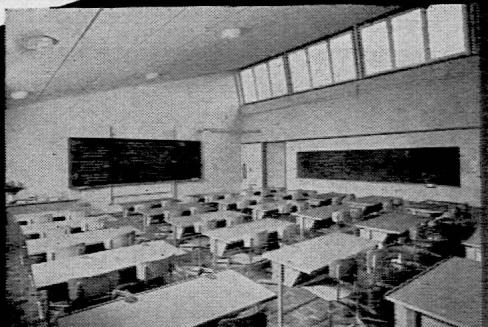
Pelikan 120

Erhältlich in den guten Fachgeschäften

SCHULMÖBEL

gibt es in den verschiedensten Modellen. Wichtig aber ist, dass sie dem neuzeitlichen Schulbetrieb angepasst sind und den Bedürfnissen der Zweckmässigkeit, Bequemlichkeit und Dauerhaftigkeit und Formschönheit entsprechen.

ASAX-SCHULMÖBEL
IMMER
MIT DER ZEIT



Bitte verlangen Sie Prospekte/Preisangaben
Apparatebau AG Trübbach SG

Tel. (085) 8 22 88



Wandbilder für den biblischen Unterricht

Herausgeber:

Schweizerische Kommission für biblische Schulwandbilder

1. Bildfolge: 1 B Am Brunnen
2 B Salbung Davids zum König

2. Bildfolge: 3 B Pharisäer und Zöllner
4 B Israel in Aegypten

Beziehen Sie die Bilder im Abonnement zum Vorzugspreis von Fr. 12.— die Bildfolge.

Vertriebsstelle:

Ernst Ingold & Co. Herzogenbuchsee

Das Spezialhaus für Schulbedarf Telephon (063) 5 11 03

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

55. JAHRGANG

NUMMER 7/8

28. APRIL 1961

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1960

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

B. Besoldungsstatistik

Um die Auswirkungen der Besoldungsrevision 1959 auf die Gemeindezulagen feststellen zu können, hat der Kantonalvorstand im Mai eine allgemeine Umfrage über die Gemeindebesoldungsverhältnisse durchgeführt. Mehr oder weniger termingemäss sind 163 ausgefüllte Fragebögen über Primarschulen und 94 über Sekundarschulen eingegangen, so dass jetzt wieder eine vollständige Uebersicht über die von den Gemeinden ausgerichteten freiwilligen Zulagen und Entschädigungen vorliegt. Doch sind diese Zahlen laufend Veränderungen unterworfen.

Bei der Auswertung der Umfrage ergibt sich das gewohnte Bild grosser Verschiedenheiten von Gemeinde zu Gemeinde, wenngleich eine Ausrichtung nach der oberen gesetzlichen Zulagegrenze weiterhin festzustellen ist. Doch bleibt der Gemeindesouveränität auf diesem Gebiete noch ein weiter Spielraum.

Die nachfolgenden Zusammenstellungen mögen einige diesbezügliche Aspekte aufzeigen.

Bezirk	Schulen mit einheitlichen Gemeindezulagen		Schulen mit differenzierteren Gemeindezulagen, je nach Geschlecht und Zivilstand der Lehrkräfte	
	Primarschulen	Sekundarschulen	Primarschulen	Sekundarschulen
Zürich	8	6	4	3
Affoltern	11	4	3	2
Horgen	8	8	3	1
Meilen	4	4	6	5
Hinwil	-	-	11	10
Uster	8	7	2	1
Pfäffikon	2	2	9	7
Winterthur	6	5	14	5
Andelfingen	16	3	5	4
Bülach	11	7	11	4
Dielsdorf	13	5	8	1
Total	87	51	76	43

Maximale Gemeindezulagen (Fr. 4360.— bzw. 4580.—) für sämtliche Lehrkräfte nur für verheiratete Lehrer

Bezirk	Primarschulen	Sekundarschulen	Primarschulen	Sekundarschulen
Zürich	5	3	2	2
Affoltern	2	3	2	1
Horgen	7	8	2	1
Meilen	4	4	4	4
Hinwil	-	-	4	4
Uster	3	4	1	-
Pfäffikon	-	-	2	1
Winterthur	1	3	5	2
Andelfingen	-	-	-	-
Bülach	2	3	5	3
Dielsdorf	3	3	4	1
Total	27	31	31	19

Bezirk	Gemeindezulagen, deren Höchstansätze unter der gesetzlichen Limite liegen			
	bis Fr. 200.— P.	bis Fr. 400.— P.	bis Fr. 600.— P.	mehr als Fr. 600.— P.
Zürich	2	3	1	-
Affoltern	2	-	4	1
Horgen	-	-	-	1
Meilen	-	-	1	-
Hinwil	-	-	3	2
Uster	2	1	1	2
Pfäffikon	-	2	3	-
Winterthur	4	2	2	3
Andelfingen	3	3	4	1
Bülach	1	1	5	-
Dielsdorf	1	-	4	2
Total	15	12	28	14
			19	8
			43	10

Eug. Ernst

C. Besoldungsfragen

1. Besoldungsrevision 1959

(Jahresbericht 1959: Seite 11)

Am 23. November 1959 hat der Kantonsrat die Vorlagen über die Besoldungen der Kantonspolizei, der Professoren der Universität, der Mittelschullehrer, der Volkschullehrer, des Regierungsrates und der Oberrichter gutgeheissen und damit diese Besoldungen gegenüber 1956 mit Wirkung ab 1. Juli 1959 um 9% erhöht. Da aber für den Einkauf der Besoldungserhöhung in die Versicherung ausser der Prämienerhöhung von 5,5% auf 6% je nach Alter drei bis fünf Monatsbetrifftisse an die BVK abzuliefern waren, kamen die älteren Lohnempfänger erst mit einer erheblichen Verzögerung im Laufe des Jahres 1960 in den Genuss der Lohnerhöhung. (PB Nr. 5, Seiten 18–20.)

2. Lehrerbewillungen in der Stadt Zürich

Die auf den 1. Juni 1959 in Kraft getretene kantonale Besoldungsrevision konnte sich für die Lehrer in der Stadt Zürich nicht auswirken, weil ihr Gesamtlohn nach den in der Stadt geltenden Besoldungsvorschriften ausgerichtet wird. Die Bemühungen um die Besoldungsrevision in der Stadt führten schliesslich zum Beschluss des Gemeinderates vom 2. November 1960, der den städtischen Lehrkräften, vorbehaltlich der kantonalen Gesetzgebung, folgende Erhöhungen (auf der Basis 1958) zusprach:

Kindergärtnerinnen	6%
Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen	. .	7%
Primarlehrer	7%
Fachunterricht	7%
Sekundarlehrer	6½%
Lehrer an Gewerbeschule und der Töchterschule	6½%

Damit wäre der Index der Konsumentenpreise um 183 Punkte ausgeglichen (Kanton: 181,3).

Die Stadt leistet in die Versicherungskasse eine einmalige Einlage von 6 Monatsbetreffnissen der massgeblichen Besoldungserhöhungen, und die am 31. März 1960 bestehenden Grundrenten der Versicherungskasse werden um 4 % erhöht. Wegen der kantonalen Limite können aber den Primarlehrern statt 7 % nur 4,24–4,89 %, den Sekundarlehrern statt 6,5 % nur 4,2–5,02 % ausbezahlt werden.

Der Lehrerverein der Stadt Zürich ist daher entschlossen, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln eine Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes zu erwirken. Er ist in diesem Sinne auch an den Kantonavorstand gelangt, und dieser wird in Verbindung mit dem Lehrerverein Zürich die tunlichen Schritte einleiten. (PB Nr. 16, Seite 63.)

3. Besoldungen in Winterthur

Im Zuge einer generellen Besoldungserhöhung von 4 % für das Personal der Stadt Winterthur wurden auch die Gemeindezulagen an die Lehrkräfte der Volksschule mit Wirkung ab 1. Juli 1960 durch den Grossen Gemeinderat in eigener Kompetenz für die männlichen Lehrkräfte auf das zulässige Maximum angesetzt. Ein Antrag auf Gleichstellung der Lehrerinnen fand keine Gnade, so dass diese Fr. 120.– bis Fr. 276.– unter der kantonalen Limite verbleiben. Sonderbarerweise wurde aber die Gemeindezulage der Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerinnen auf das kantonale Maximum erhöht.

4. Besoldungen der Real- und Oberschullehrer

Die durch das Gesetz vom 24. Mai 1959 beschlossene Reorganisation der Oberstufe der Volksschule kann nur realisiert werden, wenn die Lehrer für die neugeschaffenen Schulen besonders ausgebildet werden. Während der Vorbereitung der diesbezüglichen Erlasse stellte sich auch die Frage nach der Besoldung der neuen Lehrergruppen. Im Oktober 1959 verlangte der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz die Ausarbeitung einer diesbezüglichen Vorlage durch den ZKLV. Da aber in jenem Zeitpunkt die allgemeine Besoldungsrevision von 1959 für die Volksschullehrer noch nicht erledigt war und durch neue Forderungen hätte gefährdet werden können, wurde diese Angelegenheit zunächst etwas zurückgestellt. Im Laufe des Jahres 1960 befasste sich dann der Vorstand in über 20 Sitzungen mit der Besoldungsfrage der Real- und Oberschullehrer und führte überdies verschiedene Aussprachen mit den einzelnen, direkt betroffenen Stufenkonferenzvorständen oder mit allen gemeinsam durch. Er bemühte sich dauernd um die Schaffung von Gelegenheiten zu direkter, gegenseitiger Orientierung und zur Abklärung strittiger Fragen, um zu einer Annäherung der Standpunkte zu gelangen.

Wenn sich auch die Vertreter der Oberstufenkonferenz von ihrer grundsätzlichen Forderung auf Gleichstellung in der Besoldung mit den Sekundarlehrern nicht abringen liessen und die Vertreter der Sekundarlehrerkonferenz ebenso hartnäckig eine Differenzierung forderten, einige man sich schliesslich doch auf eine Eingabe des Vorstandes des ZKLV an die Erziehungsdirektion, der als nähere Begründung die Vernehmlassungen der Oberstufenkonferenz und der Sekundarlehrerkonferenz beigegeben wurden. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

ZKLV

Zürich, den 11. November 1960

An die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich,
Walchetur, Zürich 1

Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor,

Betrifft: *Besoldungen der Lehrer der Oberstufe*

Der Kantonsrat hat mit der erfreulichen Annahme des Gesetzes über die Ausbildung der Real- und Oberschullehrer erneut bekundet, dass er die Reorganisation der Oberstufe bejaht und die Voraussetzungen für deren Gelingen schaffen will. Der nächste Schritt wird die Festsetzung der Besoldungen der neuen Lehrergruppen sein.

Die Lehrerschaft brachte von Anfang an der Reorganisation der Oberstufe ein sehr lebhaftes Interesse entgegen und wirkte bei der Abklärung der sich ergebenen Probleme massgebend mit. Der Vorstand des Kantonalen Lehrervereins bemühte sich dauernd um die Koordinierung gegensätzlicher Meinungen und Auffassungen und hat dies auch in der Besoldungsfrage getan. Die Schwierigkeiten waren allerdings gerade in dieser Sache aus verständlichen Gründen besonders gross.

In der Annahme, dass sich in nächster Zeit auch die Erziehungsbehörden mit dieser Besoldungsfrage befassen werden, gestatten wir uns, Ihnen unsere Auffassung hiezu darzulegen, wie sie sich auf Grund eingehender Rücksprachen mit den beteiligten Lehrergruppen ergeben hat. Unsere nachstehende Stellungnahme berücksichtigt einerseits die von der Sekundarlehrerkonferenz geforderte Differenzierung in der Besoldung und anderseits die Tatsache, dass durch die Verordnung den Real- und Oberschullehrern zwei Pflichtstunden mehr aufgerlegt wurden.

1. Besoldung der Real- und Oberschullehrer

Auf Grund des Gesetzes über die Ausbildung der Real- und Oberschullehrer haben diese Lehrer nach Abschluss der Primarlehrerausbildung und einer zweijährigen Unterrichtstätigkeit als Primarlehrer eine zweijährige Ausbildung für die Real- und Oberschule zu absolvieren. Dies rechtfertigt eine wesentliche Erhöhung der Besoldung gegenüber dem Primarlehrer, was von keiner Seite bestritten wird. Als Richtlinie schlagen wir Ihnen eine Erhöhung des Grundgehaltes und der Limite für die Gemeindezulagen auf die Ansätze der Sekundarlehrerbesoldungen vom Juli 1959 vor.

2. Besoldung der Sekundarlehrer

Auch die Ausbildung der Sekundarlehrer schliesst an die Primarlehrerausbildung an. In den Ausbildungsvorschriften werden mindestens vier Semester Hochschulstudium verlangt. Der Abschluss war aber schon bisher nur ausnahmsweise in dieser Minimalzeit möglich. Inskünftig wird der Sekundarlehrer außerdem noch in den Kunstoffächern seiner Stufe ausgebildet werden müssen, weil das Oberseminar mit der Primarschule abschliessen wird. Aus diesen Gründen erachten wir es als unbedingtes Erfordernis, die Sekundarlehrerausbildung auf mindestens fünf Semester auszudehnen und die Sekundarlehrerbesoldung dementsprechend angemessen zu erhöhen.

Zur näheren Begründung unserer Forderungen übermitteln wir Ihnen in der Beilage die Vernehmlassungen der Oberstufenkonferenz und der Sekundarlehrerkonfe-

renz und bitten Sie um wohlwollende Beachtung und Beurteilung der Darlegungen.

Sodann gestatten wir uns den Wunsch, Gelegenheit zur Vernehmlassung zu bekommen, wenn Ihre Vorschläge in dieser Besoldungsangelegenheit vorliegen.

Wir begrüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Vorstand des ZKLV:
der Präsident
der Aktuar

Eine Vorlage der Erziehungsdirektion vom 22. Dezember 1960 über die Festsetzung der Besoldungen der Lehrer der Real- und Oberschule, die Uebergangsregelung, die Versicherung der erhöhten Besoldungen und die Zulagen an Versuchsklassenlehrer ist einer Reihe von Organisationen zur Vernehmlassung bis zum 22. Januar 1961 zugestellt worden. Auch in dieser Frage gilt es, leidenschaftslos und nüchtern die Gesamtinteressen der Lehrerschaft zu wahren, auch wenn über die Wertung einzelner Argumente keine Einigung erzielt werden kann.

5. Besoldung der Inspektoren für Knabenhandarbeit, der Berater für Vikare und der Turnexperten

Eine Eingabe an die zuständigen Behörden mit dem Begehr auf Ansetzung der Besoldungen der Inspektoren für Knabenhandarbeit, der Berater für Vikare und der Turnexperten auf die neuen Ansätze der Bezirksschulpfleger hatte nur einen teilweisen Erfolg, indem die Entschädigungen von Fr. 14.– auf Fr. 18.– für den halben Tag und von Fr. 25.– auf Fr. 30.– für den ganzen Tag erhöht wurden.

6. Besoldung der Lehrer an der kantonalen Uebungsschule

Die im Anschluss an die Besoldungsrevision 1959 an die Erziehungsdirektion eingereichte Eingabe hatte schliesslich den erhofften Erfolg. Für Primar- und Sekundarlehrer wurde die Zulage neu auf Fr. 2400.–, für Arbeitslehrerinnen auf Fr. 1800.– festgesetzt.

7. Pauschalierung der Berufsauslagen

Seit 1952 waren Primarlehrer berechtigt, bei ihrer Steuererklärung ohne besonderen Nachweis Fr. 500.–, Sekundarlehrer Fr. 600.– für Berufsauslagen in Abzug zu bringen. In Verhandlungen mit den kantonalen Steuerbehörden konnten diese Ansätze mit Wirkung ab 1. Januar 1961 um je Fr. 200.– auf Fr. 700.– für Primarlehrer und Fr. 800.– für Sekundarlehrer, Real- und Oberlehrer erhöht werden. Damit ist der Teuerung Rechnung getragen worden.

8. Lohnabzug bei auswärtigem Wohnsitz

Schon wiederholt haben sich die Organe des Lehrervereins mit dem Lohnabzug befasst, den einzelne Gemeinden ihren Lehrern und meistens auch den übrigen Angestellten abfordern, wenn sie auswärts wohnen. Die Stadt Zürich verzichtet seit 1. Januar 1958 auf den Abzug von 2 %, wenn «der Funktionär ausserhalb des Stadtgebietes in einer zürcherischen Gemeinde mit einem höheren Steuerfuss als demjenigen der Stadt Zürich wohnt». Mit Rücksicht auf den Wohnungsmangel hat der Stadtrat beschlossen, mit Wirkung ab 1. Juli 1960: «Die Abgabe von 2 % der Besoldung wird dem neu eintretenden Funktionär oder Lehrer während des ersten Jahres, in welchem ihm ohnehin gestattet ist, aus-

wärts zu wohnen, erlassen.» Ueber die Verhältnisse in andern Gemeinden ist eine Erhebung im Gange. Wenn die Wohnsitznahme in der Gemeinde, die an und für sich zu begrüssen ist, durch die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sehr erschwert oder gar verunmöglich wird, ist ein Lohnabzug nicht berechtigt, da der auswärtige Wohnsitz ohnehin mit beträchtlichen zusätzlichen Spesen verbunden ist.

D. Kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK)

(Jahresbericht 1959, Seite 16)

1. Verwaltungskommission

Am 23. November nahm die Verwaltungskommission der BVK Stellung zur versicherungstechnischen Bilanz per 31. Dezember 1959 und zu den vorgesehenen Anpassungen der BVK-Statuten an die eidgenössische Invalidenversicherung (I.V.).

Statutengemäss ist alle drei Jahre eine versicherungstechnische Bilanz der BVK zu erstellen. Jene vom 31. Dezember 1956 wies bei einer Totalpassivsumme von Fr. 377 707 000.– unter Anwendung eines technischen Zinsfusses von 3^{1/4} % ein versicherungstechnisches Defizit von Fr. 48 162 000.– oder 12,75 % der Bilanzsumme aus. Das aus der Einordnung der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten im Jahre 1950 an Stelle der Ruhegehaltsverpflichtungen durch den Staat übernommene Eintrittsdefizit belief sich damals auf Fr. 56 105 000.–. Die per 1. Juli 1959 durchgeföhrte Erhöhung der versicherten Besoldungen und die gleichzeitige Erhöhung des Prämiensatzes führte zu einem verminderten Ansteigen des Deckungskapitals. Der tatsächliche Versicherungsverlauf stimmt recht gut mit den Prognosen überein. Der dauernd zu beobachtenden Abnahme der Mortalität muss inskünftig durch eine Verstärkung der Deckungskapitalien für Altersrenten Rechnung getragen werden. Die Invalidität lag unter der Annahme, ebenso die Mortalität der aktiven Männer, währenddem diejenige der invaliden Rentner etwas höher war als die vorberechneten Werte. Die totale Passivsumme stellte sich per 31. Dezember 1959 auf Fr. 297 531 000.–. Das versicherungstechnische Defizit sank auf Fr. 29 834 000.– (= 10 %). Das günstige Ergebnis ist auf erzielte Gewinne aus Mutationen, Zinsen, Versicherungsrisiken und zum Teil auch auf die Prämienerhöhung ab 1. Juli 1959 zurückzuführen.

Der Vergleich der Durchschnittswerte für die versicherte Besoldung (ohne Gemeindezulage), das Alter, das Dienstalter und das Eintrittsalter der versicherten Primar- und Sekundarlehrer bzw. Primarlehrerinnen und Sekundarlehrerinnen zeigt folgendes Bild:

	Primarlehrer			
	Männer	Frauen	1956	1959
Anzahl	1 432	1 539	835	890
Versicherte Besoldung	12 017	13 213	11 294	12 421
Alter	39,9	38,9	35,5	34,7
Dienstalter	18,1	16,6	12,0	10,9
Eintrittsalter	21,9	22,3	23,5	23,8

	Sekundarlehrer			
	Männer	Frauen	1956	1959
Anzahl	528	585	20	24
Versicherte Besoldung	14 811	16 171	13 909	15 453
Alter	44,3	42,5	43,2	43,5
Dienstalter	19,4	17,5	15,0	13,9
Eintrittsalter	24,8	25,0	28,2	29,6

Die versicherte Besoldung stieg in den drei Jahren um rund 10 %, während das Durchschnittsalter und das Dienstalter langsam sanken und das Eintrittsalter wieder steigende Tendenz zeigt. Im gesamten kantonalen Personal stieg das durchschnittliche Eintrittsalter bei den Männern von 24,5 auf 25,6 Jahre, bei den Frauen von 25,38 auf 25,4 Jahre; die durchschnittliche Besoldung der Männer um 19,9 %, die der Frauen um 18,4 %.

Verwaltungskommission und Regierungsrat haben vom Bericht der Finanzdirektion über die versicherungstechnische Bilanz der BVK in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Die vorgeschlagene Änderung der §§ 24 und 32 der Statuten wurde von den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnis genommen. Für eine endgültige Stellungnahme auf Grund eines einlässlichen Studiums der Vorelagen wäre mehr Zeit nötig gewesen.

H. K.

Besoldungen der Lehrer der Oberstufe Antrag des Regierungsrates

Zur Orientierung der Lehrerschaft entnehmen wir dem Zürcher Amtsblatt vom 14. April 1961 folgenden Antrag des Regierungsrates samt Weisung.

Abänderung des Beschlusses des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer vom 29. Oktober 1959

(Vom 23. März 1961)

Der Regierungsrat beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer vom 29. Oktober 1959 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

I. Das Grundgehalt der gewählten Lehrer der Volksschule wird wie folgt festgesetzt:

für Primarlehrer	Fr. 10 440.— bis Fr. 13 080.—
für Lehrer der Real- und der Oberschule	Fr. 12 780.— bis Fr. 15 800.—
für Sekundarlehrer	Fr. 12 780.— bis Fr. 15 800.—
für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen pro Jahresstunde	Fr. 336.— bis Fr. 448.—

III. Zum Grundgehalt werden folgende Zulagen ausgerichtet:

an Lehrer an ungeteilten Primar- und Sekundarschulen sowie an ungeteilt kombinierten Real- und Oberschulen	jährlich Fr. 840.—
an Lehrer an Spezial- und Sonderklassen der Primarschule	jährlich Fr. 1 010.—
an Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an Spezial- und Sonderklassen pro Jahresstunde	Fr. 35.—
an Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit Unterricht in zwei Gemeinden	jährlich Fr. 420.—
drei Gemeinden	jährlich Fr. 630.—
vier und mehr Gemeinden	jährlich Fr. 840.—

Lehrern an Sonderklassen der Sekundar-, Real- und Oberschule, deren Führung eine besondere Ausbildung erfordert oder besondere Anforderungen stellt, kann eine Zulage bis zum Betrag der Zulage an Lehrer an Spezial- und Sonderklassen der Primarschule ausgerichtet werden.

IV. Abs. 1. Für die Gemeindezulagen (§ 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes) werden die folgenden, in zehn gleichen jährlichen Betreifissen ansteigenden Höchstgrenzen festgelegt, wobei mit Beginn des elften vom Kanton angerechneten Dienstjahres die Höchstzulage ausgerichtet werden kann:

für Primarlehrer	von Fr. 2 180.— bis Fr. 4 360.—
für Lehrer der Realschule und der Oberschule	von Fr. 2 400.— bis Fr. 4 580.—
für Sekundarlehrer	von Fr. 2 400.— bis Fr. 4 580.—
für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen pro Jahresstunde	von Fr. 66.— bis Fr. 130.—

VI. Die Besoldung der Vikare beträgt an der Primarschule Fr. 38.—, an der Sekundarschule, Realschule und Oberschule Fr. 47.— pro Schultag. Bei stundenweiser Beschäftigung beträgt die Besoldung pro Unterrichtsstunde ein Fünftel der Tagesbesoldung. Vikarinnen für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erhalten eine Besoldung von Fr. 8.10 pro Unterrichtsstunde.

Vikare und Vikarinnen für Lehrkräfte, die nach Ziffer III eine Zulage beziehen, erhalten pro Schultag $\frac{1}{2} \text{ zu } 20$ der betreffenden Zulage. Bei Vikariaten, die mit hohen Auslagen verbunden sind, kann die Erziehungsdirektion einen teilweisen Speseneratz bewilligen.

Unterrichtet ein Vikar mehr als 20 Schulwochen an einem Vikariat, so kann er rückwirkend für die ganze Dauer des Vikariates gemäss Ziffer V als Verweser besoldet werden.

Unter dem Vorbehalt von Absatz 3 dürfen an Vikare keine Gemeindezulagen ausgerichtet werden.

VIII. Abs. 2. Der Anteil des Staates wird nach Beitragsklassen abgestuft. Er beträgt nach der Zahl der Dienstjahre:

Klasse	Primarlehrer	Sekundarlehrer und Lehrer der Real- und Oberschule
(Skala unverändert)		

Art. 2

Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung mit Wirkung ab 1. Mai 1961 in Kraft.

Die Besoldungen für Lehrer der Realschule und der Oberschule gelangen zur Ausrichtung

- a) vom Beginn des Schuljahres an, mit dem die Oberstufengruppe in der Gemeinde durchgeführt wird,
- b) vom Beginn des Schuljahres 1961/62 an für Lehrer an vom Erziehungsrat anerkannten Versuchs- und Werkklassen sowie an Abschlussklassen, die dem Lehrplan der Realschule oder der Oberschule unterstellt sind.

Die Besoldungserhöhung ist vom gleichen Zeitpunkt an als individuelle Besoldungserhöhung zu den Bedingungen der Statuten der kantonalen Beamtenversicherungskasse ver sichert.

Art. 3

Soweit nach den Vorschriften der Uebergangsordnung vom 27. Juni 1960 gewählte Primarlehrer bis zur Erlangung der definitiven Anstellung provisorisch an der Oberstufe amten, gelten sie als Primarlehrer beurlaubt. Die Besoldung als Primarlehrer wird sistiert. Bei getrennten Primar- und Oberstufenschulgemeinden übernimmt die Oberstufenschulgemeinde die Besoldungsleistungen einschliesslich die Arbeitgeberleistungen an die kantonale Beamtenversicherungskasse und die AHV-Ausgleichskasse. Die Schulgemeinden verstündigen sich über die Fortführung einer Versicherung

der Gemeindezulage und die Tragung der Arbeitgeberleistungen an eine solche Versicherung.

Art. 4

Der Beschluss des Regierungsrates vom 22. Juni 1944 über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Versuchsklassen wird mit Ende des Schuljahres 1960/61 aufgehoben.

Weisung

A. Die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 24. Mai 1959 über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 und dessen Durchführung ab Beginn des Schuljahrs 1961/62 erfordert die Festsetzung der Besoldungen der Lehrer der Realschule und der Oberschule. Der Regierungsrat hat hiezu am 23. März 1961 den Beschluss über die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer vom 29. Oktober 1959 abgeändert. Dessen Ziffer I regelt neu das kantonale Grundgehalt der Lehrer der Real- und der Oberschule, Ziffer III die kantonalen Zulagen für Unterricht an ungeteilten Schulen sowie an Spezial- und Sonderklassen, Ziffer IV die Höchstgrenze für die Gemeindezulage, Ziffer VI die Vikariatsbesoldung. Soweit in diesen Bestimmungen die Ansätze für die Besoldungen und Zulagen der Primar- und Sekundarlehrer aufgeführt werden, entsprechen sie unverändert dem vom Kantonsrat genehmigten Besoldungsbeschluss vom 29. Oktober 1959, ergänzt durch die neu für die Lehrer der Realschule und der Oberschule geltenden Vorschriften. Dazu wird der Anlass der Abänderung des Besoldungsbeschlusses zu einzelnen Änderungen der Vikariatsbesoldung benutzt (Ziffer VI, Abs. 2 und 3), während Ziffer VIII lediglich formell anzupassen ist. Die Art. 2 und 3 enthalten die erforderlichen Einführungsbestimmungen, Art. 4 die Aufhebung des Beschlusses über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Versuchsklassen, der mit der Neuordnung gegenstandlos wird. Der Beschluss unterliegt gemäss den §§ 1 und 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes der Genehmigung des Kantonsrates.

B. Für die Festsetzung der neuen Besoldungen der Lehrer der Realschule und der Oberschule bilden die Ausbildung einerseits und die Unterrichtsverpflichtung andererseits die Grundlage. Die Ausbildung befindet sich allerdings in einem Uebergangsstadium. Die zurzeit an Abteilungen der Oberstufe amtierenden Lehrer und weitere Lehrer an unteren Klassen, die an die Oberstufe überzutreten beabsichtigen, absolvieren gegenwärtig ein reduziertes Ausbildungsprogramm. Lehrer mit voller Ausbildung, wie sie durch das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Realschule und der Oberschule vom 4. Dezember 1960 verlangt ist, werden voraussichtlich erst ab Frühjahr 1964 in den Schuldienst eintreten. Es liesse sich daher erwägen, ob nicht auch eine nach der Ausbildung abgestufte Besoldung auszurichten sei. Das hätte zur Folge, dass auf Jahrzehnte hinaus Lehrer verschiedenen Rechtes an der Oberstufe amten und damit auch entgegen dem allgemeinen Prinzip der Stufen- und Funktionsbesoldung als Lehrer besseren und minderen Rechtes gekennzeichnet würden. Die in der Uebergangsordnung vom 27. Juni 1960 gezogene Konsequenz der Verleihung der vollen Wählbarkeit auf Grund einer reduzierten Ausbildung ist auch auf die Besoldung anzuwenden. Soweit die Ausbildung bei deren Ansetzung zu berücksichtigen ist, ist daher von Anfang an von den zukünftigen normalen Ausbildungsbedingungen auszugehen.

Durch das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Realschule und der Oberschule vom 4. Dezember 1960 wird von den Lehrern dieser Schulen zukünftig eine zweijährige Ausbildung verlangt, wobei eine vorangehende zweijährige Unterrichtspraxis an der Primarschule Vorbedingung für die Zulassung zur Ausbildung ist. Dies entspricht zeitlich der Mindeststudiedauer für Sekundarlehrer. Wie bei diesen bedingt daher die Ausbildung normalerweise einen zweijährigen Unterbruch der Lehrtätigkeit und Erwerbsmöglichkeit. Nach den Studienplänen ergeben sich ungefähr die fol-

genden Stundenzahlen: für Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung je nach der Wahl der Prüfungsfächer 1230 bis 1300 Stunden, zuzüglich 5½ Monate Aufenthalt im französischen Sprachgebiet und Lehrpraxis, für Sekundarlehrer mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung 1390 bis 1410 Stunden, zuzüglich 3½ Monate Fremdsprachaufenthalt und Lehrpraxis, für die Lehrer der Real- und Oberschule nach der vom Erziehungsrat provisorisch aufgestellten und von den Schulkapiteln gutgeheissenen Stundentafel 1675 Stunden und 6 Monate Aufenthalt im französischen Sprachgebiet, Lehrpraxis, Betriebs- und Fürsorgepraxis. Bei viersemestriger Studiendauer beträgt die wöchentliche Stundenbelastung für Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung durchschnittlich 20–22, für Lehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung 23–24, für Lehrer der Real- und der Oberschule 26–27 Stunden. Mit der teilweise freien Wahl der Vorlesungen und Übungen im Sekundarlehrerstudium treten individuell vielfach Stundenermehrungen ein; zudem ist es erwünscht, dass sich die Studierenden nicht nur mit dem absoluten Minimum begnügen. In manchen Fällen können sich daraus fünf Studiensemester ergeben, allerdings auch bedingt durch Militärdienstleistungen oder auswärtigen Hochschulbesuch; bei planmässiger Anlage und Durchführung des Studiums lässt sich aber der Abschluss in vier Semestern erreichen. Demgegenüber wird die Ausbildung der Lehrer der Real- und Oberschule stärker an das normale Kursprogramm gebunden sein. Indessen ist die Ausbildung in den wissenschaftlichen Fächern, die sich nicht nur auf 3 oder 4 Fächer einer Fachrichtung beschränkt, knapp bemessen, so dass auch hier der Besuch zusätzlicher Vorlesungen und Übungen erwünscht ist oder notwendig sein kann. Strukturell ist sodann die Ausbildung insofern verschieden, als es sich beim Sekundarlehrerstudium in weit überwiegendem Mass um den Besuch akademischer Vorlesungen und Übungen handelt, die nur zu einem kleinen Teil auf die Sekundarlehreramtskandidaten zugeschnitten sind. Das erfordert im allgemeinen eine intensive Mitarbeit und ein weitergehendes Selbststudium und ausgedehnte eigene Lektüre, namentlich in den Sprachfächern und in Geschichte. Die geringere Stundenzahl der Sekundarlehreramtskandidaten für Vorlesungen und Übungen findet darin ihre Begründung. Demgegenüber nehmen in der Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule praktische Übungen und Kurse (methodische Übungen, naturkundliche Versuche, handwerkliche Ausbildung, Kunstmächer) einen erheblich breiteren Raum ein, wobei die Vorbereitung und Verarbeitung ausserhalb der Kursstunden zeitlich einen geringeren Umfang annehmen werden als im Sekundarlehrerstudium. Diese Minderbeanspruchung wird aber durch die höhere obligatorische Kursstundenzahl mindestens teilweise kompensiert, und es wäre jedenfalls unrichtig, anzunehmen, dass sich die Bildungsarbeit im wesentlichen auf die eigentlichen Kursstunden beschränken würde; vielmehr werden die wissenschaftlichen Fächer gerade wegen ihrer zeitlich knappen Berücksichtigung ebenfalls der Ergänzung durch private Lektüre und Selbststudium bedürfen, wobei die Fächerzahl entsprechend dem Klassenlehrerprinzip der Real- und Oberschule grösser als im Sekundarlehrerstudium mit Fächertrennung ist. Bei diesen Verschiedenheiten lassen sich die beiden Studienwege nicht restlos vergleichen, zumal das, was in der Ausbildung der Lehrer der Real- und Oberschule tatsächlich an Wissen und Können verlangt wird, erst auf Grund der Erfahrungen genau wird festgestellt werden können. Das Sekundarlehrerstudium wird sich aber nach seinen zeitlichen und sachlichen Anforderungen nicht so deutlich von der geplanten Ausbildung der Lehrer der Real- und Oberschule abheben, dass der Unterschied in einer besoldungsmässigen Abstufung seinen Ausdruck finden müsste. Die mehr akademische Ausbildung der Sekundarlehrer und die stärker nach der speziellen Berufsbildung orientierte Ausbildung der Lehrer der Real- und der Oberschule, beides auf der gleichen Grundlage der kantonalen oder eidgenössischen Maturität und der Ausbildung als Primarlehrer, bedeutet wohl einen wichtigen Unterschied der Art, nicht aber

zugleich auch einen Unterschied des Wertes der Ausbildung, der zur Grundlage einer deutlichen besoldungsmässigen Differenzierung genommen werden dürfte.

Was die Unterrichtsverpflichtung anbelangt, so ist sie durch die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 in der Fassung vom 16. Februar 1960 im Minimum für die Sekundarlehrer auf 28 Stunden wöchentlich, für die Lehrer der Real- und der Oberschule auf 30 Stunden wöchentlich festgesetzt, wobei sie in der 3. Klasse Sekundarschule auf 26 Stunden, in der 3. Realklasse auf 28 Stunden herabgesetzt werden kann; im Maximum beträgt die Unterrichtsverpflichtung für beide Lehrerkategorien 35 Stunden wöchentlich. Zu diesem Unterschied im Pensum kommt hinzu, dass der Unterricht an der Sekundarschule in der Regel nach Fachrichtungen aufgeteilt ist. In der Mehrzahl der Fälle unterrichten zwei Sekundarlehrer in zwei Klassen gleicher Stufe, so dass dieselbe Lektion in zwei Klassen durchgeführt werden kann und sich eine Vereinfachung in der Vorbereitung ergibt; in andern Fällen handelt es sich allerdings um Klassen verschiedener Stufe, so dass jede Stunde einzeln vorbereitet werden muss. In der Real- und der Oberschule hat der Lehrer nach dem Klassenlehrerprinzip den gesamten Unterricht zu erteilen. Die Möglichkeit einer Entlastung durch Parallelisierung fällt ausser Betracht. Die Vorbereitung des Unterrichts wird daher im allgemeinen eine intensive Arbeit verlangen, vor allem bei der dem Lehrer nach Lehrplan eingeräumten Freiheit in der Stoffauswahl und Stoffdarbietung nach den Methoden des Gesamt- oder Blockunterrichts, in der Vorbereitung von Schülerversuchen und im handwerklichen Unterricht. Anderseits nehmen an der Sekundarschule die schriftlichen Arbeiten und damit die Korrekturarbeiten der Lehrer einen grösseren Raum ein als an der Real- und Oberschule, was mit der verschiedenen Pflichtstundenzahl speziell berücksichtigt worden ist. Von Bedeutung ist aber auch die Schülerauswahl, denn es ist anzunehmen, dass der Unterricht in der Sekundarschule im allgemeinen anregender und damit dankbarer sein wird als in der Real- und Oberschule. Nach dem Unterrichtsstoff werden sich die rein fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen stufenweise etwas reduzieren, die methodischen Anforderungen und die allgemeinen unterrichtlichen Bedingungen aber eher erschweren. Wie bei der Ausbildung stehen sich verschiedenartige Verhältnisse gegenüber, die sich nicht völlig miteinander vergleichen und gegeneinander abwagen lassen. Die unterrichtlichen Bedingungen und Anforderungen an der Sekundarschule einerseits und an der Real- und Oberschule anderseits unterscheiden sich nicht so deutlich, dass sich eine Differenzierung der Besoldung rechtfertigen liesse. Die verschiedenen, die Anforderungen an den Lehrer bestimmenden Momente halten sich so weit die Waage, dass mit guten Gründen die besoldungsmässige Gleichbehandlung erfolgen darf und damit für alle drei Schulen der Oberstufe angemessene Bedingungen getroffen werden.

Verfehlt wäre schliesslich eine Abstufung nach der Verantwortung mit Bezug auf das Unterrichtsziel, so dass dem Sekundarlehrer, der einen grossen Teil seiner Schüler auf den Eintritt in Mittelschulen vorzubereiten hat, eine grössere Verantwortung überbunden wäre als dem Reallehrer und besonders dem Lehrer der Oberschule, die in etwas geringerem Grade auf die Erreichung bestimmter stofflicher Ziele verpflichtet sind. Die Verpflichtung, für den Schüler die seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende bestmögliche Ausbildung anzustreben, ist in allen drei Schulen die gleiche, vor allem, wenn man berücksichtigt, dass ein Teil der Realschüler und der Oberschüler nach dem Verlassen der Volksschule Arbeitsstellen antritt und keine weitere Schulbildung erhalten wird. Ob es einem Schüler mit seiner Volksschulbildung gelingen wird, den Zugang zu einer Mittelschule, zu einer Berufslehre oder direkt zu einer Arbeitsstelle zu erlangen, an der er sich eine beruflich und sozial befriedigende Existenz aufbauen kann, ist menschlich und gesellschaftlich von gleicher Wichtigkeit. Eine Qualifikation der Verantwortung des Lehrers nach dem zu erreichen beruflichen Ziel wäre daher unangebracht.

Aus allen diesen Ueberlegungen erscheint unter den heutigen Studien- und Unterrichtsbedingungen die besoldungsmässige Gleichstellung der Lehrer der Sekundarschule, Realschule und Oberschule mit dem gegenwärtig für die Sekundarlehrer geltenden Besoldungsansatz als richtig (Ziffer I). Das bietet zum Vorteil der Schule eine gewisse Gewähr dafür, dass die Lehrer, die sich für die Oberstufe weiterzubilden beabsichtigen, denjenigen Schulzug und diejenige Ausbildung wählen werden, die ihrer inneren Neigung entsprechen und sich nicht durch finanzielle Erwägungen bestimmen lassen. Der Ansatz wird indessen erneut überprüft werden müssen, wenn für die eine oder andere Kategorie der Volksschullehrerschaft die Ausbildungsbedingungen geändert werden sollten.

Nach Ziffer III des Besoldungsbeschlusses vom 29. Oktober 1959 werden Lehrern an ungeteilten Schulen sowie an Spezial- und Sonderklassen kantonale Zulagen gewährt. Die Zulage für Unterricht an ungeteilten Schulen wird heute ausgerichtet bei gleichzeitiger Unterrichtung von sechs bis acht Primarklassen (Gesamtschule) oder an drei Sekundarklassen ohne Fächertrennung, so dass der Klassenlehrer in beiden Fachrichtungen den vollen Unterricht allein erteilt. Verglichen mit diesen Fällen stellt der Unterricht an einer ungeteilten Realschule (1. bis 3. Realklasse) oder einer ungeteilten Oberschule (zwei Klassen) mit den verschiedenen Möglichkeiten des Klassen- und Fächerzusammensetzung nicht eine so erhebliche Belastung dar, dass sich eine besondere Zulage zu rechtfertigen vermöchte, besonders wenn man berücksichtigt, dass der an vier oder fünf Primarklassen unterrichtende Primarlehrer ebenfalls keine Zulage bezieht. Dagegen ist die Zulage demjenigen Lehrer zuzusprechen, der an einer kombinierten Real- und Oberschule mit drei Real- und zwei Oberschulklassen zu unterrichten hat, stellt doch die Führung einer solchen Unterrichtsabteilung erhebliche Anforderungen an das organisatorische Können, womit zudem regelmässig eine höhere Pflichtstundenzahl verbunden sein wird. Es wird dies vor allem in kleineren Landgemeinden, welche die Oberstufe auf Grund ihrer Schülerzahl nur in dieser Weise zu organisieren vermögen, die Möglichkeiten der Stellenbesetzung verbessern. Gemäss § 71 des Volksschulgesetzes können sodann an allen Stufen der Volksschule, somit auch an der Oberstufe, Sonderklassen errichtet werden. Wie weit sich solche Klassen an der Oberstufe entwickeln werden, ist zurzeit noch nicht geklärt. Der Ausbau der Sonderklassen bedarf in nächster Zeit einer eingehenden Prüfung, damit in Zusammenhang auch die Ausbildung und die Besoldung der Sonderklassenlehrer. Ohne dass der Entwicklung vorgegriffen wird, rechtfertigt es sich, die Möglichkeit einer Zulage vorzusehen, wenn der Unterricht eine besondere, zusätzliche Ausbildung verlangt oder besondere Anforderungen stellt. Schliesslich wird in Ziffer IV entsprechend dem gleichen kantonalen Grundgehalt auch eine gleiche Gemeindezulage an die Lehrerschaft der drei Schulen der Oberstufe gestattet.

C. Die neue Oberstufenorganisation wird im Frühjahr 1961 bereits von 33 Gemeinden mit über 50 % aller Oberstufenklassen des Kantons eingeführt. Darüber hinaus hat der Erziehungsrat in den Einführungs- und Uebergangsbestimmungen zu den Lehrplänen der Realschule und der Oberschule vom 27. September 1960 auch in denjenigen Gemeinden, die die Organisation noch nicht durchführen, die bestehenden und vom Erziehungsrat anerkannten Versuchs-, Werk- und Abschlussklassen auf Beginn des Schuljahres 1961/62 den Lehrplänen der Realschule und der Oberschule unterstellt und den provisorischen Lehrplan für Werkklassen von 1949 auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Obwohl mit dem Inkrafttreten des revidierten Volksschulgesetzes die Versuchsperiode als abgeschlossen zu gelten hat, wäre es nicht angängig gewesen, von diesen Klassen für eine nur kurze Uebergangszeit die Rückkehr zum Lehrplan für 7. und 8. Primarklassen von 1905 zu verlangen. Es gelten somit auch für diese Klassen ab Frühjahr 1961 bezüglich Unterrichtsstoff und Pflichtstundenzahl dieselben Bedingungen wie an der Real- und Oberschule. Sämtliche Lehrer, die gegen-

wärtig an der Primaroberstufe amten, sind nach der Uebergangsordnung vom 27. Juni 1960 zur Teilnahme an den Uebergangskursen zur Ausbildung von Lehrern der Realschule und der Oberschule verpflichtet und seit Frühjahr 1960 in dieser Ausbildung begriffen, soweit nicht altershalber eine teilweise oder volle Befreiung vorgesehen ist. Dabei ergeben sich jedoch stärkere Unterschiede im Stand der Ausbildung je nach der auf die Ausbildungsverpflichtung anrechenbaren Vorbildung durch früheren Besuch von Kursen. Es würde die Verhältnisse stark komplizieren und würde in den einzelnen Gemeinden zu Ungleichheiten führen, wenn der Anspruch auf die erhöhte Besoldung zeitlich vom Stand der Ausbildung abhängig gemacht würde. Es ist vielmehr richtig, die erhöhte Besoldung als Stufen- und Funktionsbesoldung mit dem Zeitpunkt der Durchführung der Oberstuforganisation in den Gemeinden anwendbar zu erklären, unter Einbezug der Lehrer an anerkannten Versuchs-, Werk- und Abschlussklassen, in denen der Unterricht nach den neuen Lehrplänen der Real- und Oberschule erteilt wird (Art. 2, Abs. 2). Davon ausgeschlossen wären einstweilen die Lehrer an altrechtlichen 7. und 8. Primarklassen, obwohl auch sie nach der Uebergangsordnung zur Teilnahme an den Uebergangskursen verpflichtet sind. Ein teilweiser Ausgleich tritt jedoch mit der separaten Entschädigung von fakultativem Handfertigkeits- und Französischunterricht ein, wie er an diesen Klassen vielfach erteilt wird. Vom Zeitpunkt der erhöhten Besoldung an ist auch die Versicherung des Grundgehaltes bei der kantonalen Beamtenversicherung zu erhöhen, und zwar zu den allgemeinen statutarischen Bedingungen im Falle einer individuellen Besoldungserhöhung, gleich wie beim Wechsel eines Primarlehrers an die Sekundarschule (Art. 2, Abs. 3). Es erübrigen sich daher besondere versicherungsrechtliche Bestimmungen. Nach den Bestimmungen der Uebergangsordnung vom 27. Juni 1960 ist der Übertritt an die Real- und Oberschule vorerst provisorisch; er wird bei gewählten Lehrern erst nach voll absolviertener Ausbildung und Erlangung des Wahlbarkeitszeugnisses definitiv. Bis dahin behalten sie ihre Wahlstellen als Primarlehrer. Bei getrennten Primar- und Oberstufenschulgemeinden sind die Besoldungs- und Versicherungsleistungen von den Oberstufenschulgemeinden zu übernehmen, unter Sistierung der Besoldung als Primarlehrer. Die Regelung der Versicherung der Gemeindezulage ist in diesen Fällen der direkten Vereinbarung zwischen den Schulgemeinden zu überlassen (Art. 3).

Mit dieser Regelung können die besonderen Beiträge an Versuchs- und Werkklassen für Besoldungszulagen und vermehrtes Brauchmaterial gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 1944 auf Ende des Schuljahres 1960/61 aufgehoben werden (Art. 4). An Stelle der Besoldungszulage tritt die erhöhte Funktionsbesoldung, und es sind in Zukunft die Lehrmittel und Schulmaterialien auf Grund des Lehrplans dieser Klassen entsprechend den für Realklassen geltenden Bestimmungen zu subventionieren, so dass die bisherige Sonderregelung überflüssig wird.

D. Die Abänderung des Regierungsratsbeschlusses betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer gibt dazu Anlass, einzelne weitere Bestimmungen betreffend die Vikariatsbesoldung abzuändern, um sie den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen. Teilweise stehen die Änderungen ebenfalls in direktem Zusammenhang mit der Einführung der Oberstuforganisation. Die gegenwärtige Vikariatsbesoldung liegt bei regelmässiger voller Beschäftigung unter denjenigen eines Verwesers im ersten Dienstjahr. So beträgt das durchschnittliche monatliche Einkommen eines Vikars an der Primarschule bei andauernder Beschäftigung während eines halben bis ganzen Schuljahres monatlich Fr. 760.— brutto, gegenüber einer monatlichen Mindestbesoldung des Verwesers von Fr. 870.—, ohne Berücksichtigung von Dienstalterszulagen, Zulagen für Unterricht an ungeteilten Schulen und Sonderklassen und der Gemeindezulage, wie sie dem Verweser ausgerichtet werden können. Erhebliche Besoldungsunterschiede bestehen ferner im Falle von Krankheit, Unfall oder bei militärischen Dienst-

leistungen. Diese unterschiedliche Behandlung entsprach einem früheren Zustand, in welchem die jüngst patentierten Lehrer vorerst im Vikariatsdienst eingesetzt wurden, um nach ein bis zwei Jahren in den Status des Verwesers und schliesslich in denjenigen des gewählten Lehrers aufzurücken, ein Zustand, der schon länger nicht mehr besteht. Vielmehr ist die Erziehungsdirektion schon seit Jahren gezwungen, zur Besetzung der Verweserstellen sofort und nahezu vollständig auf die jüngsten Patentjahrgänge zu greifen. In und ausserhalb des Kantons bestehen so grosse Möglichkeiten, sofort nach der Patentierung oder in kurzer Zeit zu einer provisorischen Anstellung als Verweser zu gelangen, dass kaum ein Interesse für die Uebernahme längerer Vikariate vorhanden ist. Es sind insbesondere auch junge, ausserkantonal patentierte Lehrer vielfach nur bereit, in den zürcherischen Schuldienst einzutreten, wenn ihnen eine Verweserstelle binnen kürzerer Zeit in Aussicht gestellt werden kann. Es bereitet daher ausserordentliche Mühe, langfristige Vikariate zu besetzen; in manchen Fällen gelingt es nur behelfsmässig mit mehreren, jeweils nur kürzere Zeit amtenden Vikaren, obwohl eine gute und konstante Besetzung für die betroffenen Klassen so wichtig ist wie bei Verweserstellen. Die Behörden sind heute gezwungen, solche Vikariate auf ein Minimum zu beschränken, doch lassen sie sich nicht ganz vermeiden (langdauernde Vikariate wegen Krankheit, Unfall, eventuell Militärdienstes, vorübergehende Mitarbeit in internationalen Hilfswerken der UNO, Unesco und FAO oder vorübergehende Beanspruchung von Lehrern für besondere Aufgaben im Schuldienst von Kanton oder Gemeinden). Zudem werden im Uebergangsstadium der Durchführung der Oberstuforganisation eine grössere Zahl gewählte Lehrer von der Primarschule provisorisch an die Oberstufe übertragen, wobei sie bis zur Erlangung der Wahlfähigkeit und definitiven Anstellung die Wahlstelle an der Primarschule beibehalten und an dieser zu beurlauben sein werden. In allen diesen Fällen ist gesetzlich nur die Errichtung eines Vikariates möglich (§ 300 Unterrichtsgesetz), da eine Verweserei nur an einer durch Rücktritt frei gewordenen Lehrstelle errichtet werden kann. Eine befriedigende Lösung wird nur erreicht oder mindestens erleichtert werden, wenn bei länger dauernden Vikariaten dieser Art den Vikaren die Besoldung eines Verwesers mit den entsprechenden Nebenleistungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst und gegebenenfalls mit den gleichen kantonalen und Gemeindezulagen zugesprochen werden kann. Grundsätzlich haben sie ja auch die gleiche Aufgabe und Verantwortung wie der von ihnen vertretene Lehrer zu erfüllen. Diese Möglichkeit soll geboten werden, wenn ein Vikariat länger als ein halbes Jahr (mehr als 20 Schulwochen) dauert und von demselben Vikar geführt wird. Da massgeblich auf die letztere Bedingung abzustellen ist, soll die Umwandlung der Besoldung erst bei Eintritt dieser Bedingung erfolgen, in diesem Fall jedoch rückwirkend für die ganze Dauer des Vikariates, unter Verrechnung mit der bisherigen Vikariatsbesoldung. In allen Fällen, da die Besoldung des vertretenen Lehrers sistiert ist, insbesondere bei Tätigkeit desselben in einer anderen Stellung, erwächst daraus für Gemeinde und Kanton keine über die reguläre Besoldung dieser Stelle hinausgehende Mehrbelastung. Wohl aber kann dies zutreffen, wenn der vertretene Lehrer wie bei Krankheit oder Unfall besoldet beurlaubt ist, doch erscheint in diesen Fällen die Mehrleistung durch das Interesse von Schule und Gemeinde an der verbesserten Möglichkeit einer dauerhaften Besetzung solcher Vikariate gerechtfertigt.

Nicht zu befriedigen vermag ferner, dass bei Vikariaten an ungeteilten Schulen, an Sonderklassen sowie bei Vikariaten für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen in mehr als zwei Gemeinden die Zulagen, die dem Stelleninhaber wegen der erhöhten Beanspruchung durch die Unterrichtung solcher Abteilungen zustehen, dem Vikar nicht ausgerichtet werden können, obwohl er grundsätzlich dieselbe Arbeit wie der Stelleninhaber zu leisten hat. Diese Regelung vermag vor allem dann nicht zu befriedigen, wenn der Stelleninhaber besoldet beurlaubt ist und die Zulage fortbezieht,

wogegen der Vertreter nicht seiner tatsächlichen Beanspruchung entsprechend entschädigt werden kann. Dabei bereitet es heute ebenfalls besondere Mühe, solche Vikariate zu besetzen. Es erscheint deshalb als gerechtfertigt, ohne Rücksicht auf die Dauer des Vikariates auch dem Vikar diese Zulagen zu gewähren, wobei für den besoldeten Schultag ein Zweihundertvierzigstel der betreffenden Jahreszulage auszurichten ist.

E. Zurzeit bestehen an der Primaroberstufe 366 Lehrstellen. Auf Frühjahr 1961 nehmen, wie erwähnt, 33 Gemeinden mit voraussichtlich 204 Lehrstellen die Umstellung auf die Real- und Oberschule vor. Dazu kämen nach den vorstehenden Anträgen in weiteren Gemeinden 62 Lehrer an Versuchs- und Werkklassen in den Genuss der erhöhten Besoldungen, total somit ab Beginn des Schuljahres 1961/62 266 Lehrer. In den nächsten ein bis zwei Jahren ist ein Anwachsen der Stellenzahl an der Real- und Oberschule auf rund 400 Stellen zu erwarten, in fünf bis sechs Jahren mit der Entwicklung des fakultativen oder obligatorischen 9. Schuljahres auf rund 450 Stellen, wobei diese Zunahme allerdings teilweise auch durch die allgemeine Zunahme der Schülerzahlen bedingt ist und nicht allein auf die Oberstufensreform zurückzuführen ist. Die daraus erwachsenden Mehrausgaben ergeben sich zur Hauptsache aus der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Grundgehalt der Primarlehrer und der neuen Grundbesoldung, wobei der Unterschied bei einem durchschnittlichen Dienstalter der Oberstufenlehrer von acht Dienstjahren Fr. 2940.— beträgt, wogegen die Differenz in der Gemeindezulage mit Fr. 220.— Unterschied der Limiten geringfügig ist. Zu den damit verbundenen erhöhten Arbeitgeberleistungen an die kantonale Beamtenversicherungskasse und die AHV-Ausgleichskasse kommt ferner die einmalige Einlage von drei Monatsbetrifffnissen der Besoldungserhöhung für deren Einkauf in die Beamtenversicherung, durchschnittlich Fr. 735.— pro Lehrer. Diese dauernden und einmaligen Mehrleistungen verteilen sich im durchschnittlichen Verhältnis von 70 : 30 auf Staat und Gemeinden. Darnach ergeben sich bei rund 400 Lehrern der Realschule und der Oberschule in ein bis zwei Jahren rund Fr. 1 176 000.— Mehrausgaben für Besoldungen und Fr. 127 000.— an erhöhten Versicherungsbeiträgen, total somit Fr. 1 303 000.—, wovon 70 % oder Fr. 914 000.— auf den Staat, der Rest auf die Gemeinden entfallen werden; bei 450 Lehrern werden sich die Mehrkosten auf rund Fr. 1 467 000.— belaufen, davon rund Fr. 1 027 000.— Staatsanteil. Der Einkauf der erhöhten Besoldungen wird einmalig rund Fr. 294 000.—, wovon Fr. 206 000.— zu Lasten des Staates, benötigen, verteilt auf zwei bis drei Jahre. Anderseits kommen jährlich rund Fr. 56 000.— Staatsbeitrag an die Besoldungszulagen der Versuchsklassenlehrer in Wegfall. Zudem werden einzelne Sekundarlehrstellen mit schwachen Beständen aufgehoben oder die Neuerrichtung von Sekundarlehrstellen in grösserer Zahl vermieden werden können, so dass hier in geringerem Ausmass eine gewisse Einsparung bzw. eine Verschiebung von Aufwendungen von der Sekundar- auf die Realschule eintritt. Für das Rechnungsjahr 1961 werden sich die Mehrausgaben des Staates bei etwa 266 zu den neuen Ansätzen besoldeten Lehrern auf rund Fr. 600 000.— an Besoldungen und Arbeitgeberbeiträgen an die Versicherung und rund Fr. 140 000.— einmalige Einlage in die Beamtenversicherungskasse belaufen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung des vorstehenden Beschlusses.

Zürich, den 23. März 1961
Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. P. Meierhans
der Staatsschreiber:
Dr. Isler

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

30. Sitzung, 10. November 1960, Zürich

Der bereinigte Text der Eingabe des Kantonalvorstandes an die Erziehungsdirektion betreffend die zukünftigen Besoldungen der Oberstufenlehrer wird Vertretern der Sekundarlehrer- und der Oberstufenkonferenz bekanntgegeben. Der Kantonalvorstand nimmt seinerseits die Texte der Eingaben der beiden Konferenzvorstände zur Kenntnis und wird nun die drei Eingaben gemeinsam der Erziehungsdirektion zustellen.

Hch. Weiss, Zürich, orientiert den Kantonalvorstand über die Verhandlungen des gewerkschaftlichen Ausschusses des Lehrervereins Zürich betreffend die Neuregelung der Besoldungen der stadtzürcherischen Volkschullehrer. Er teilt mit, dass der Lehrerverein Zürich mit dem Ersuchen an den Kantonalvorstand gelangen wird, sich um die Aufhebung des Limitierungsparagraphen für die freiwillige Gemeindezulage im kantonalen Besoldungsgesetz zu bemühen.

Die Erziehungsdirektion erklärt, dass es ohne Revision des Gesetzes über die Organisation der Bezirksbehörden nicht möglich ist, die Vertretung der Lehrerschaft der Volksschule in den Bezirksschulpflegen zu ändern. In § 22 des erwähnten Gesetzes ist die Vertreterzahl festgehalten, während der Regierungsrat die Gesamtmitgliederzahl einer Bezirksschulpflege dem jeweiligen Bedürfnis anpassen kann.

Unerfreuliche Schulverhältnisse in einer Landgemeinde veranlassen zu einer Aussprache über Möglichkeiten zu deren Behebung.

Die Zentralschulpflege Zürich hat sich für Beibehaltung der fünfwochigen Sommerferien entschieden.

In der Jahresversammlung der Elementarlehrerkonferenz vom 9. November 1960 hat sich deren Präsident erneut und bestimmt gegen eine allfällige Lohndifferenzierung innerhalb der Primarlehrerschaft, sogenannter «Stufenlohn», ausgesprochen.

31. Sitzung, 17. November 1960, Zürich

Die durch die Revision der Besoldungen in der Stadt Zürich geschaffene Lage zwingt zu einer Änderung des kantonalen Lehrerbesoldungsgesetzes. In einer ausführlichen Diskussion werden die verschiedenen Möglichkeiten besprochen. Im Mittelpunkt der Aussprache stand die Beibehaltung oder Abschaffung der Limite für die freiwilligen Gemeindezulagen.

Eine Delegation des Kantonalvorstandes besprach sich mit der Einschätzungscommission der kantonalen Finanzdirektion zwecks Neufestsetzung der pauschalierten Steuerabzüge für Berufsauslagen der Lehrer und Lehrerinnen. Die seit der letzten Verfügung eingetretene allgemeine Verteuerung rechtfertigt eine Erhöhung der Abzüge, die von der Finanzdirektion auch zugestanden wird. Für die kommende Haupteinschätzung des Jahres 1961 ist daher mit einer Neuregelung zu rechnen.

Laut Mitteilung im «Amtsblatt» sind durch Beschluss des Regierungsrates die Gebühren für die Schlussprüfungen am Unterseminar Künsnacht abgeschafft worden.

Eug. Ernst